Deutscher Bundestag
19. Wahlperiode

Drucksache 19/26964
(zu Drucksache 19/26108)
24.02.2021

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz)

– Drucksache 19/26108 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1000. Sitzung am 12. Februar 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 2 Nummer 4,
§ 21 Absatz 3, 3a – neu –, 3b – neu –, 3c – neu – , 4, 5,
§ 75 Absatz 01 – neu –, 4,
§ 101 Absatz 9 – neu – TKG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 2 Absatz 2 Nummer 4 sind nach dem Wort „Funkfrequenzen“ die Wörter „auch unter Berücksichtigung der Belange des Rundfunks“ einzufügen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

b) § 21 ist wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze, die digitale Fernsehsignale übertragen, müssen solche Signale, die ganz oder teilweise zur Darstellung im 16:9-Bildschirmformat gesendet werden, auch in diesem Format weiterverbreiten.“

bb) Nach Absatz 3 sind die folgenden Absätze einzufügen:

„(3a) Rechteinhaber von Anwendungs-Programmierschnittstellen sind verpflichtet, Herstellern digitaler Fernsehempfangsgeräte sowie Dritten, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, auf angemessene, chancengleiche und nichtdiskriminierende Weise und gegen angemessene Vergütung alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die es ermöglichen, sämtliche durch die Anwendungs-Programmierschnittstellen unterstützten Dienste voll funktionsfähig anzubieten. Es gelten die Kriterien der §§ 37 und 50.

(3b) Entsteht zwischen den Beteiligten Streit über die Einhaltung der Vorschriften der Absätze 3 und 3a, kann jeder der Beteiligten die Bundesnetzagentur anrufen. Die Bundesnetzagentur trifft nach Anhörung der Beteiligten innerhalb von zwei Monaten eine Entscheidung. Im Rahmen dieses Verfahrens gibt die Bundesnetzagentur der zuständigen Stelle nach Landesrecht Gelegenheit zur Stellungnahme. Sofern die zuständige Stelle nach Landesrecht medienrechtliche Einwendungen erhebt, trifft sie innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens eine entsprechende Entscheidung. Die beiden Entscheidungen können in einem zusammengefassten Verfahren erfolgen.

(3c) Die Beteiligten müssen eine Anordnung der Bundesnetzagentur nach Absatz 3b unverzüglich befolgen, es sei denn, die Bundesnetzagentur hat eine andere Umsetzungsfrist bestimmt. Zur Durchsetzung der Anordnung kann die Bundesnetzagentur nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld bis zu 500 000 Euro festsetzen.“

cc) In Absatz 4 und 5 ist jeweils die Angabe „3“ durch die Angabe „3c“ zu ersetzen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

c) § 75 TKG ist wie folgt zu ändern:

aa) Folgender Absatz ist voranzustellen:

„(01) Anbieter von Zugangsberechtigungssystemen müssen diese technisch so auslegen, dass sie die kostengünstige Übergabe der Kontrollfunktionen gestatten und damit Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze auf lokaler oder regionaler Ebene die vollständige Kontrolle der Dienste ermöglichen, die solche Zugangsberechtigungssysteme nutzen.“

bb) Absatz 4 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Entscheidung nach Satz 1 überprüft die Bundesnetzagentur alle zwei Jahre.“

d) Dem § 101 ist folgender Absatz anzufügen:

„(9) Frequenzzuteilungen für den analogen Hörfunk auf Ultrakurzwelle, die zum 31. Dezember 2015 befristet sind, sollen entsprechend § 95 Absatz 1 Satz 8 von der Bundesnetzagentur bis zum Ende der Zuweisung von Übertragungskapazitäten nach Landesrecht, längstens jedoch um zehn Jahre verlängert werden, sofern der Inhalteanbieter dem zustimmt. Nicht zu diesem Zeitpunkt befristete Zuteilungen sollen widerrufen werden, wenn ein nach § 95 Absatz 1 Satz 8 vom Inhalteanbieter ausgewählter Sendernetzbetreiber auf Antrag die Zuteilung an ihn verlangen kann. Für die Widerrufsentscheidung gilt § 101 Absatz 3 entsprechend. Für das Wirksamwerden des Widerrufs ist eine angemessene Frist von mindestens drei Monaten, frühestens jedoch der 31. Dezember 2015 vorzusehen.“

Begründung:

Die bisherigen rundfunkbezogenen Regelungen und Mitwirkungsrechte der Länder im geltenden Telekommunikationsgesetz, welche im TKG-E nicht mehr enthalten sind, bilden rundfunkspezifische Bedürfnisse ab. Sie haben sich bewährt und sind wegen der verfassungsrechtlichen Zuständigkeit der Länder für den Rundfunk nicht verzichtbar.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2. Zu Artikel 1 (§ 3 TKG)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wird um Prüfung gebeten, ob der Begriff der „baulichen Anlagen“ aus § 26 Absatz 3 Nummer 10 durch eine Aufnahme in § 3 eine begriffliche Legaldefinition erhalten kann.

Begründung:

Bisher werden zum Begriff der „baulichen Anlagen“ Erläuterungen nur in der Begründung zum Gesetzentwurf aufgeführt, ohne dass allerdings hierdurch eine präzise und verlässliche Begriffserklärung erreicht wird. Da aber der Bezugsrahmen der Zugangspflichten durch die Aufnahme der „baulichen Anlagen“ als Ausgestaltung der Bestimmungen des Artikel 72 Richtlinie (EU) 2018/1972 nicht unerheblich erweitert wird und eine entsprechende Verpflichtung auf Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit zu prüfen ist, wird eine präzise und verlässliche Begriffsdefinition als unerlässlich angesehen.

3. Zu Artikel 1 (§ 3 Nummer 24 TKG)

Der Bundesrat bittet um Prüfung, ob die Definition der interpersonellen Telekommunikationsdienste geändert werden muss, damit auch nicht kostenpflichtige Dienste, die in der Regel auf Datennutzung ausgerichteten Geschäftsmodellen basieren, mit eingeschlossen sind.

Begründung:

In § 3 Nummer 24 wird ein „interpersoneller Telekommunikationsdienst“ definiert als „ein gewöhnlich gegen Entgelt erbrachter Dienst, der einen direkten interpersonellen und interaktiven Informationsaustausch über Telekommunikationsnetze zwischen einer endlichen Zahl von Personen ermöglicht, wobei die Empfänger von den Personen bestimmt werden, die die Telekommunikation veranlassen oder daran beteiligt sind…“.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird klargestellt, dass die Begriffsbestimmung des „interpersonellen Telekommunikationsdienstes“ neu eingefügt wurde, weil es für Endnutzer eine zunehmend geringere Rolle spielt, ob sie sich zur Kommunikation eines „klassischen“ Telekommunikationsdienstes (zum Beispiel herkömmliche Sprachtelefonie, E-Mail-Übertragungsdienste, SMS) bedienen oder ob sie hierfür in der Funktionsweise gleichwertige Online-Dienste wie Internettelefonie und web-gestützte E-Mail-Dienste und insbesondere auch einen Over-the-Top-Dienst (OTT, zum Beispiel Messenger-Dienst) nutzen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Um einen gleichwertigen und wirksamen Schutz der Endnutzer sicherzustellen, sollen in dem modernisierten Telekommunikationsrechtsrahmen auch die Begriffsbestimmungen stärker an der Funktionsweise und weniger technisch ausgerichtet werden. Allerdings werden weit verbreitete OTT-Dienste (beispielsweise Messengerdienste) oftmals gerade nicht gegen Entgelt erbracht. Auch für diese nicht gegen Entgelt erbrachten Dienste sollte ein gleichwertiger Schutz sichergestellt sein.

4. Zu Artikel 1 (§ 3 Nummer 33a – neu – bis 33c – neu – TKG)

In Artikel 1 § 3 sind nach Nummer 33 folgende Nummern einzufügen:

‚33a. „Notdienst“ ein von einem Mitgliedstaat als solcher anerkannte Dienst, der entsprechend dem nationalen Recht eine sofortige und schnelle Hilfe in Situationen leistet, in denen insbesondere eine unmittelbare Gefahr für Leib oder Leben, für die persönliche oder öffentliche Gesundheit oder Sicherheit, für private oder öffentliche Gebäude und Anlagen oder für die Umwelt besteht;

33b. „Notruf“ eine Kommunikationsverbindung zwischen einem Endnutzer und der Notrufabfragestelle mittels interpersoneller Kommunikationsdienste, um von Notdiensten Nothilfe anzufordern und zu erhalten;

33c. „Notrufabfragestelle“ ein physischer Ort, an dem Notrufe unter der Verantwortung einer öffentlichen Stelle oder einer von dem Mitgliedstaat anerkannten privaten Einrichtung zuerst angenommen werden;‘

Begründung:

Die Begriffsbestimmungen sollten den Bestimmungen und Begrifflichkeiten gemäß Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2018/1972 entsprechen. Die dort gewählten Begrifflichkeiten empfehlen wir zu übernehmen, um Rechtsklarheit zu schaffen und die Zusammenarbeit mit der Vielzahl an nummernunabhängigen interpersonellen Telekommunikationsdiensten zu erleichtern. Die Begriffe „Notruf“, „Notrufabfragestelle“ und „Notdienst“ sollten klar definiert werden.

5. Zu Artikel 1 (§ 3 Nummer 61, 61a – neu –, 71 TKG)

Artikel 1 § 3 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 61 sind die Wörter , „Telekommunikationsdienste“ in‘ durch die Wörter , „elektronische Kommunikationsdienste“ in‘ zu ersetzen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

b) Nach Nummer 61 ist folgende Nummer einzufügen:

‚61a. „Telekommunikationsdienste" in der Regel gegen Entgelt erbrachte Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen, einschließlich Übertragungsdienste in Rundfunknetzen;‘

c) Nummer 71 ist zu streichen.

Begründung:

Zu Buchstabe a und b:

Mit dem Gesetz soll die Richtlinie (EU) 2018/1972 umgesetzt werden. Erwägungsgrund 15 der Richtlinie stellt klar, dass auch andere als Telekommunikationsdienste, welche zur elektronischen Kommunikation genutzt werden, bestimmten Regularien unterworfen werden sollen. Der in der Richtlinie verwendete Begriff der „elektronischen Kommunikation“ sollte deshalb in Abgrenzung zum Begriff der „Telekommunikation“ auch auf nationaler Ebene Verwendung finden.

Die Unterscheidung von Telekommunikationsdiensten und sonstigen elektronischen Kommunikationsdiensten ist für die Länder auch deshalb von besonderem Interesse, weil sonstige elektronische Kommunikationsdienste, wie sie häufig im Rahmen von Telemediendiensten, wie Facebook-Fanpages, Verwendung finden, nicht der Datenschutzaufsicht der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, sondern der Datenschutzaufsicht durch die Landesdatenschutzbehörden unterliegen. Die Entwurfsbegründung legt insbesondere den Begriff der „interpersonellen Kommunikationsdienste“ in § 3 Nummer 24 TKG-E (auf diesen wird in oben genannter Definition verwiesen) in Anlehnung an Erwägungsgrund 17 der genannten Richtlinie sehr weit aus. Dieser Begriff soll nach der Vorstellung der Gesetzesbegründung beispielsweise auch die Kommunikation durch eine juristische Person erfassen, wenn diese durch eine natürliche Person vertreten wird. Davon betroffen wären auch öffentliche Stellen der Länder, beispielsweise Polizeibehörden, die eine Facebook-Fanpage für Zwecke der Gefahrenabwehr nutzen. Dienste wie Websites und soziale Netzwerke sollen (nur) dann ausgenommen sein, wenn der Empfänger einer Information in technischer Hinsicht nicht die Möglichkeit zu einer Antwort hat.

Eine Übertragung von Aufsichtskompetenzen über Telemedien auf den BfDI ist abzulehnen. Die Zuständigkeit für die Datenschutzaufsicht über nicht öffentliche Stellen und öffentliche Stellen der Länder zu Telemedien (mit Ausnahme der Datenverarbeitung im Rahmen der Telekommunikation) liegt bisher umfassend bei den Ländern. Insoweit besteht kein Änderungsbedarf. Die Datenschutzaufsicht über Behörden und öffentliche Stellen der Länder liegt nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes ohnehin bei den Ländern. Aber auch im Hinblick auf die Aufsicht über nicht öffentliche Stellen gibt es keine hinreichenden Sachgründe, um von dem im Grundgesetz verankerten Grundsatz der Zuständigkeit der Länder abzuweichen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Buchstabe c:

Die in § 3 Nummer 71 TKG-E enthaltene Definition des Begriffs „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ verstößt gegen Unionsrecht, da dieser Begriff bereits in Artikel 4 Nummer 12 DSGVO legaldefiniert ist.

6. Zu Artikel 1 (§ 3 Nummer 61 TKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob und inwieweit die im TKG-E vorgenommene Überarbeitung des Begriffs der „Telekommunikationsdienste“ in § 3 Nummer 61 TKG-E Auswirkungen auf den Anwendungsbereich des Begriffs der „Telemedien“ nach § 2 Absatz 1 Satz 3 MStV hat. Eine Verschiebung der Regelungsbereiche zulasten der Länderbestimmungen ist auszuschließen.

Begründung:

Der Begriff der „Telemedien“ wird im Medienstaatsvertrag negativ definiert. Danach sind Telemedien elektronische Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach dem TKG sind, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen, oder telekommunikationsgestützte Dienste nach dem TKG oder Rundfunk nach dem MStV sind. Veränderungen in den Definitionen des TKG haben deshalb unmittelbare Auswirkungen auf die Anwendbarkeit der medienrechtlichen Regelungen für Telemedien nach dem MStV.

7. Zu Artikel 1 (§ 17 und § 22 Absatz 2 TKG

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wird um Prüfung gebeten, ob in § 17 in Verbindung mit § 22 Absatz 2 eine Verwaltungsvorschrift aufgenommen werden kann, die sicherstellt, dass über einen „moderierten Dialog“ durch die Bundesnetzagentur möglichst die Bedingungen nach § 22 Absatz 2 für den Wegfall der Notwendigkeit zum Erlass entsprechender Zugangsverpflichtungen durch die Bundesnetzagentur erreicht werden können.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung:

Mit den Regelungen des neuen § 22 im TKG werden die Vorgaben des Artikel 61 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/1972 zur erweiterten Zugangsregulierung bei lokalen Netzen mit fehlender Replizierbarkeit umgesetzt. Es besteht zum einen Bedarf, flächendeckend die freie Anbieterwahl der Endkunden auch in solchen Gebäuden und Gebieten sicherzustellen, in denen nur ein Netzbetreiber FTTB/H ausgebaut hat. Anderseits besteht durch die drohende Regulierung aber auch das Risiko eines verzögerten Neuausbaus von FTTB/H, da Investoren den Umfang der Zugangsverpflichtung nicht abschätzen können und zu Entscheidungen unter Unsicherheit gezwungen sind. Daher wäre es wichtig und zielführend für diesen Fall möglichst Planungssicherheit zu schaffen, sowohl für gebietsübergreifende Anbieter wie für Investoren vor Ort. Vorgeschlagen wird der Weg eines durch die Bundesnetzagentur „moderierten Dialoges“ beziehungsweise Marktprozesses, in dem sich die Branche auf einen begrenzten Umfang von Vorleistungen verständigt, der einerseits solche gebietsübergreifende Angebote ermöglicht und andererseits den Investoren die Sicherheit gibt, bei Angebot dieser Vorleistungen einschließlich physischer Infrastrukturen von zusätzlichen Zugangsverpflichtungen nach § 22 TKG freigestellt zu werden. Bei Anbietern, die keine entsprechende Vorleistung einschließlich physischer Infrastrukturen anbieten, bliebe das Instrumentarium der §§ 22 f. unverändert anwendbar und Zugangsbegehrende können weiter bei der Bundesnetz-agentur die Prüfung eines verpflichtenden Zugangs beantragen.

8. Zu Artikel 1 (§ 18 TKG)

Der Bundesrat bittet um Prüfung, ob im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Anpassung der Verpflichtungszusagen auf den durch die EU-Richtlinie vorgesehenen Umfang erfolgen kann.

Begründung:

§ 18 führt auf der Grundlage des Artikels 79 EKEK (Richtlinie (EU) 2018/1972) die freiwillige Verpflichtungszusage des marktbeherrschenden Unternehmens als neues Instrument ein, das unionsweit einheitlich angewendet werden soll. Verpflichtungszusagen können danach kommerzielle Vereinbarungen eines marktmächtigen Unternehmens betreffen. In der Begründung des Gesetzentwurfs wird erläutert, dass die Vorlage von Verpflichtungszusagen durch Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht der Bundesnetzagentur eine Berücksichtigung dieser Zusagen bei der Ausgestaltung der regulatorischen Verpflichtungen ermöglicht (vergleiche § 11 Absatz 4 sowie § 13 Absatz 1). In § 19 ist das Verfahren der Verbindlichmachung dieser Verpflichtungszusagen durch die Bundesnetzagentur beschrieben; sie soll dabei überwachen und die

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Einhaltung der Zusagen gewährleisten. Verpflichtungszusagen stellen dementsprechend ein wichtiges Instrument in einem perspektivischen Deregulierungsprozess dar.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird davon ausgegangen, dass im Allgemeinen jegliche kommerziellen Vereinbarungen umfasst sind. In Artikel 79 Absatz 1 der EU-Richtlinie wird dies unter Buchstabe a) jedoch eingegrenzt auf Kooperationsvereinbarungen in Bezug auf die Bewertung geeigneter und angemessener Verpflichtungen gemäß Artikel 68 EKEK (also insbesondere auf Verpflichtungen zur Nichtdiskriminierung, Transparenz, getrennter Buchführung, bestimmte Zugangsverpflichtungen sowie die Verpflichtung zur Preiskontrolle und Kostenrechnung).

Hier erscheint eine Klarstellung erforderlich, dass nicht jegliche kommerzielle Vereinbarungen Regulierungsverpflichtungen ersetzen können, sondern nur kommerzielle Vereinbarungen mit entsprechendem Regelungsinhalt.

Der Bundesrat bittet deshalb um eine enge Anlehnung an den Wortlaut des Artikel 79 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972.

9. Zu Artikel 1 (§ 34 Absatz 1 TKG)

Der Bundesrat gibt zu bedenken, dass die vorgesehene Übergangsfrist von einem Jahr für die Anzeige eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht bei beabsichtigter Außerbetriebnahme oder dem Ersetzen von Teilen des Netzes mit neuen Infrastrukturen zu kurz sein könnte und bittet um Prüfung, ob eine längere Übergangsfrist auch im Hinblick auf die Bedarfe der regionalen und lokalen Ausbauprojekte vorgesehen werden kann.

Begründung:

§ 34 regelt für das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht den Ablauf der Migration herkömmlicher Infrastrukturen, also regelmäßig von Kupfernetzen zu neuen Netzinfrastrukturen wie zum Beispiel Glasfasernetzen. Parallel zur Anzeigepflicht muss das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht der Bundesnetzagentur einen Zeitplan, eine Beschreibung der während und nach Abschluss der Migration angebotenen alternativen Zugangsprodukte sowie gegebenenfalls einen Antrag auf Änderung des festgelegten Standardangebots vorlegen.

Gemäß § 34 Absatz 1 muss die Außerbetriebnahme der herkömmlichen Infrastruktur mindestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Außerbetriebnahmetermin angezeigt werden. Eine entsprechende Frist ist in Artikel 81 Richtlinie (EU) 2018/1972 nicht vorgesehen. Diese kurze Übergangsfrist kann zu Verwerfungen des nachgelagerten Wettbewerbs führen. Den Wettbewerbern muss die Chance eingeräumt werden, angemessen und gegebenenfalls auch durch Infra-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

strukturausbauanstrengungen oder im Rahmen von Kooperationen auf die Abschaltung herkömmlicher Infrastrukturen des marktmächtigen Unternehmens reagieren zu können.

Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Übergangsregelungen im Zusammenhang mit den Überlegungen auf regulatorischer Ebene betrachtet werden müssen, bei denen derzeit eine Deregulierung für die als Alternative nutzbaren Glasfaser-Vorleistungsprodukte avisiert wird.

10. Zu Artikel 1 (§ 34 Absatz 2 TKG)

Der Bundesrat bittet um Prüfung, ob bei § 34 Absatz 2 die Auferlegung einer Härtefallregelung für regionale Förderprojekte, mit dem Ziel eines verbesserten Schutzes dieser Projekte, ergänzt werden kann.

Begründung:

§ 34 regelt für das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht den Ablauf der Migration herkömmlicher Infrastrukturen, also regelmäßig von Kupfernetzen zu neuen Netzinfrastrukturen wie zum Beispiel Glasfasernetzen. Parallel zur Anzeigepflicht muss das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht der Bundesnetzagentur einen Zeitplan, eine Beschreibung der während und nach Abschluss der Migration angebotenen alternativen Zugangsprodukte sowie gegebenenfalls einen Antrag auf Änderung des festgelegten Standardangebots vorlegen.

Das marktbeherrschende Unternehmen soll nach § 34 Absatz 2 verpflichtet werden, alternative Zugangsprodukte für die Zeit der Migration und danach bereitzustellen, die zumindest vergleichbare Qualität, Geschwindigkeit und Endnutzerreichweite bieten. Hierbei muss beachtet werden, dass qualitativ höherwertige Ersatzprodukte in der Regel zu höheren Entgelten beziehungsweise Vorleistungspreisen angeboten werden.

Eine Migration ohne passgenaue Regeln kann deshalb den nachhaltigen Wettbewerb schwächen. Eine Prüfung der Implementierung einer Härtefallregelung für regionale Förderprojekte erscheint deshalb erforderlich.

Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Übergangsregelungen im Zusammenhang mit den Überlegungen auf regulatorischer Ebene betrachtet werden müssen, bei denen derzeit eine Deregulierung für die als Alternative nutzbaren Glasfaser-Vorleistungsprodukte avisiert wird.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

11. Zu Artikel 1 (§ 34 TKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren klarzustellen, dass bei für die Rundfunkverbreitung genutzten Infrastrukturen die Besonderheiten der Rundfunkmärkte im Rahmen der Marktbetrachtung maßgeblich zu berücksichtigten sind.

Begründung:

Die Übertragung terrestrisch verbreiteter Rundfunkprogramme, die auf Infrastrukturkomponenten angewiesen sind, muss sichergestellt werden. Die Durchgriffsmöglichkeit der Bundesnetzagentur zugunsten des Rundfunkveranstalters sollte auch und gerade für regionale und lokale Rundfunkveranstalter sichergestellt werden, deren Programm gegebenenfalls nur über einen einzelnen Senderstandort verbreitet wird, sofern er aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht, insbesondere nicht kurzfristig duplizierbar oder anderweitig ersetzbar ist. Es bedarf daher eine den Besonderheiten der Rundfunkmärkte Rechnung tragende Bewertung, ob ein Unternehmen „beträchtliche Marktmacht“ hat. Hierbei ist maßgeblich die Perspektive der betroffenen Programmveranstalter zu berücksichtigen. Dieses Erfordernis einer rundfunkspezifischen Marktbetrachtung sollte idealerweise im Regelungstext selbst klargestellt werden.

12. Zu Artikel 1 (§§ 53 und 61TKG)

a) Der Bundesrat begrüßt die Bemühungen der Bundesregierung in § 53 Absatz 1 TKG-E, Transparenz für Verbraucher hinsichtlich der Informationsgewinnung auf Vergleichsportalen für Telekommunikationsdienste zu schaffen. Der Bundesrat ist jedoch anders als die Bundesregierung der Auffassung, dass derzeit keine unabhängigen Vergleichsportale am Markt existieren, die die in § 53 Absatz 2 genannten Kriterien erfüllen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, von der in § 53 Absatz 3 Satz 3 genannten Möglichkeit Gebrauch zu machen und die Bundesnetzagentur aufzufordern, zur Schaffung eines unabhängigen Vergleichsinstruments die Leistung dazu auszuschreiben.

b) Der Bundesrat nimmt Bezug auf seinen Beschluss vom 23. September 2016, BR-Drucksache 436/16 (Beschluss) und bittet die Bundesregierung, zum Schutz der Verbraucher vor unberechtigten Abbuchungen eine pauschale voreingestellte Drittanbietersperre einzuführen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Nach § 53 Absatz 1 TKG-E soll die Bundesnetzagentur sicherstellen, dass Verbraucher kostenlosen Zugang zu mindestens einem unabhängigen Vergleichsinstrument haben, mit dem verschiedene Internetzugangsdienste und öffentlich zugängliche nummerngebundene interpersonelle Telekommunikationsdienste vergleichen und beurteilen können. Unabhängige Vergleichsinstrumente für Telekommunikationsdienste sind oft essenzieller Bestandteil einer Kaufentscheidung, helfen Verbrauchern bei der Auswahl der passenden Produkte und reduzieren den Suchaufwand in einem zunehmend unübersichtlichen Markt im Telekommunikationsbereich.

Nach Absatz 3 können Vergleichsinstrumente, die den Anforderungen nach Absatz 2 entsprechen, auf Antrag des Anbieters des Vergleichsinstruments von der Bundesnetzagentur zertifiziert werden. Falls derartige Vergleichsinstrumente im Markt nicht angeboten werden, schreibt die Bundesnetzagentur die Leistung aus.

Der Bundesrat ist im Gegensatz zur Gesetzesbegründung des Bundes der Ansicht, dass derzeit keine Vergleichsinstrumente am Markt bestehen, die unabhängig betrieben werden. Verbrauchern steht deshalb auch keine ausreichende Auswahl an Vergleichsinstrumenten zur Verfügung.

Der Bundesrat fordert daher die Ausschreibung eines unabhängigen Vergleichsinstruments für Telekommunikationsdienste durch die Bundesnetzagentur, die die in § 53 Absatz 2 TKG-E genannten Kriterien erfüllt. Eine reine Vergleichsplattform, die Verbraucher bei der Kaufentscheidung mit transparenten und objektiven Kriterien unterstützt, existiert in Deutschland für den Telekommunikationsbereich nach Auffassung des Bundesrats derzeit nicht. Die beiden größten bestehenden Plattformen in diesem Markt sind nicht ausschließlich Vergleichsportale, sondern darüberhinausgehend Vermittlungsplattformen, auf denen Verbraucher einen Vertrag mit Telekommunikationsanbietern abschließen können. Die vorhandenen Plattformen sind somit kein unabhängiges und objektives Vergleichsinstrument, da sie sich nicht auf die Rolle der reinen Informationsbereitstellung beschränken, sondern auch in geschäftlichen Beziehungen zu den Anbietern stehen und den Abschluss von Verträgen über die Plattform ermöglichen. So kann die Hervorhebung einzelner Angebote aufgrund von Provisionszahlungen von Anbietern an Vermittlungsportale der Forderung nach dem transparenten Ranking mit klar definierten Kriterien widersprechen. Für Verbraucher ist es zudem oftmals schwierig zu erkennen, inwieweit Kooperationen und Verflechtungen zwischen den Vermittlungsplattformen bestehen.

Zu Buchstabe b:

Um Verbraucher besser vor unerlaubten Abbuchungen von Drittanbietern zu schützen, sollten per Voreinstellung grundsätzlich alle Drittanbieter gesperrt sein und anschließend bei Bedarf vom Verbraucher eine individuelle Freigabe für die Abrechnung erfolgen können (Opt-In-Prinzip). Der Bundesrat hat diesbezüglich in seinem Beschluss vom 23. September 2016, BR-Drucksache 436/16 (Beschluss) eine Regelung vorgeschlagen, die in § 61 TKG-E

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

entsprechend umgesetzt werden könnte. Ein Opt-In schützt die Verbraucher deutlich besser, als das in § 61 Absatz 1 TKG-E vorgeschlagene Opt-Out-Prinzip. Denn so wird verhindert, dass betrügerische Drittanbieter elektronische Bezahlverfahren missbrauchen und Verbraucher sich gegen unberechtigte Forderungen wehren müssen. Verbrauchern wird damit auch klarer und bewusster, wenn sie Leistungen von individuell freigegebenen Drittanbietern buchen. Dies zeigen auch die Fälle sogenannte Abofallen, die Verbraucher über einen längeren Zeitraum binden und zu besonders hohen Kosten führen können. Den Verbrauchern sollte daher eine bessere Kontrolle über ihre Buchungen und die damit verbundenen Kosten durch eine pauschale voreingestellte Drittanbietersperre ermöglicht werden.

13. Zu Artikel 1 (§ 56 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 – neu – TKG)

In Artikel 1 ist § 56 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

a) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Verträge mit einer anfänglichen Laufzeit von mehr als einem Jahr sind unwirksam, wenn nicht vor Vertragsschluss unaufgefordert ein Vertrag gemäß Satz 3 angeboten wird.“

b) Folgender Satz ist anzufügen:

„Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienstleistungen im Sinne des Satz 1 sind im Hinblick auf Satz 2 verpflichtet, mindestens zu zwei bestehenden Leistungsangeboten mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr alternativ Verträge über die gleiche Telekommunikationsdienstleistung mit einer anfänglichen Laufzeit von höchstens zwölf Monaten anzubieten beziehungsweise bei nur einem Leistungsangebot mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr zu diesem ein solches Alternativangebot zu machen.“

Begründung:

Die Erweiterung der Vorgaben in Artikel 105 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2018/1972 führt bei den Telekommunikationsanbietern voraussichtlich zu einem deutlich erhöhten Mehraufwand im Bereich der Vertragsverwaltung sowie der Kundenbetreuung und -gewinnung. Damit einhergehend sind Kostensteigerungen zu erwarten, die dann voraussichtlich auf die Vertragskosten umgelegt werden. Insgesamt wird davon ausgegangen, dass die Verdoppelung des Produktportfolios zu einer Preissteigerung führt. Im selben Zuge ist jedoch nicht zwingend mit einer Verbesserung für den Verbraucher zu rechnen. Durch die angestrebte Verdoppelung der Produktportfolios wird der Markt nur un-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

übersichtlicher, zumal der Kunde dann auch noch prüfen muss, welcher Vertrag insgesamt günstiger ist. Es wird davon ausgegangen, dass der aktuelle Vorschlag insoweit eher zu weniger als zu mehr Transparenz führt.

Zu berücksichtigen ist ebenfalls, dass es einen funktionierenden und insbesondere übersichtlichen Markt an Tarifen (Breitband und Mobilfunk) gibt. Ein weitergehender Regelungsbedarf, als zu zwei bestehenden Leistungsangeboten Tarife mit einer Laufzeit von zwölf Monaten anzubieten wird diesseits nicht erkannt. Vor allem vor dem Hintergrund, dass es insbesondere im Mobilfunksektor bereits eine Vielzahl von Laufzeitverträgen gibt, die nur einen Monat laufen.

Ausdrücklich abzulehnen ist die Vorgabe einer Preisobergrenze. Diese wird weder im Kodex vorgesehen, noch dürfte dies mit Blick auf die Vertragsfreiheit ein verhältnismäßiger Eingriff sein.

Die vorbenannte Änderung berücksichtigt die Intention des Gesetzgebers, verbraucher- und kundenfreundlichere Vertragsgestaltungen vorzuschreiben, ohne jedoch zu einer Unübersichtlichkeit zu führen und ferner zu unverhältnismäßig in die Vertragsfreiheit einzugreifen.

14. Zu Artikel 1 (§ 57 Absatz 4 Satz 2 TKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Aufnahme einer Regelung in § 57 Absatz 4 Satz 2 TKG-E zu prüfen, nach der sich die Höhe des Minderungsanspruchs des Kunden auf Grundlage von Pauschalbeträgen oder pauschalierten Prozentsätzen berechnet.

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Ausgestaltung des Minderungsrechts in § 57 Absatz 4 Satz 2 TKG-E erscheint nicht geeignet, die Position der Verbraucher im notwendigen Maße zu stärken. So dürfte sich dieses Recht gerade im Bereich von niedrigschwelligen Leistungsabweichungen lediglich in symbolischen, für den Verbraucher kaum merklichen Beträgen erschöpfen. Auch droht innerhalb der Vorschrift des § 57 Absatz 4 TKG-E ein Wertungsgefälle, wenn es dem Verbraucher einerseits möglich sein soll, den betreffenden Vertrag außerordentlich zu kündigen, andererseits aber lediglich ein verhältnismäßig geringer Minderungsbetrag gegenüber dem jeweiligen Anbieter geltend gemacht werden kann. Daher sollte die Höhe des Minderungsanspruchs in § 57 Absatz 4 Satz 2 TKG-E in Anlehnung an die Vorschrift des § 58 Absatz 2 Satz 4 TKG-E auf Grundlage von Pauschalbeträgen oder pauschalierten Prozentsätzen, gegebenenfalls auch in einer Kombination, bemessen werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

15. Zu Artikel 1 (§ 72 Absatz 1 Satz 2 TKG)

Der Bundesrat begrüßt, dass § 72 Absatz 1 Satz 2 TKG die Routerfreiheit bestätigt und das öffentliche Telekommunikationsnetz am passiven Netzabschlusspunkt endet. Dies hat sich in den vergangenen Jahren als wichtige Wahlfreiheit der Nutzerinnen und Nutzer beim Zugang ins Internet bewährt. Durch die Routerfreiheit haben Nutzerinnen und Nutzer die Möglichkeit, unabhängig von dem zugrundeliegenden Vertrag mit dem Internetanbieter über ihr Verbindungsgerät zum Internet zu bestimmen. Mit der Übernahme dieses Grundsatzes in § 72 Absatz 1 Satz 2 TKG wird der Wettbewerb der Telekommunikationsanbieter mit Drittherstellern von Routern um das leistungsstärkste Gerät gesichert, was stetige qualitative Verbesserungen der angebotenen Geräte erwarten lässt.

16. Zu Artikel 1 (§ 77 Absatz 1 Nummer 5 und 6 – neu – TKG)

In Artikel 1 ist § 77 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 5 ist der abschließende Punkt durch ein Komma zu ersetzen.

b) Folgende Nummer ist anzufügen:

„6. Nutzungsberechtigungen nach Maßgabe des § 124.“

Begründung:

Die Übertragung und Entzug der Nutzungsberechtigung sowie die Informationen zum Nutzungsberechtigten müssen den Wegebaulastträgern zeitnah in digital abrufbarer Form zur Verfügung stehen, um die Antragsprüfung für die Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien effektiv und schnell prüfen zu können.

17. Zu Artikel 1 (§ 77 Absatz 2 Satz 2 TKG)

In Artikel 1 § 77 Absatz 2 Satz 2 sind nach den Wörtern „Infrastruktur kann“ die Wörter „im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ einzufügen und die Wörter „oder Dritte mit der Aufgabenwahrnehmung beleihen, soweit dies rechtlich zulässig ist“ zu streichen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung:

Die Zuständigkeit für die Umsetzung des TKG obliegt nicht nur dem BMVI, sondern auch dem BMWi. Daher sollte das BMWi bei Aufgabenverlagerungen- und Übertragungen einbezogen werden.

Zudem sieht Artikel 22 EECC nur Behörden als Empfänger und Verwalter der Daten vor, nicht aber private Unternehmen, auch wenn sie durch die Beleihung eine Behörde im Sinne des § 1 Absatz 4 VwVerfG werden.

18. Zu Artikel 1 (§ 77 Absatz 3 TKG)

In Artikel 1 § 77 Absatz 3 ist das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ zu ersetzen.

Begründung:

Im Gegenzug zur Verpflichtung der ausbauenden Unternehmen und zur Vermeidung von Mehrfachabfragen derselben Informationen muss den staatlichen Stellen eine Verantwortung zur Nutzung der Daten zukommen. Anstelle eines bloßen Nutzungsrechts ist deshalb eine Nutzungspflicht vorzusehen.

19. Zu Artikel 1 (§ 77 TKG)

Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob in § 77 TKG eine Rechtsgrundlage für die Bereitstellung einer geeigneten webbasierten Schnittstelle geschaffen werden kann, durch die die zuständigen Stellen der Länder Zugriff auf die Datenbasis der Informationen aus den Bereichen der §§ 78 – 82 TKG erhalten. Der Bund soll dafür Sorge tragen, dass die zentrale Informationsstelle des Bundes in ihren Einsichtsnahmebedingungen die zuständigen Stellen der Länder in vollem Umfang berücksichtigt.

Begründung:

Mit § 77 TKG verpflichtet der Bund die zentrale Informationsstelle des Bundes ein informations- und Datenportal zu schaffen, dass Informationen unter anderem zu Breitbandinfrastrukturen, Mobilfunknetzausbau und geplanten Baustellen bereitstellt. Die dadurch zusammengefassten Daten haben das Potential den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität deutlich zu vereinfachen. Diese Potentiale haben die Länder bereits erkannt und bauen ihrerseits Informationsplattformen auf, die unter Anderem der strategischen und förderbezogenen Planung dienen und hierbei mittlerweile auch unerlässlich sind.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Dabei nutzen die Länder bereits jetzt die Datenbasis des Bundes (zum Beispiel die des Infrastrukturatlasses des Bundes) und ergänzen diese mit eigenen Datenquellen.

Die Bündelung und Erweiterung der breitbandbezogenen Datenportale ist an sich zu befürworten. Um den Ländern in gleichem Maße zu ermöglichen, von den beschriebenen Potentialen zu profitieren, ist es wichtig, dass die Länder einen Zugriff auf die durch den Bund akkumulierten Daten zur Übertragung und Auswertung auf Basis eines WFS-Dienstes (Web Feature Service) erhalten. Mit diesem Datenaustausch erkennt der Bund auch die erheblich gewachsene Bedeutung der Länder im Ausbau von Breitband- beziehungsweise Glasfasernetzen an.

Gerade im Hinblick darauf, dass durch die Länder bereits in der Breitbandförderung Mittel zur ergänzenden Finanzierung in erheblichem Umfang zur Verfügung gestellt worden sind und diese im Rahmen der Gigabitförderung auch weiter anwachsen werden, ist es von besonderer Bedeutung, dass geeignete Instrumente zur strategischen Planung zur Verfügung stehen. Darüber hinaus haben die Länder umfassende Beratungskapazitäten geschaffen, die auf regionaler Ebene gezielt Förderprojekte identifiziert, angestoßen und in der Umsetzung begleitet haben. Diese beratenden Stellen unterstützen regelmäßig auch Telekommunikationsunternehmen beim eigenwirtschaftlichem Ausbau und tragen so ihren Teil zu einem beschleunigten Glasfaserausbau in Deutschland bei. Für diese Aufgaben ist gerade in der Zukunft eine verlässliche Daten- und Faktenbasis von hoher Wichtigkeit. Die durch den Bund kraft Gesetz erhobenen Daten, sollten deshalb auch den Stellen der Länder zugänglich gemacht werden, die den privatwirtschaftlichen und geförderten Netzausbau vorantreiben.

20. Zu Artikel 1 (§ 79 TKG)

Der Bundesrat bittet um Prüfung, ob und wie eine Rechtsgrundlage für die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von adressgenauen Daten zur Breitbandverfügbarkeit, die ebenso für die zuständigen Institutionen der Länder gilt, geschaffen werden kann.

Begründung:

Zur Planung und Umsetzung der Glasfaser- beziehungsweise Gigabit-Strategien in den Ländern ist eine verlässliche und detaillierte Grundlage von Infrastrukturdaten notwendig geworden. Einige Länder wie zum Beispiel Schleswig-Holstein und Hessen haben dafür eigene Breitbandinformationssysteme aufgebaut. Um den Anforderungen der geltenden Datenschutzbestimmungen gerecht zu werden, ist derzeit nur eine flächenmäßige Darstellung der Breitbandverfügbarkeiten möglich, da es sich bei einer adressgenauen Darstellung um ein personenbezogenes Datum handelt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

In § 79 Absatz 2 schafft der Bund die Rechtsgrundlage für die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von adressgenauen Daten zur Breitbandverfügbarkeit durch die Zentrale Informationsstelle des Bundes. Eine Rechtsgrundlage für die Nutzung der Datenbasis in den Informationssystemen der Länder oder die Möglichkeit, ebenfalls gleiche Daten zu erheben, wird nicht geschaffen.

Durch den fortschreitenden Glasfaserausbau ist für zukünftige Förderprojekte von wachsender Bedeutung, dass Fördergebiete scharf von solchen abgegrenzt werden können, in denen nicht gefördert werden darf. Des Weiteren ist für die zeitgemäße und effiziente Beantwortung von Bürgeranfragen eine adressgenaue Erhebung von Breitbandverfügbarkeiten ebenso notwendig.

21. Zu Artikel 1 (§ 79 Absatz 2 Satz 1 TKG)

In Artikel 1 ist in § 79 Absatz 2 Satz 1 das Wort „haushaltsbezogene“ durch das Wort „adressbezogene“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Vorgabe einer „gebiets- und haushaltsbezogenen“ Übersicht erscheint unklar. Sollte damit eine „wohnungsbezogene“ Übersicht gemeint sein, ist diese Vorgabe abzulehnen. Die konkrete Versorgung für eine Wohnung in einem Mehrparteienhaus (eine Adresse) hängt nicht zuletzt von der Qualität der Verkabelung im Gebäude (sogenannte Inhouse-Verkabelung) ab. Diese Inhouse-Verkabelung entzieht sich jedoch meist dem Einflussbereich der Telekommunikationsunternehmen und ist Sache der Eigentümer der Gebäude. Stattdessen sollte auf eine adressbezogene Erhebung abgestellt werden. Als Datengrundlage für die adressbezogene Erhebung bieten sich die amtlichen Hauskoordinaten Deutschland (HK-DE) an. Die HK-DE definieren die genaue räumliche Position von rund 22 Millionen adressierten Gebäuden bundesweit. Datenquelle ist das Liegenschaftskataster der Länder und somit das amtliche Verzeichnis aller Flurstücke und Gebäude in Deutschland.

22. Zu Artikel 1 (§ 80 Absatz 1 Satz 2,
Absatz 2 und
Absatz 3 Satz 1 TKG)

In Artikel 1 ist § 80 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 Satz 2 ist das Wort „vierundzwanzig“ durch das Wort „zwölf“ zu ersetzen.

b) In Absatz 2 ist das Wort „mindestens“ zu streichen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Die nach Absatz 1 zu erhebenden Informationen umfassen geografische Standortkoordinaten, die eingesetzte Mobilfunktechnologie sowie Angaben zur zu erwartenden qualitativen Netzabdeckung.“

Begründung:

Die in § 80 eingeführten Regeln erscheinen unverhältnismäßig und zum Teil auch nicht umsetzbar. Verlässliche Prognosen über den weiteren Netzausbau können erfahrungsgemäß aufgrund von Umplanungen, nicht realisierbaren Standortfindungen für neue Funkstationen oder Ähnlichem in der Regel nicht mit einem Vorlauf von 24 Monaten beantwortet werden.

Eine Erhebung der Daten in halbjährigen Abständen erscheint aufgrund der bereits auf Ebene des Bundes wie der Länder positiven Erfahrungen angemessen. Kürzere Abstände enthalten häufig keinen deutlichen Informationsgewinn.

Ferner sind für weitere Informationen Standortkoordinaten, die eingesetzte Mobilfunktechnologie und vor allem die qualitative Netzabdeckung wissenswert.

23. Zu Artikel 1 (§ 82 Absatz 1 TKG)

In Artikel 1 § 82 Absatz 1 sind nach den Wörtern „und Trägerstrukturen,“ die Wörter „die für Zwecke des Mobilfunks zur Verfügung stehen und“ einzufügen.

Begründung:

Sinn und Zweck dieser Datenbank ist es, Liegenschaften zu identifizieren, die für Standorte zur Unterstützung des Mobilfunkausbaues genutzt werden können. Zur Umsetzung der Mobilfunkstrategie der Bundesregierung sollen alle Liegenschaften gemeldet werden, die sich „in öffentlicher Hand“ befinden. Damit würde eine äußerst umfangreiche Datenbank geschaffen, der allerdings kein Hinweis darauf zu entnehmen wäre, ob die einzelne Liegenschaft für einen Mobilfunkstandort überhaupt zur Verfügung steht. Das ist beispielsweise nicht der Fall bei Liegenschaften, die wie etwa Kindergärten oder Schulen von den Kommunen zur Vermeidung von Konflikten vor Ort nicht zur Verfügung gestellt werden sollen, die bereits mit einem Mobilfunkstandort besetzt sind oder die Dritten, deren Zustimmung noch eingeholt werden müsste, zur Nutzung übertragen worden sind. Ein am Ausbau interessierter Netzbetreiber müsste sich also nach wie vor unter Vorlage eines oder mehrerer Suchkreise unmittelbar mit der Kommune in Verbindung setzen und Auskünfte zu den in Betracht kommenden Liegenschaften einholen. Dies entspricht vom Aufwand her dem bisher üblichen Verfahren. Die Datenbank böte somit keinerlei Vorteile bei der Auffindung geeigneter Mobilfunkstandorte und würde den beträchtlichen in den Verwaltungen zu betreibenden sächlichen und personellen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Verwaltungsaufwand nicht rechtfertigen. Einen echten abkürzenden Nutzen für die Funknetzplanung hätte nur eine Datenbank, die die tatsächlich verfügbaren Liegenschaften klar ausweist. Daher ist die Meldeverpflichtung auf Liegenschaften zu begrenzen, mit denen tatsächlich Mobilfunkstandorte zu realisieren wären.

24. Zu Artikel 1 (§ 83 TKG)

Artikel 1 § 83 ist zu streichen.

Begründung:

Mit § 83 wird ein Verfahren geschaffen, dass dem Markterkundungsverfahren ähnliche Ergebnisse schaffen soll. Dieses Verfahren stellt sich dabei durch seine Mehrstufigkeit als erheblich komplexer dar, als ein einfaches Verfahren zur Markterkundung, wie es in § 154 festgehalten ist. Ein sich daraus ableitender Mehrwert ist indes nicht erkennbar. Dabei kann dieses Verfahren ein regional durchgeführtes Markterkundungsverfahren als vorgeschaltetes Verfahren vor der Stellung eines Förderantrags nicht ersetzen.

Insbesondere im Hinblick darauf, dass diese Verfahren bundesweit zentral durch die Zentrale Informationsstelle des Bundes durchgeführt werden, ist zu befürchten, dass die Ergebnisse in ihrer Aussagekraft und gebietsmäßigen Schärfe einem regulären Markterkundungsverfahren nachstehen. Hierzu sei unterstrichen, dass auch Telekommunikationsunternehmen weniger motiviert sein könnten, Ausbaupläne mitzuteilen, wenn ein eindeutiger Projektbezug für eine Förderung nicht hergestellt werden kann. Andererseits besteht auch hier das Risiko das mangels Verbindlichkeit die Abfrage durch extensive Ausbaumeldungen durch die Telekommunikationsunternehmen gestört wird.

Die Motivation der Telekommunikationsunternehmen an einem entsprechenden Verfahren teilzunehmen könnte hierbei im Kern auch dadurch gemindert sein, da im zweiten Verfahrensschritt weitere Unternehmen aufgefordert werden in dem betreffenden Gebiet Netze auszubauen oder aufzuwerten. Dieses Vorgehen stärkt nicht die Planungssicherheit der meldenden Unternehmen.

25. Zu Artikel 1 (§ 85 Satz 1 TKG)

In Artikel 1 § 85 Satz 1 sind nach den Wörtern „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ die Wörter „und nach Konsultation der von §§ 77 bis 83 Betroffenen“ einzufügen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung:

Um die Interessen der von den §§ 77 bis 83 betroffenen Unternehmen zu berücksichtigen, sind diese vor Erlass einer Verordnung zu konsultieren.

26. Zu Artikel 1 (§ 95 Absatz 1 Satz 10 – neu – TKG)

Artikel 1 § 95 Absatz 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Bei gemischt belegten Multiplexen erfolgt die Sendernetzbetreiberauswahl durch die Bundesnetzagentur nur dann, wenn sich die nach Landesrecht bestimmten Inhalteanbieter vor dem Start des Multiplexes nicht auf einen Sendernetzbetreiber einigen können."

Begründung:

Die geltende Regelung, wonach die Sendernetzbetreiberauswahl nur dann durch den Inhalteanbieter statt durch die Bundesnetzagentur erfolgt, wenn die Gesamtkapazität einem einzigen Inhalteanbieter zur alleinigen Nutzung medienrechtlich zugewiesen ist, hat sich in der Praxis nicht bewährt. Sie entspricht weder dem Willen der Bedarfsträger noch ist sie medienpolitisch notwendig. Zwar wären bei einer gemeinsamen Sendernetzbetreiberauswahl durch mehrere Inhalteanbieter etwaige später in den Multiplex aufzunehmende Inhalteanbieter an diese Auswahlentscheidung gebunden, ohne sich daran beteiligen zu können. Doch diese Bindungswirkung besteht nach der geltenden Regelung für neu hinzukommende Inhalteanbieter ebenso, wenn die Sendernetzbetreiberauswahl zum Start eines Multiplexes nicht durch die damaligen Inhalteanbieter gemeinschaftlich erfolgte, sondern durch die Bundesnetzagentur.

27. Zu Artikel 1 (§ 98 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 TKG)

In Artikel 1 § 98 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ist das Wort „werden." durch die Wörter „werden; dies gilt nicht für zur Rundfunkverbreitung zugeteilte Frequenzen." zu ersetzen.

Begründung:

Frequenzressourcen und deren Zuteilungen sind notwendige Grundlage für die Verbreitung von Rundfunk. Die Kosten für den jeweiligen Sendernetzbetrieb, welche sich unmittelbar an der Frequenzausstattung für die Erfüllung des medienrechtlichen Bedarfes ausrichten, sind ausschlaggebend für die Wirtschaftlichkeit und finanzielle Planbarkeit des Sendernetzbetriebs und damit des

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Rundfunkangebots. Gerade in refinanzierschwachen lokalen und regionalen Räumen sind Kostenfragen mitunter existentiell. Daher sind nachträgliche Veränderungen, die zu Mehraufwand beziehungsweise -kosten führen, ohne oder sogar gegen den Willen der Rundfunkveranstalter beziehungsweise der zuständigen Landesbehörden zu vermeiden. Durch die Beständigkeit der Sendefrequenz wird zudem eine verlässliche „Auffindbarkeit“ insbesondere der Hörfunkprogramme sichergestellt. Zum Teil haben die Frequenzen sogar Eingang in die Sendernamen gefunden.

28. Zu Artikel 1 (§ 99 Absatz 1 Satz 1,
Absatz 2 Satz 1 und 2 und
Absatz 3 Satz 1a – neu – TKG)

Artikel 1 § 99 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Hat die Bundesnetzagentur nach § 90 Absatz 9 angeordnet, dass der Zuteilung von Frequenzen ein Vergabeverfahren voranzugehen hat, kann sie nach Anhörung der betroffenen Kreise ein Versteigerungsverfahren nach Absatz 5, ein Ausschreibungsverfahren nach Absatz 6 oder ein anderes geeignetes Verfahren durchführen.“

b) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Es ist dasjenige Verfahren durchzuführen, das am besten geeignet ist, die Regulierungsziele nach § 2 sicherzustellen.“

bb) Satz 2 ist zu streichen.

c) In Absatz 3 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Dabei hat sie insbesondere darzulegen, warum andere international gängige Vergabeverfahren weniger geeignet sind, die Regulierungsziele nach § 2 sicherzustellen.“

Begründung:

Der Bundesrat hat die Bundesregierung mit seiner am 11. Oktober 2019 gefassten Entschließung gebeten, die bisherige Praxis zur Vergabe von Frequenzen im Wege der Versteigerung einer grundsätzlichen und ergebnisoffenen Überprüfung zu unterziehen (BR-Drucksache 445/19 (Beschluss)). Dabei sollten insbesondere alternative Vergabemodelle untersucht werden, die möglicher-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

weise besser geeignet sind, die Mobilfunkversorgung in Deutschland spürbar und schnell zu verbessern. Ferner bat der Bundesrat die Bundesregierung, erforderlichenfalls Änderungen am Telekommunikationsgesetz vorzuschlagen.

Der vorgelegte Gesetzentwurf übernimmt hingegen die im bisherigen Telekommunikationsgesetz angelegte Fokussierung auf das Versteigerungsverfahren, ohne dass alternative Vergabemodelle verstärkte Berücksichtigung finden. Der Bundesrat regt daher an, den Gesetzentwurf im weiteren parlamentarischen Verfahren wie vorgeschlagen zu ändern, um Vorfestlegungen auf das umstrittene Versteigerungsverfahren zu vermeiden und in künftigen Frequenzvergabeverfahren den Blick für alternative Vergabemodelle zu weiten. So soll durch die Neuformulierungen insbesondere klargestellt werden, dass es nicht nur eine Art von Versteigerungsverfahren gibt (sondern zum Beispiel auch negative Auktionen) und auch innovative Vergabeverfahren möglich sind, wenn sie geeignet sind.

Auch soll die Bundesnetzagentur ihre Entscheidung für das gewählte Vergabeverfahren stärker als bislang begründen und insbesondere darlegen, warum in anderen Staaten angewandte Verfahrensarten (zum Beispiel Beauty Contest) nach ihrer Auffassung weniger geeignet sind.

29. Zu Artikel 1 (§ 99 Absatz 6 Satz 4 TKG)

Artikel 1 § 99 Absatz 6 Satz 4 ist zu streichen.

Begründung:

Für die Zuteilung von Rundfunkfrequenzen besteht kein Spielraum für die Erhebung eines „Zuschlagspreises“ zusätzlich zu bereits erhobenen Gebühren.

30. Zu Artikel 1 (§ 105 Absatz 1 Einleitungsteil TKG)

In Artikel 1 § 105 Absatz 1 ist der einleitende Satzteil wie folgt zu fassen:

„(1) Die Bundesnetzagentur kann den Betreiber eines bundesweiten öffentlichen Mobilfunknetzes auf Antrag eines anderen Betreibers oder Aufbauberechtigten eines bundesweiten öffentlichen Mobilfunknetzes dazu verpflichten, in einem räumlich eng umgrenzten Gebiet Roaming zu ermöglichen (lokales Roaming), wenn“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung:

Die Bundesnetzagentur soll Mobilfunknetzbetreiber nur als Ultima Ratio zu lokalem Roaming oder der Gewährung von Zugang zu aktiven Netzinfrastrukturen verpflichten. Eine Verpflichtung setzt insbesondere voraus, dass dem eigenwirtschaftlichen Ausbau der Infrastruktur des Antragstellers unüberwindbare wirtschaftliche oder physische Hindernisse entgegenstehen.

Der Änderungsvorschlag beinhaltet insofern eine Klarstellung, dass sich diese Verpflichtungsermächtigung nur mit Bezug auf bereits bestehende oder im Aufbau befindliche bundesweite Mobilfunknetze erstrecken soll. Antragsberechtigt wären insofern Betreiber bundesweiter Mobilfunknetze sowie Aufbauberechtigte, die aufgrund zugteilten Frequenzspektrums planen, ein bundesweites Netz aufzubauen.

31. Zu Artikel 1 (§ 122 Absatz 7 Satz 3a – neu – TKG)

In Artikel 1 § 122 ist dem Absatz 7 folgender Satz anzufügen:

„Die festzulegenden Preise sind von der Bundesnetzagentur zu veröffentlichen.“

Begründung:

Nach § 122 Absatz 7 TKG legt die Bundesnetzagentur netzübergreifend die Preise für Premium-Dienste, Auskunftsdienste, Massenverkehrsdienste oder Service-Dienste für sämtliche Anbieter fest. Diese Regelung orientiert sich an dem bisherigen § 67 Absatz 2 TKG mit der Ausnahme, dass die Pflicht der Bundesnetzagentur, die von ihr festgesetzten Preise zu veröffentlichen, nicht mehr enthalten ist. Diese Verpflichtung sollte aus Gründen der Transparenz wiederaufgenommen werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

32. Zu Artikel 1 (§ 124 Absatz 2 Satz 1,

§ 127 Absatz 1, § 136 Absatz 1 Satz 1, § 137 Absatz 1 Satz 1, § 141 Absatz 1 Satz 1, § 142 Absatz 1, 2 Satz 1, § 145 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, § 146 Absatz 1, § 152 Absatz 1 Satz 1, Absatz 6 Nummer 1, § 153 Absatz 1 Satz 1,

§ 138 Absatz 2, § 142 Absatz 6 Satz 1,

§ 144 Absatz 1 Satz 1, 3, 4, Absatz 2,

§ 148 Absatz 5 Satz 2, 3 TKG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In §124 Absatz 2 Satz 1 ist nach den Wörtern „öffentlicher Telekommunikationsnetze oder“ das Wort „sonstigen“ einzufügen.

b) In § 127 Absatz 1, § 136 Absatz 1 Satz 1, § 137 Absatz 1 Satz 1, § 141 Absatz 1 Satz 1, § 142 Absatz 1, 2 Satz 1, § 145 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, § 146 Absatz 1, § 152 Absatz 1 Satz 1, Absatz 6 Nummer 1, § 153 Absatz 1 Satz 1 sind jeweils nach dem Wort „Telekommunikationsnetze“ die Wörter „oder sonstigen öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien“ einzufügen.

c) In § 138 Absatz 2 und in § 142 Absatz 6 Satz 1 sind jeweils nach dem Wort „Telekommunikationsnetzes“ die Wörter „oder der sonstigen öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinien“ einzufügen.

d) § 144 ist wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aaa) In Satz 1 sind nach dem Wort „Telekommunikationsnetze“ die Wörter „oder sonstigen öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien“ und nach dem Wort „Telekommunikationsnetz“ die Wörter „oder ihre sonstigen öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinien“ einzufügen.

bbb) In Satz 3 sind nach dem Wort „Telekommunikationsdienst“ die Wörter „oder seinen Dienst von sonstigen öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien“ einzufügen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

ccc) In Satz 4 sind nach dem Wort „Telekommunikationsnetzbetreiber“ die Wörter „oder dem Betreiber sonstigen öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien“ einzufügen.

bb) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aaa) In Satz 1 sind nach den Wörtern „ Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze“ die Wörter „oder sonstigen öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien“ einzufügen.

bbb) In Satz 2 sind nach dem Wort „Telekommunikationsnetzes“ die Wörter „oder einer sonstigen öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinie“ einzufügen.

e) § 148 Absatz 5 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 2 sind nach dem Wort „öffentlichen Telekommunikationsnetzes“ die Wörter „oder sonstigen öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien“ einzufügen.

bb) In Satz 3 sind nach dem Wort „Telekommunikationsnetzbetreiber“ die Wörter „oder Betreiber sonstigen öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien“ einzufügen.

Begründung:

Mit der Aufnahme der Eigentümer und Betreiber sonstigen öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien sollen die Mitnutzungsrechte und Wegerechte auch den staatlichen und kommunalen Gebietskörperschaften eingeräumt werden, um den Ausbau erforderlicher Netzinfrastrukturen zu deren (behörden-)interner Kommunikation (insbesondere der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) vorantreiben zu können.

33. Zu Artikel 1 (§ 124 Absatz 3 Satz 4 – neu –, Absatz 4 Satz 2 TKG)

In Artikel 1 ist § 124 wie folgt zu ändern:

a) Dem Absatz 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Bundesnetzagentur stellt diese Information zusammen mit dem Zeitpunkt der Übertragung der Nutzungsberechtigung den Wegebaulastträgern zeitnah mittels der zentralen Informationsstelle des Bundes entsprechend § 77 zur Verfügung.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Die Bundesnetzagentur stellt diese Informationen zusammen mit dem Zeitpunkt der Änderung den Wegebaulastträgern zeitnah mittels der zentralen Informationsstelle des Bundes entsprechend § 77 zur Verfügung.“

Begründung:

Die Übertragung der Nutzungsberechtigung sowie die Informationen zum Nutzungsberechtigten sind essentiell, um Anträgen zu Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien bescheiden sowie den Haftenden identifizieren zu können.

34. Zu Artikel 1 (§125,
§ 126 Absatz 1,
Absatz 3 – neu – ,
Absatz 4 – neu –,
Absatz 5 bis 9 TKG)

a) § 125 ist wie folgt zu fassen:

„§ 125

Pflichten der Eigentümer und Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze oder öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien

Telekommunikationslinien sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.“

b) § 126 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 sind nach dem Wort „Telekommunikationslinien“ die Wörter „durch den Wegenutzungsberechtigten“ einzufügen.

bb) Nach Absatz 2 ist folgender Absatz 3 einzufügen:

„(3) Die Zustimmung ist bei unterirdischer Verlegung zu erteilen, wenn die Maßnahme nach Absatz 1 den anerkannten Regeln der Tech-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

nik entspricht, insbesondere den Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB-BeStra).“

cc) Der bisherige Absatz 3 ist als Absatz 9 zu bezeichnen.

dd) Nach Absatz 3 ist folgender Absatz 4 einzufügen:

„(4) In Abweichung von Absatz 3 dürfen Glasfaserleitungen oder Leerrohrsysteme, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, in Abweichung von den ATB-BeStra in geringerer Verlegetiefe, wie zum Beispiel im Wege des Micro- oder Minitrenching, verlegt werden, wenn

1. die Verringerung der Verlegetiefe nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzniveaus und
2. nicht zu einer wesentlichen Erhöhung des Erhaltungsaufwandes führt oder
3. der Antragsteller die durch eine mögliche wesentliche Beeinträchtigung entstehenden Kosten und den höheren Erhaltungsaufwand übernimmt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Bundesautobahnen und autobahnähnlich ausgebaute Bundesfernstraßen.“

ee) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 sind als Absätze 5 bis 8 zu bezeichnen.

ff) Im neuen Absatz 7 sind die Wörter „Bei der Verlegung oberirdischer Leitungen sind die“ durch die Wörter „Einer oberirdischen Verlegung kann zugestimmt werden unter Abwägung der“ zu ersetzen.

Begründung:

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa:

Die Änderung stellt klar, dass eine Zustimmung nur bei Verlegung durch den Wegenutzungsberechtigten erforderlich ist, nicht beispielsweise bei einer Verlegung durch Wegebaulastträger nach § 77 i Absatz 7 TKG a. F. beziehungsweise § 145 des Entwurfs.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb:

Die Änderung stellt klar, dass es sich bei unterirdischer Verlegung um eine gebundene Entscheidung handelt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Das ist zwar schon bisher der Fall, im Gesetzeswortlaut aber nicht explizit abgebildet. Wird zu Unrecht ein Ermessen angenommen, kann das den Netz- und damit den Breitbandausbau behindern.

Die ATB-BeStra bereits hier anzusprechen, erleichtert das Verständnis, da so erst die Regel, dann die Ausnahme zur geringeren Verlegetiefe erklärt wird.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe dd:

Die Änderung behält den Inhalt des Entwurfs bei, fasst diesen sprachlich aber einfacher und kürzer.

Die Formulierung wurde von einer Verneinung („widersprochen“) in ein positiv formuliertes Recht geändert. Das erhöht die Verständlichkeit.

Der Entwurf bemüht sich bereits darum, dem häufigen Missverständnis vorzubeugen, über die Verlegung in geringerer Verlegetiefe sei eine gesonderte Entscheidung zu treffen. Die Änderung stellt das deutlicher klar.

Der Vorschlag vermeidet außerdem die Wortwahl, dass einem Antrag „widersprochen“ werden müsse. Ein "Widerspruch" einer Behörde gegen Teile eines Antrags ist nicht mit der Verwaltungsgerichtsordnung vereinbar, in der der Begriff des Widerspruchs mit §§ 68 ff. VwGO bereits belegt ist. Der Vorschlag umgeht zudem die in dem Entwurf enthaltene Rechtsunsicherheit zu Form, Zeitpunkt, Inhalt und Umfang der Mitteilungspflicht und vermeidet so einen Verstoß gegen das Gebot der Normenklarheit.

Die Änderung lässt den Begriff der „Verlegetechnik“ in § 125 Absatz 2 Satz 2 entfallen, der dort zu Missverständnissen führen kann. Denn die geringere Verlegetiefe hängt nicht mit der Verwendung einer bestimmten Verlegetechnik zusammen, sondern ist verfahrensunabhängig.

Die Verwendung des Begriffs erklärt sich aus der Historie. Die Zulässigkeit einer geringeren Verlegetiefe war bis zur TKG-Novelle 2016 (DigiNetzG vom 4. November 2016) noch an die Verwendung bestimmter Verlegetechniken gekoppelt, konkret an Micro- oder Minitrenching. Die vorgenannte TKG-Novelle hat das aufgehoben, aber den Begriff der Verlegetechnik nicht entfernt. Das kann nun nachgeholt werden.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe ff:

Die Änderung stellt klar, dass bezüglich der Verlegung oberirdischer Leitungen ein Ermessen besteht. Das ist bisher nur durch Auslegung zu ermitteln. Die Verwendung der typischen Gesetzessprache („kann“) erleichtert die Rechtsanwendung.

35. Zu Artikel 1 (§ 126 Absatz 3a – neu – TKG)

In Artikel 1 ist in § 126 nach Absatz 3 folgender Absatz einzufügen:

„(3a) Würde es bei der Zustimmung nach Absatz 1 zu einem Überbau bestehender öffentlich geförderter Glasfasernetze, die einen diskriminierungsfreien, offenen Netzzugang mit ausreichender Kapazität bieten, kommen, kann die Zustimmung mit Verweis auf § 137 verweigert werden.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung:

Der Bund hat mit seinem Förderprogramm beginnend im Oktober 2015 einen hohen einstelligen Milliardenbetrag für den Breitbandausbau in den ländlichen Räumen zur Verfügung gestellt. Maßgabe für die Fördermittel ist der Bau von Netzen, die einem Materialkonzept entsprechen und Dimensionierungsvorgaben für passive Infrastruktur folgen, welche explizit Reserven für zukünftige Anwendungen und Nachfrage beinhalten. Die Betreiber der geförderten Infrastruktur sind verpflichtet, die Möglichkeit eines diskriminierungsfreien, offenen Netzzuganges zu gewähren.

Beim Aus- und Aufbau gigabitfähiger Telekommunikationsnetze kann es zu einem Überbau bestehender öffentlich geförderter bzw. finanzierter Glasfasernetze kommen. Nach § 140 Absatz 2 Nummer 7 und § 142 Absatz 4 Nummer 3 besteht die Möglichkeit, Anträge auf die Koordinierung von Bauarbeiten beziehungsweise auf die Mitnutzung von vorhandenen öffentlichen Versorgungsnetzen aufgrund von Unzumutbarkeit abzulehnen, soweit dadurch ein bestehendes oder geplantes öffentlich gefördertes Glasfasernetz, das einen diskriminierungsfreien, offenen Netzzugang zur Verfügung stellt, überbaut würde. Ein Überbauschutz bereits bestehender öffentlich geförderter Glasfasernetze vor zeitlich nachfolgenden Baumaßnahmen zur (Neu-)Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien besteht dagegen derzeit nicht und sollte ergänzt werden. Ein solcher Überbauschutz durch die Verweigerung der Zustimmung nach § 126 Absatz 1 würde zu einer besseren Auslastung und wirtschaftlicheren Darstellung der öffentlich geförderten Glasfasernetze führen.

Ein weiterer Effekt betrifft die Träger der Wegebaulast. Aufgrund der Verlegung einer komplett neuen Infrastruktur mit Glasfaserleitungen bis in die Gebäude kommt es zu erheblichen Eingriffen in den Straßenkörper. Jede Baumaßnahme – unabhängig von der Verlegetechnik – stellt eine „Verletzung“ des Straßenkörpers dar, die zu erhöhtem Erhaltungs- und Unterhaltungsaufwand führen kann. Der Aufbau des Straßenkörpers und seiner Bankette ist in Material und Schichtung auf lange Haltbarkeit und Belastung ausgelegt, jeder zusätzliche Fremdkörper in Form einer Rohrinfrastruktur schwächt den Straßenkörper in seiner Substanz. Wenn eine öffentlich geförderte und diskriminierungsfrei nutzbare Infrastruktur bereits vorhanden ist, so sollte zum Schutz des Straßenkörpers und zur Begrenzung des Erhaltungsaufwands für öffentliche Straßen und Wege die Möglichkeit bestehen, weitere Eingriffe nicht zuzulassen.

Der Bundesrat schlägt daher vor, in § 126 die Möglichkeit der Verweigerung der Zustimmung zu implementieren, wenn öffentlich geförderte Glasfasernetze bestehen oder geplant sind und diese aufgrund ihrer öffentlichen Förderung einen offenen, diskriminierungsfreien Netzzugang ermöglichen und dafür ausreichende Kapazitäten vorhanden sind.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

36. Zu Artikel 1 (§ 126 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 TKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob für Ansprüche aus § 126 Absatz 4 Nummer 3 durch eine besondere Verjährungsregelung ein verbesserter Ausgleich zwischen der Durchsetzbarkeit von Ansprüchen und Rechtssicherheit und Rechtsfrieden getroffen werden kann.

Begründung:

Für Ansprüche auf Erstattung von Mehraufwand und Mehrkosten aus der Verlegung in geringerer Verlegetiefe legt der Entwurf keine zeitliche Grenze fest. Die Verjährungsregelung in § 134 schließt diesen Anspruch nicht mit ein. Eine analoge Anwendung der Verjährungsregeln des BGB dürfte mangels erkennbarer ungeplanter Lücke nicht möglich sein. Es dürfte sich daher um eine Ewigkeitsverpflichtung handeln. Dies führt zu einem kaum kalkulierbaren, zeitlich unbefristeten Kostenrisiko für das Telekommunikationsunternehmen.

Eine für beide Seiten praxistaugliche Höchstfrist würde im Zusammenwirken mit der Ablöseregelung beispielsweise eine einfache Abgeltung durch Einmalzahlung erlauben.

37. Zu Artikel 1 (§ 126 Absatz 4 Satz 1a – neu – TKG)

In Artikel 1 § 126 ist im neuen Absatz 4 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Die Mehrkosten und der Mehraufwand nach Nummer 3 sind auf Verlangen eines Beteiligten abzulösen.“

Begründung:

Die Regelung des Entwurfs führt zu einem zeitlich wohl unbefristeten Anspruch des Straßenbaulastträgers gegenüber dem Telekommunikationsunternehmen auf Ausgleich von Mehrkosten und Mehraufwand.

Das aus dem Anspruch resultierende Kostenrisiko kann den Breitbandausbau behindern, da es von der schnelleren Verlegung in geringerer Verlegetiefe abschrecken kann. Die Durchsetzung wird außerdem beide Seiten mit hohem Verwaltungsaufwand belasten.

Eine Ablöseregelung würde dieses Problem vermeiden. Bei der Errichtung von Kreuzungen, Ortsdurchfahrten und anderen Bauvorhaben mit mehreren Beteiligten sind derartige Ablösevereinbarungen bereits üblich oder sogar gesetzlich angeordnet, beispielsweise durch die Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßen-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

gesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung – ABBV). Dieses Kosten und Aufwand reduzierende, in der Praxis bewährte Modell sollte für die Verlegung von Telekommunikationslinien übernommen werden.

38. Zu Artikel 1 (§ 126 Absatz 5 TKG)

In Artikel 1 § 126 ist der neue Absatz 5 zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehene Möglichkeit, dass sich der Wegebaulastträger bei Anzeige „nur geringfügiger baulicher Maßnahmen“ nicht verhalten kann beziehungsweise zu einer Antragstellung innerhalb eines Monats auffordern muss, ist mit rechtlichen Unwägbarkeiten behaftet. Sollte der Wegebaulastträger nicht zur Antragsstellung auffordern und deshalb die Zustimmung als erteilt gelten, läge eine wirksame Zustimmung gleichwohl nicht vor, wenn tatsächlich keine geringfügige bauliche Maßnahme vorliegt. Die Vorschrift ist deshalb zu streichen.

39. Zu Artikel 1 (§ 126 Absatz 5 TKG)

In Artikel 1 § 126 ist der bisherige Absatz 5 zu streichen.

Folgeänderung

In Artikel 1 § 149 ist Satz 4 zu streichen.

Begründung

In § 126 Absatz 5 Satz 4 TKG-E ist geregelt, dass die Länder eine oder mehrere koordinierende Stellen bestimmen. Diese soll dafür sorgen, dass innerhalb der Dreimonatsfrist des § 149 TKG-E behördliche Entscheidungen nach Maßgabe des Naturschutzrechts, des Wasserhaushaltsrechts, des Denkmalschutzes und der Straßenverkehrs-Ordnung gemeinsam mit der Erteilung der Zustimmung nach § 126 Absatz 1 TKG-E erteilt werden. Mit dieser Regelung wird in unzulässiger Weise in die Gesetzgebungskompetenz und in die Organisationshoheit der Länder eingegriffen; insbesondere unterfällt der Denkmalschutz der Kulturhoheit der Länder. Die Vorgabe von Verfahrensfristen in diesem Bereich durch eine bundesgesetzliche Regelung, insbesondere im Telekommunikationsgesetz, begegnet erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Eine der-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

artige Verpflichtung ergibt sich – soweit ersichtlich – auch nicht aus Europarecht. Erwägungsgrund 104 der Richtlinie (EU) 2018/1972 spricht von einer Koordinierung der Genehmigungen und Zurverfügungstellung von Informationen auf ihren Websites, nicht dem Aufbau eines neuen Verwaltungsapparats. Der verbindliche Teil enthält – soweit ersichtlich – gar keine diesbezüglichen Regelungen.

Eine Kontrolle seitens des Landes sorgt in diesem Zusammenhang für einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand, der für eine bloße Fristkontrolle und vermeintliche Koordinierung nicht angemessen ist. Durch die zusätzliche Instanz wird nicht mehr Zeit in den Genehmigungsverfahren gewonnen, sondern im Gegenteil durch zusätzlichen koordinativen Aufwand auf Seiten des Landes und der Gemeinden verloren. Damit ist keine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren zu erwarten.

Maßnahmen, die der Fristeinhaltung dienen, stehen der koordinierenden Stelle nicht zur Verfügung, unabhängig von der Frage, ob diese im einzelnen Verfahren zu einer Beschleunigung führen könnten. Es kann nicht nachvollzogen werden, wie die koordinierende Stelle die genannten und gegebenenfalls weiteren erforderlichen Genehmigungen innerhalb der Dreimonatsfiktion für die wegebaulastrechtliche Entscheidung erreichen kann. Liegt eine nötige beispielsweise denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach Ablauf von drei Monaten nicht vor, kann der Telekommunikationsdienstleister trotz Entscheidung des Wegebaulastträgers/Fiktion dennoch nicht beziehungsweise nur unter eigenständiger Einhaltung sämtlicher Vorgaben tätig werden.

Eine Beschleunigung des Netzausbaus und Beseitigung von Hemmnissen in verfahrensrechtlicher Hinsicht – wie sie nach der Begründung mit dieser Vorschrift bezweckt ist – kann aus den genannten Gründen nicht gesehen werden.

Das Ziel einer zügigeren Bearbeitung ist durch personelle Verstärkung der Genehmigungsbehörden und stärkere Fachaufsicht zu erreichen, nicht durch die Hinzufügung einer weiteren Stelle.

Mit dem Wegfall der koordinierenden Stelle kann der Beginn der Frist nach § 149 Satz 4 TKG-E auch nicht die Einreichung des Antrags bei dieser sein. Folglich ist diese Regelung zu streichen.

40. Zu Artikel 1 (§ 126 Absatz 7 Satz 2 TKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die nach § 126 Absatz 7 Satz 2 TKG zulässigen Inhalte von Nebenbestimmungen bei der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast zur Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien um Vorgaben zur Baudurchführung, Beweissicherung oder auch den Nachweis der Zuverlässigkeit oder Fachkunde des mit den Straßenbauarbeiten beauftragten Unternehmens erweitert werden können.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung:

Die Verwaltungsgerichte haben sich immer wieder mit Fällen zu befassen, in denen Kommunen oder Kreise und kreisfreie Städte als Träger der Straßenbaulast wegen negativer Erfahrungen mit der Durchführung der Instandsetzungsarbeiten nach Verlegung von Telekommunikationslinien im Straßengrund versuchen, die Qualität der Instandsetzung dadurch zu sichern, dass sie die Zustimmung zur Inanspruchnahme der Verkehrswege mit Nebenbestimmungen zur Baudurchführung, Beweissicherung und Ähnlichem oder auch dem Nachweis der Zuverlässigkeit oder Fachkunde des mit den Straßenbauarbeiten beauftragten Unternehmens verbinden, auch um sich so eine leichtere Durchsetzbarkeit der vorgesehenen Schadensersatz- und Ausgleichsansprüche zu sichern. Derartige Nebenbestimmungen dürften nicht von dem derzeit in § 126 Absatz 7 Satz 2 TKG vorgesehenen Katalog möglicher Nebenbestimmungen erfasst sein. Hier sollte erwogen werden, die Lage der Kommunen in der Auseinandersetzung mit dem Nutzungsberechtigten, der die Arbeiten meist durch Dritte durchführen lässt, im Katalog möglicher Nebenbestimmungen stärker zu berücksichtigen.

41. Zu Artikel 1 (§ 126 Absatz 9 Satz 1, Satz 2 und 3 TKG)

In Artikel 1 § 126 ist der neue Absatz 9 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 ist das Wort „vollständigen“ zu streichen.

b) Die Sätze 2 bis 4 sind durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Die Zustimmungsfrist beginnt nicht zu laufen, wenn der Antrag unvollständig ist und der zuständige Wegebaulastträger dies innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags beim zuständigen Wegebaulastträger dem Antragsteller in Textform mitteilt. Bei Ergänzung oder Änderung des Antrags beginnen die Fristen nach Sätzen 1 und 2 neu.“

Begründung:

Die Änderung erhöht die Verständlichkeit der Norm und vermeidet ungewollte Auslegungen.

Die Wirkung der Vollständigkeitsfiktion im Entwurf soll wohl nur gelten für den Fristbeginn nach Satz 1, nicht für die Prüfung der Begründetheit des Antrags. Gesetzestext und Begründung stellen das aber nicht klar. Der Änderungsvorschlag vermeidet das Problem.

Für die Mitteilung von Einwänden gegen die Vollständigkeit sollte zur Steigerung der Nachvollziehbarkeit Textform angeordnet werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Änderung stellt sicher, dass die dreimonatige Frist bei der Änderung und Ergänzung von Anträgen neu beginnt und bei der Vervollständigung unvollständiger überhaupt erst beginnt. Der Entwurf ist diesbezüglich zumindest auslegungsbedürftig.

42. Zu Artikel 1 (§ 128 Absatz 4 – neu –,
§ 129 Absatz 4 – neu – TKG)

In Artikel 1 sind den § 128 und 129 jeweils folgender Absatz anzufügen:

„(4) Der Wegebaulastträger kann die Erfüllung der Pflichten nach Absätzen 1 bis 3 durch Verwaltungsakt anordnen."

Begründung:

Zu den §§ 128, 129 entsprechenden §§ 71, 72 der aktuellen Fassung des TKG ist streitig, ob diese Ermächtigungsnormen für entsprechende Verwaltungsakte sind. (s. Reichert in Scheurle/Mayen, TKG, 3. Auflage 2018, § 71, Rn. 12, § 72, Rn. 13 m. w. N.).

Diese Rechtsunsicherheit führt für beide Seiten zu Rechtsrisiken und vermeidbaren Mehrkosten.

Das Telekommunikationsunternehmen ist durch die Rechtsunsicherheit gehalten, gegen Forderungsschreiben Widerspruch oder direkt Klage zu erheben, um den Eintritt einer etwaigen Rechtskraft vorzubeugen. Straßenbaulastträger sind gehalten, Ansprüche vorsorglich per Leistungsklage vor dem Verwaltungsgericht geltend zu machen, um Streit über die Rechtmäßigkeit der Geltendmachung durch Verwaltungsakt zu vermeiden.

Die Änderung beseitigt die Rechtsunsicherheit. Der Rechtsschutz wird durch die Anordnung per Verwaltungsakt nicht eingeschränkt, da eine Anrufung der Gerichte möglich bleibt.

43. Zu Artikel 1 (§ 130 Absatz 1 TKG)

In Artikel 1 sind in § 130 Absatz 1 nach dem Wort „Verkehrswegen" die Wörter „und den privaten und fiskalischen Wirtschaftswegen" einzufügen.

Begründung:

Da der Duldungskatalog des § 133 Absatz 1 Satz 1 TKG-E um den Aspekt der Wirtschaftswege erweitert wurde (Nummer 3 - neu -), ist die korrespondierende Ergänzung an dieser Stelle aus Gründen der Klarstellung erforderlich.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

44. Zu Artikel 1 (§ 133 Absatz 6 – neu – TKG)

In Artikel 1 ist dem § 133 folgender Absatz anzufügen:

„(6) Unberührt bleiben die Ge- und Verbote auf Grundlage des Forst- und Naturschutzrechts.“

Begründung:

Die Ergänzung erfolgt aus Klarstellungsgründen.

45. Zu Artikel 1 (§ 133 TKG)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wird um Prüfung gebeten, ob in § 133 eine zusätzliche Pflicht zur Duldung der Nutzung von geeigneten Gemeinschaftsräumlichkeiten (wie zum Beispiel Kellerbereiche, Treppenaufgänge oder Dachböden) von baulich verbundenen Gebäuden zur Herstellung von VHC-Anbindungen weiterer Gebäude oder Gebäudeteile analog zu den bereits vorgesehenen Regelungen aufgenommen werden kann.

Begründung:

Dieser zusätzliche Regelungsgehalt ist sinnvoll und zielführend insbesondere im Hinblick auf städtische Verdichtungs- und Ballungsräume. Bei städtischer Bebauung bieten sich zur schnellen und einfachen Verlegung von Glasfaserkabeln auch die Nutzung von geeigneten Gemeinschaftsräumlichkeiten (wie zum Beispiel Kellerbereiche, Treppenaufgänge oder Dachböden) an. Das Aufgraben von Gehwegen etc. kann vermieden werden. Für die Anzahl von zu realisierenden Hausstichen könnte ein erhebliches Reduzierungspotential erschlossen werden. Entsprechender Bauaufwand würde entfallen und die Verlegung von Glasfaserkabeln in diesem Sinne könnte schnell und mit geringem Aufwand und geringem Eingriff in das Hauseigentum erfolgen. Zivilrechtliche Vereinbarungen mit den betroffenen Hauseigentümern greifen insoweit zu kurz, als einzelne Nutzungsverträge gekündigt werden können und damit Verbindungslücken entstehen würden. Es bedarf einer generellen und verlässlichen Regelung im TKG. Aus der Gesamtschau der Regelungen des TKMoG-E ist zu erkennen, dass der Ausbau der VHC-Netze ein Schwerpunkt dieser TKG-Modernisierung sein soll. Ziel nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 ist die Förderung der Konnektivität sowie des Zugangs zu und der Nutzung von Netzen mit sehr hoher Kapazität durch alle Bürger und Unternehmen, und in § 2 Absatz 2

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nummer 3 Buchstabe a die Förderung der Konnektivität, die breite Verfügbarkeit, sowie der beschleunigte Ausbau und die Nutzung von Netzen mit sehr hoher Kapazität für alle Nutzer.

46. Zu Artikel 1 (§ 134 Satz 2 – neu – TKG)

Artikel 1 § 134 ist folgender Satz anzufügen:

„Ansprüche aus § 126 Absatz 4 Nummer 3 verjähren dreißig Jahre nach Verlegung oder Änderung der Telekommunikationslinie.“

Begründung:

Für Ansprüche auf Erstattung von Mehraufwand und Mehrkosten aus der Verlegung in geringerer Verlegetiefe legt der Entwurf keine zeitliche Grenze fest. Die Verjährungsregelung in § 134 schließt diesen Anspruch nicht mit ein. Eine analoge Anwendung der Verjährungsregeln des BGB dürfte mangels erkennbarer ungeplanter Lücke nicht möglich sein. Es dürfte sich daher um eine Ewigkeitsverpflichtung handeln. Dies führt zu einem kaum kalkulierbaren, zeitlich unbefristeten Kostenrisiko für das Telekommunikationsunternehmen.

Die Änderung führt eine für beide Seiten praxistaugliche Höchstfrist ein. Im Zusammenwirken mit der Ablöseregelung würde dies eine einfache Abgeltung durch Einmalzahlung erlauben.

47. Zu Artikel 1 (§ 144 Absatz 1 Satz 3 TKG)

In Artikel 1 § 144 Absatz 1 ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Die Verlegung neuer Netzinfrastruktur ist nur statthaft, soweit dies für den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität, die einen offenen Netzzugang ermöglichen, vorgesehen und hierfür keine Nutzung bestehender Netzinfrastruktur nach den Absätzen 2 und 3 möglich ist, mit der der Betreiber seinen Telekommunikationsdienst ohne spürbare Qualitätseinbußen bis zum Endnutzer bereitstellen kann.“

Begründung:

Um einen offenen Dienstwettbewerb über Netze mit sehr hoher Kapazität zu gewährleisten, sollte sichergestellt werden, dass eine Neuerrichtung von Netzinfrastrukturen in Gebäuden darauf ausgelegt ist, Glasfaseranschlüsse herzustellen. Zurzeit ermöglichen nur Glasfasernetze einen uneingeschränkten offe-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

nen Netzzugang über Netze mit sehr hoher Kapazität. Auch der Verweis auf die Mitnutzung bestehender Infrastrukturen in Gebäuden sollte insofern nur dann als Verhinderungsgrund der Neuerrichtung herangezogen werden können, wenn diese die Herstellung von Glasfasernetzabschlüssen in den Räumlichkeiten des Endnutzers ermöglichen. Die eingefügte Formulierung wahrt die Technologieneutralität, da diese grundsätzlich auch andere Netze mit sehr hoher Kapazität einschließt, wenn diese einen technisch uneingeschränkten offenen Netzzugang ermöglichen.

48. Zu Artikel 1 (§ 144 Absatz 3 TKG)

In Artikel 1 sind in § 144 Absatz 3 die Wörter „ineffizient ist“ durch die Wörter „ineffizient und die Mitnutzung für den Abschluss eines Netzes mit sehr hoher Kapazität, die einen offenen Netzzugang ermöglichen, in den Räumlichkeiten des Endnutzers vorgesehen ist“ zu ersetzen.

Begründung:

Um einen offenen Dienstwettbewerb über Netze mit sehr hoher Kapazität zu gewährleisten, sollte sichergestellt werden, dass bei der Herstellung von Netzabschlüssen in den Räumlichkeiten des Endnutzers Glasfasernetze in den Gebäuden errichtet werden. Zurzeit ermöglichen nur Glasfasernetze einen uneingeschränkten offenen Netzzugang über Netze mit sehr hoher Kapazität. Deshalb sollte eine Mitnutzung von Netzinfrastruktur in Gebäuden nur dann nicht abgelehnt werden dürfen, wenn sie zur Errichtung von Glasfasernetzen in dem Gebäude beantragt wird. Die eingefügte Formulierung wahrt die Technologieneutralität, da diese grundsätzlich auch andere VHC-Netze einschließt, wenn diese einen technisch uneingeschränkten offenen Netzzugang ermöglichen.

49. Zu Artikel 1 (§ 144 Absatz 4 TKG)

Artikel 1 § 144 Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdiensten verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten sowie vom Gebäude bis an die straßenseitige Grundstücksgrenze mit geeigneten passiven Netzinfrastrukturen für Netze mit sehr hoher Kapazität sowie einem Zugangspunkt zu den passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung:

Mit der Verpflichtung, neu errichtete Gebäude mit geeigneten passiven Netzinfrastrukturen für Netze mit sehr hoher Kapazität nicht nur zu den Netzanschlusspunkten, sondern bis an die straßenseitige Grundstücksgrenze auszustatten, würde die Realisierung eines Glasfaseranschlusses vereinfacht und beschleunigt. Ohnehin erfolgende Bauarbeiten zur Erschließung der Gebäude mit Versorgungsnetzen könnten zur Erfüllung der erweiterten Vorgabe ohne relevante zusätzliche Aufwände genutzt werden. Die Möglichkeit der Realisierung eines Anschlusses an ein VHC-Netz, ohne dass erneut Aufgrabungen auf dem Grundstück erforderlich werden, erleichtert die Entscheidung eines Gebäudeeigentümers für einen Glasfaseranschluss.

50. Zu Artikel 1 (§ 145 Absatz 2 Satz 2 TKG)

Artikel 1 § 145 Absatz 2 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten ist stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität einschließlich Verbindung zur grundstückseitigen passiven Netzinfrastruktur gemäß § 144 Absatz 4 mitverlegt werden.“

Begründung:

Um nachträgliche Bauarbeiten zu verhindern und die zügige Herstellung eines Gebäudeanschlusses an ein Netz mit sehr hohen Kapazitäten zu ermöglichen, ist es sinnvoll sicherzustellen, dass die Erschließung von Neubaugebieten mit passiver Netzinfrastruktur durchgehend bis an die gemäß § 144 Absatz 4 zu verlegenden passiven Netzinfrastrukturen erfolgt. Der Vorschlag soll klarstellen, dass die Erschließung von Neubaugebieten mit geeigneten passiven Netzinfrastrukturen einschließlich dieser Verbindung erfolgen muss.

51. Zu Artikel 1 (§ 145 Absatz 2 Satz 3 – neu –, Satz 4 – neu -, Absatz 3 Satz 1 TKG)

In Artikel 1 ist § 145 wie folgt zu ändern:

a) Dem Absatz 2 sind folgende Sätze anzufügen:

„Erfolgt in den Fällen des Satzes 2 kein eigenwirtschaftlicher Ausbau durch Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze, informieren die Baulastträger die Bundesnetzagentur. Diese kann die Verpflichtung eines oder

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

mehrerer in Betracht kommenden Unternehmen zum leitungsgebundenen Anschluss der Endnutzer nach § 160 Absatz 3 anordnen."

b) In Absatz 3 Satz 1 ist jeweils die Angabe „Absatz 2" durch die Angabe „Absatz 2 Satz 1" zu ersetzen.

Begründung:

Die Sicherstellungsverpflichtung hinsichtlich der Mitverlegung von Glasfaser / Leerrohrinfrastruktur (bisher § 77i Absatz 7 TKG) im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten wurde bereits mit dem DigiNetzG 2016 in das TKG aufgenommen. Die von der Bundesregierung bezweckte Mitverlegung durch Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze stößt allerdings vor allem im ländlichen Raum regelmäßig an Grenzen. Stattdessen berufen sich die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zunehmend auf die Zuständigkeit der Kommunen als Maßnahmenträger und verlegen daher nicht in allen Fällen eigene (Leerrohr-)Infrastruktur in Neubaugebieten. Das widerspricht dem seit der Liberalisierung des TK-Marktes in den 1990er Jahren getroffenen regulatorischen Grundsatz der privatwirtschaftlichen und wettbewerblichen Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen. Der Grundsatz des Vorrangs privater Investition und privater Leistungserbringung hat in Deutschland Verfassungsrang. Nach Artikel 87f Absatz 2 Satz 1 GG erfolgt die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen durch die private Hand, während dem Bund insoweit lediglich eine Gewährleistungsverantwortung zukommt.

Die Ergänzung von § 145 Absatz 2 TKG-E um die Sätze 3 und 4 stellt klar, dass bei Ausbleiben eines eigenwirtschaftlichen Ausbaus im Rahmen der Erschließung eines Neubaugebietes nicht eine (subsidiäre) Zuständigkeit der Kommunen für den Ausbau zum Tragen kommt, sondern sich die Pflicht der Kommunen alleine darauf beschränkt, die Bundesnetzagentur über den ausbleibenden eigenwirtschaftlichen Ausbau zu informieren. Diese wird dadurch in die Lage versetzt, die Verpflichtung eines oder mehrerer Telekommunikationsunternehmen nach § 160 Absatz 3 TKG-E zu einem leitungsgebunden Anschluss der Endnutzer zu prüfen. Die Ergänzung von § 145 Abs. 3 TKG-E stellt klar, dass im Falle der Erschließung von Neubaugebieten nicht die Kommunen „Verpflichtete" eines Ausbaus sein können.

Der Regelungsgehalt des § 77i Absatz 7 TKG war bereits im Gesetzgebungsverfahren umstritten (vgl. Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drucksache 18/8332, Nummer 19, 20 und 21, Seite 76 f., sowie die Gegenäußerung der Bundesregierung, Seite 85 f). Aus verfassungsrechtlicher Sicht erscheint problematisch, dass insbesondere die Regelung des § 77i Absatz 7 Satz 2 TKG (§ 145 Absatz 2 Satz 2 TKG-E) Kommunen de facto neue Pflichtaufgaben auferlegt, obwohl eine solche Aufgabenübertragung an Kommunen durch Bundesgesetz nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 und Artikel 85 Absatz 1 Satz 2 GG ausgeschlossen ist.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

52. Zu Artikel 1 (§ 146 Absatz 3 – neu - TKG)

In Artikel 1 ist dem § 146 folgender Absatz anzufügen:

„(3) Es ist zwingend nachzuweisen, dass vorhandene, zu diesem Zweck auf Vorrat geschaffene Infrastrukturen weder erworben noch mitgenutzt werden können."

Begründung:

Im Rahmen des DigiNetzG wurden durch gesetzliche Vorgabe Infrastrukturen geschaffen, welche unnötige Eingriffe in den Straßenkörper vermeiden und Synergiepotenziale heben sollen. Zu Sicherstellung, dass diese Infrastrukturen „auf Vorrat" auch genutzt werden und das verfolgte Ziel nicht verfehlt wird, ist sicherzustellen, dass die Eigentümer und Betreiber von Telekommunikationsnetzen vor der Durchführung einer Baumaßnahme zwingend die vorhandenen Infrastrukturen durch Nutzung der zentralen Informationsstelle des Bundes zu erheben haben und mit den Eigentümern über eine Veräußerung beziehungsweise Nutzung zu verhandeln haben.

Hierbei ist im Rahmen des Nachweises optimalerweise darzulegen, welche unabweisbaren Gründe zur Notwendigkeit eines erneuten Antrages auf Neuverlegung geführt haben.

Der Verzicht auf eine solche Vorgehensweise führt dazu, dass insbesondere Kommunen durch den Einsatz von Steuermitteln aufgrund eines Bundesgesetzes Infrastruktur auf Vorrat geschaffen haben und auch weiterhin schaffen müssen, Nutzer dieser Infrastruktur dennoch weiterhin die Möglichkeit haben ungeachtet vorhandener Ressourcen Folgeschäden an insbesondere der Verkehrsinfrastruktur zu verursachen. Dies ist mit einem sparsamen Einsatz von Steuermitteln nicht vereinbar.

53. Zu Artikel 1 (§ 148 Absatz 6 TKG)

Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob für den Fall von Streitbeilegungen beim APL-Zugang ein „Vorrang der leistungsstärkeren Technologie" eingeführt werden kann, unter der Voraussetzung, dass der Betreiber der leistungsstärkeren Technologie einen diskriminierungsfreien offenen Netzzugang anbietet.

Begründung:

Für Glasfasernetzbetreiber besteht nur dann ein Anreiz, Gebäude, die auf der Netzebene 4 mit einem Kupfernetz ausgestattet sind, mit FTTB-Anschlüssen auszustatten, wenn die Endkunden die Leistungsvorteile der ausgebauten Glasfaser-Infrastruktur auch nutzen können. In Streitfällen um die Nutzung des

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Gebäude-APL sollte daher die leistungsstärkere Technologie (in der Regel G.fast gegenüber VDSL-Vectoring) einen Vorrang erhalten, wenn dessen Anbieter einen diskriminierungsfreien offenen Netzzugang anbietet. Der Dienstwettbewerb würde somit nicht nur erhalten, sondern kann sich durch die höheren zur Verfügung stehenden Anschlussleistungen dynamisch weiterentwickeln und würde sich somit hinsichtlich der Qualität und der Angebotsvielfalt für den Endkunden verbessern. Über die entstehende stärkere Nachfrage würde der Glasfaserausbau zusätzlich angeregt.

54. Zu Artikel 1 (§ 151 Absatz 1 TKG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwiefern dem Bund eine Regelungskompetenz zukommt, die Genehmigung drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite zu regeln und insbesondere einen Genehmigungsvorbehalt für die Errichtung an Gebäuden oder Anlagen ausschließlich aus Gründen der öffentlichen Sicherheit zuzulassen oder wenn die Gebäude oder Anlagen architektonisch, historisch oder ökologisch wertvoll und im Einklang mit Bundesrecht geschützt sind.

Begründung:

Der Entwurf des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes berührt in seinem Artikel 1 zur Neufassung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) in § 151 Absatz 1 TKG die Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Ländern.

Nach der bundesstaatlichen Zuständigkeitsverteilung treffen die Landesgesetzgeber prinzipiell die Entscheidung über die Anforderungen, welche bei der Ausführung von Baumaßnahmen oder bei der Errichtung, Änderung und Beseitigung baulicher Anlagen einzuhalten sind. Überdies fällt es prinzipiell auch in den Aufgabenbereich der Landesgesetzgeber, über die Verfahrensanforderungen, vor allem über die organisatorischen Strukturen und die Ausgestaltung der Kontroll- beziehungsweise Genehmigungsverfahren zu entscheiden.

Bei der Genehmigung drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite handelt es sich um einen Regelungsgegenstand, der die Realisierung baulicher Anlagen behandelt und der dem Bauordnungsrecht und damit der Regelungskompetenz der Länder zuzuordnen ist.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

55. Zu Artikel 1 (§ 152 Absatz 1 Satz 1 TKG)

In Artikel 1 § 152 Absatz 1 Satz 1 sind die Wörter „Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze“ durch die Wörter „Nutzungsberechtigte nach Maßgabe des § 124“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Mitbenutzung sonstiger physischer Infrastrukturen erfordert die nachweisliche Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit, um die (technische) Primärnutzung (Lichtmast, Anzeigetafel, Lichtsignalanlage, …) nicht zu beeinträchtigen und die Akzeptanz der Mitnutzung zu gefährden. Es ist der überwiegenden Zahl der Eigentümer und Betreiber sonstiger physischer Infrastrukturen nicht zuzumuten, diese Prüfung und vor allem die Verweigerung der Nutzung wegen Nichteignung durchzuführen. In dem Sinn ist die Bundesnetzagentur die geeignete Instanz eine Eignung festzustellen.

56. Zu Artikel 1 (§ 153 Absatz 1 Satz 1 TKG)

In Artikel 1 § 153 Absatz 1 Satz 1 sind die Wörter „Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze“ durch die Wörter „Nutzungsberechtigte nach Maßgabe des § 124“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Mitbenutzung sonstiger physischer Infrastrukturen erfordert die nachweisliche Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit, um die (technische) Primärnutzung (Lichtmast, Anzeigetafel, Lichtsignalanlage, …) nicht zu beeinträchtigen und die Akzeptanz der Mitnutzung zu gefährden. Es ist der überwiegenden Zahl der Eigentümer und Betreiber sonstiger physischer Infrastrukturen nicht zuzumuten, diese Prüfung und vor allem die Verweigerung der Nutzung wegen Nichteignung durchzuführen. In dem Sinn ist die Bundesnetzagentur die geeignete Instanz eine Eignung festzustellen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

57. Zu Artikel 1 (§ 154 Absatz 5 TKG)

Im Verfahren zur Markterkundung wird die neue Möglichkeit geschaffen, vertragliche Verpflichtungen mit den Unternehmen einzugehen, die im Rahmen des Verfahrens eine Meldung abgeben. Der Bundesrat bittet um Prüfung, ob dies mit der neuen Rahmenregelung und der Richtlinie des Bundes für die Gigabitförderung übereinstimmt.

Begründung:

In § 154 Absatz 5 TKG ist festgelegt, dass Richtliniengeber für die öffentliche Förderung von Telekommunikationslinien oder in der jeweiligen Förderrichtlinie vorsehen können, dass Meldungen von Unternehmen in einem Verfahren zur Markterkundung nur berücksichtigt werden, soweit sich das Unternehmen gegenüber der Gebietskörperschaft oder dem Zuwendungsgeber, die das Verfahren durchführt oder in Auftrag gegeben hat, vertraglich verpflichtet, den gemeldeten Ausbau durchzuführen. Der Einsatz vertraglich gesicherter Markterkundungsmeldungen ist also nur möglich, wenn ein Richtliniengeber dies auch vorsieht.

58. Zu Artikel 1 Teil 9 (§§ 155 bis 162 TKG)

a) Der Bundesrat fordert, alle geeigneten Möglichkeiten zu nutzen, um so schnell wie möglich gigabitfähige Telekommunikationsnetze zu erreichen. Er setzt sich für eine angemessene Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger am digitalen Leben ein.

b) Der Bundesrat sieht in der Fortführung eines Universaldienstes weiterhin das zentrale und geeignete Instrument, um für Endverbraucher im Sinne der Grundversorgung beim Fehlen erschwinglicher Telekommunikations-Dienste, wie etwa einem funktionsfähigen Internetzugang, diese zu gewährleisten. Der Bundesrat betont, dass der Universaldienst jedoch immer nur eine Mindestversorgung sicherstellen kann.

c) Der Bundesrat erwartet, dass der Gigabitausbau primär eigenwirtschaftlich durch marktgetriebenen Ausbau und nachgelagert durch zielführende Förderinstrumente erreicht wird. Ein Universaldienst darf die Aktivitäten der Marktakteure nicht hemmen und die Förderung nicht behindern.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

d) Der Bundesrat vermisst eine klare Abgrenzung zwischen dem Universaldienst als Instrument der Mindestversorgung und einem möglichen neuen Recht der Nutzer auf schnelles Internet. Das gängige Begriffsverständnis von „schnellem Internet“ und einige der im § 156 angestrebten Dienste, wie zum Beispiel Teleheimarbeit, sind nicht mit der durch den Universaldienst gewährleisteten Mindestversorgung zu bedienen.

e) Der Bundesrat bittet deshalb bezüglich des Universaldienstes um die genaue Umsetzung der Vorgaben des Kodex für elektronische Kommunikation (EKEK Richtlinie (EU) 2018/1972) hinsichtlich der umfassten Dienste gemäß Anlage V.

Begründung:

Ein Universaldienst als Mindestversorgung ist unionsrechtlich vorgesehen und in den Artikeln 84 bis 92 EKEK (Richtlinie (EU) 2018/1972) ausgestaltet. Eine Umsetzung des EKEK sollte bis zum 20. Dezember 2020 erfolgt sein.

Ein rechtlich abgesicherter Anspruch auf „schnelles Internet“ ist demgegenüber unionsrechtlich nicht normiert, sondern ein Ziel der Bundesregierung mit Zielhorizont 2025. Bei der Umsetzung dieses Ziels gilt es, das verfassungsrechtliche Gebot der Privatwirtschaftlichkeit und das Wettbewerbsprinzip zu beachten.

59. Zu Artikel 1 (§§ 155 bis 162 TKG)

a) Der Bundesrat begrüßt, dass das im Koalitionsvertrag festgehaltene Ziel des Rechtsanspruchs auf schnelles Internet nun umgesetzt werden soll. Deutschland hat gerade im internationalen Vergleich erheblichen Nachholbedarf bei Gigabitanschlüssen bis zum Endkunden.

b) Der Bundesrat weist darauf hin, dass – unabhängig von der gesetzlichen Realisierung dieses Rechtsanspruchs – nur eine ambitionierte Definition des Begriffs „schnelles Internet“ den damit verbundenen Erwartungshaltungen gerecht werden wird.

c) Aus Sicht des Bundesrates sollte eine internationale Vergleichsbetrachtung mit Ländern, die bei Verbindungsgeschwindigkeiten und Reaktionszeiten üblicherweise Spitzenplätze belegen, als Ausgangspunkt für die Definition des Begriffs des „schnellen Internets“ genommen werden. Ferner weist der Bundesrat darauf hin, dass das Begriffsverständnis des „schnellen Internets“ dynamisch ist und sich an den internationalen technologischen Fortschritten orientiert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

d) Der Bundesrat bittet vor diesem Hintergrund um Prüfung, wie die technischen Anforderungen an den Rechtsanspruch auf schnelles Internet zu definieren sind, und im Anschluss um Unterbreitung eines Vorschlags, wie dieser Anspruch regulatorisch am besten zu realisieren ist. Dabei sind nicht nur Up- und Downloadwerte, sondern auch Reaktionszeiten („Ping“) einzubeziehen. Insbesondere muss darauf geachtet werden, dass der eigenwirtschaftliche Ausbau durch den Rechtsanspruch auf schnelles Internet nicht gebremst, sondern beschleunigt wird.

e) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Länder darüber zu informieren, ob auf die Länder und die Kommunen ein Mehraufwand zukommt und, wenn ja, mit wie viel Mehraufwand zu rechnen ist. Sollten mit der Realisierung des Rechtsanspruchs neue Aufgaben für die Länder beziehungsweise die Kommunen geplant sein, bittet der Bundesrat, diese mit den Ländern beziehungsweise den kommunalen Spitzenverbänden abzustimmen.

60. Zu Artikel 1 Teil 9 (§§ 155 bis 162 TKG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um Prüfung der Umsetzung eines Rechtsanspruchs auf schnelles Internet durch ein geeignetes Design außerhalb der aktuellen Novelle des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes.

Begründung:

Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die unabhängig von den europäischen Vorgaben geplante Neueinführung eines Rechtsanspruchs auf schnelles Internet. Er erwartet jedoch eine Umsetzung außerhalb des Universaldienstes, da dieser nur eine Mindestversorgung sicherstellen kann.

Ein Universaldienst als Mindestversorgung ist unionsrechtlich vorgesehen und in den Artikeln 84 bis 92 EKEK (Richtlinie (EU) 2018/1972) ausgestaltet. Eine Umsetzung des EKEK sollte bis zum 20. Dezember 2020 erfolgt sein.

Ein rechtlich abgesicherter Anspruch auf „schnelles Internet“ ist demgegenüber unionsrechtlich nicht normiert, sondern ein Ziel der Bundesregierung mit Zielhorizont 2025. Bei der Umsetzung dieses Ziels gilt es, das verfassungsrechtliche Gebot der Privatwirtschaftlichkeit und das Wettbewerbsprinzip zu beachten. Um dieses zu gewährleisten und die dringliche Umsetzung des EKEK in nationales Recht nicht zu verzögern, hält der Bundesrat es für erforderlich, andere Umsetzungsmöglichkeiten wie beispielsweise eine Orientierung am Design eines Fördermodells (beispielsweise Voucher-Modell) zu prüfen und nach gründlicher Prüfung ein gesondertes Verfahren zu beginnen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

61. Zu Artikel 1 (§ 157 Absatz 1 TKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Bundesnetzagentur vor der Veröffentlichung von Grundsätzen über die Ermittlung erschwinglicher Preise für Telekommunikationsdienste nach § 157 Absatz 1 eine Konsultation von Fachkreisen vornehmen sollte.

Begründung:

Für die Festlegung der Erschwinglichkeitsgrundsätze gemäß § 157 sollte die Bundesnetzagentur nicht nur marktbezogene Preis-Leistungs-Benchmarks etc. sondern auch strukturelle Fragen mit einbeziehen. Hierzu erscheint aus Sicht des Bundesrates in jedem Fall eine Konsultation entsprechender Fachkreise sinnvoll.

62. Zu Artikel 1 (§ 158, §162 Absatz 1 TKG)

Der Bundesrat bittet um Prüfung, ob die Vorschriften zur Finanzierung des Universaldienstes noch um weitere Anbieter von elektronischen Kommunikationsdiensten wie beispielsweise entsprechende OTT-Anbieter, ergänzt werden sollen.

Begründung:

Der EU-Kodex sieht für die Finanzierung der Nettokosten des Universaldienstes vor, dass diese entweder durch Steuermittel erfolgt oder unter den Anbietern elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste im Sinne von Artikel 90 Absatz 1Buchstabe b EU-Kodex aufzuteilen ist.

Der vorliegende Entwurf bezieht nur Telekommunikations-Netzbetreiber und Anbieter von Sprachkommunikationsdiensten in das Umlageverfahren ein, während Anbieter nummernunabhängiger Kommunikationsdienste nicht erfasst werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

63. Zu Artikel 1 Teil 10 allgemein (§§ 163 bis 189 TKG)

a) Der Bundesrat begrüßt, dass die Bundesregierung angesichts der perspektivisch stetig zunehmenden Gefahrenlage im Bereich der Cybersicherheit und der stetig anwachsenden Komplexität der technologischen Herausforderungen, auch durch die zunehmende Softwarebasierung von Netzfunktionen in modernen Telekommunikationsnetzen, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ein ausdifferenziertes Wirkgefüge zur vorsorglichen und akuten Gefahrenabwehr vorgelegt hat.

b) Der Bundesrat sieht dabei die Notwendigkeit, dass dieses Zusammenwirken, insbesondere mit dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz 2.0) und der daraus folgenden Ausdifferenzierung behördlicher Zuständigkeiten, nicht zu Lasten der fachbehördlichen Zuständigkeiten der Bundesnetzagentur gehen darf.

c) Der Bundesrat sieht mit einer gewissen Sorge, dass das ausdifferenzierte Wirkgefüge insbesondere des § 164 des Gesetzentwurfs aufgrund der strukturell notwendigen Entwicklungsoffenheit vor allem für die betroffenen Unternehmen beträchtliche Herausforderungen mit sich bringen kann. In diesem Kontext weist der Bundesrat auf den Bedarf einer mittelfristigen Evaluierung der zusammenwirkenden gesetzlichen Regelungen hin.

Begründung:

Die anwachsenden Gefahren im Bereich der Cybersicherheit stellen auch angesichts der allgemeinen technologischen Entwicklungsdynamik für die Telekommunikationsunternehmen eine große Herausforderung dar. Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes setzt diese Herausforderung im Zusammenwirken mit dem Entwurf für ein IT-Sicherheitsgesetz 2.0 in eine komplexe gesetzliche Regelung um. Auch aufgrund der Abstimmungsbedarfe auf europäischer Ebene zur Zertifizierung kritischer Komponenten unterliegen die resultierenden Maßnahmen einer besonderen Komplexität. In diesem Kontext erscheinen klare fachbehördliche Zuständigkeiten wie auch eine mittelfristige Evaluierung der Angemessenheit und Ausbalancierung der gesetzlichen Regelungen für die betroffenen TK-Unternehmen bedeutsam, um auch im Lichte dieser Herausforderungen Innovationen und Investitionen langfristig in Deutschland zu befördern.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

64. Zu Artikel 1 (§ 163 und §164 TKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Vorschriften zum Notruf (§ 163 TKG) beziehungsweise zu technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen (§ 164 TKG) um Vorgaben zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung im Falle eines Stromausfalls speziell für Telekommunikationsnetze ergänzt werden sollten.

Begründung:

Telekommunikationsnetze sind abhängig von einer funktionierenden Stromversorgung. Diese ist in Deutschland zwar grundsätzlich auf einem hohen Niveau, gleichwohl wächst mit der Zunahme der Abhängigkeit vom Internet auch das Schadenspotential, das ein länger andauernder Stromausfall mit sich brächte. Dies betrifft nicht nur wirtschaftliche Anwendungen, sondern auch Notrufverbindungen. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob der Gesetzgeber festlegen sollte, wie lange Telekommunikationsnetze im Falle eines Ausfalls der üblichen Stromversorgung mindestens durch Notstromvorrichtungen in Betrieb gehalten werden müssen.

65. Zu Artikel 1 (§ 163 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, § 164 Absatz 2 Nummer 1 TKG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) § 163 ist wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 2 ist zu streichen.

bb) In Absatz 3 Satz 1 sind nach dem Wort „ist“ die Wörter „unbeschadet des Absatzes 4“ einzufügen.

cc) In Absatz 4 Satz 1 sind nach dem Wort „ermöglichen“ die Wörter „(wie zum Beispiel Notruf-Apps)“ einzufügen.

b) § 164 Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach dem Wort „Datenverarbeitungssystemen“ sind die Wörter „insbesondere im Hinblick auf die Verpflichtungen nach § 163 Absatz 1 Satz 1 und 2“ einzufügen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

bb) In Nummer 1 sind nach dem Wort „führen“ die Wörter „(insbesondere unterbrechungsfreie Stromversorgung über mindestens vier Stunden)“ einzufügen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Verwendung des Telefaxgerätes ist nicht mehr zeitgemäß und bereitet vor allem im Hinblick auf zu begrüßende Bestrebungen der Integrierten Leitstellen, bei der Abnahme der 112 automatische Bandansagen zu schalten, technische Probleme. Sie ist auch nicht mehr notwendig, da die Notruf-App der Länder allen Bürgerinnen und Bürgern – insbesondere sprach- und/oder hörbehinderten Endnutzern – einen gleichwertigen Zugang zum Notruf bieten wird und somit das Telefaxgerät substituiert. Das Notruffax wird zudem nach Rückmeldungen aus der Praxis kaum mehr genutzt.

Zu Doppelbuchstabe bb und cc:

Dass die Notruf-Apps beziehungsweise deren Anbieter mit § 163 Absatz 4 TKG-E bewusst adressiert werden sollte(n), erschließt sich nur nach Studium der Gesetzesbegründung. § 163 Absatz 4 TKG-E greift zudem nicht die Formulierung des Absatzes 3 auf, was verwundert, soll doch gerade die Notruf-App des Bundes und der Länder das zentrale Angebot für Menschen mit Behinderungen werden. Relay-Dienste oder ähnliche, die in § 163 Absatz 3 TKG-E adressiert sind, sind weitaus weniger praktikabel und dennoch führt die Notruf-App auch in diesem Gesetzentwurf wieder ein Schattendasein. Das ist zu ändern. Die Einführung der Notruf-App des Bundes und der Länder ist ein Meilenstein, die Wichtigkeit dieser Neuerung muss im Gesetzestext selbst gewürdigt werden durch eine Ergänzung von § 163 Absatz 4 TKG-E und einen Verweis in Absatz 3.

Zu Buchstabe b:

Endnutzern muss es jederzeit und vor allem auch bei länger andauernden Stromausfällen möglich sein, eine Verbindung zur Notrufabfragestelle aufzubauen. Die Sicherstellung dieser Möglichkeit auch über eine „Karenzzeit“ von mindestens 4 Stunden hat oberste Priorität und sollte daher auch bei den Schutzmaßnahmen in § 164 TKG-E explizit aufgeführt werden.

66. Zu Artikel 1 (§ 163 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c – neu – TKG)

Artikel 1 § 163 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 ist folgender Buchstabe anzufügen:

„c) notwendiger Anerkennungsverfahren und Voraussetzungen für nummernunabhängige interpersonelle Notrufdienste,“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Folgeänderung:

In Artikel 1 § 163 Absatz 5 Satz 1 Buchstabe a ist das Wort „und“ durch ein Komma und in Buchstabe b ist das Komma durch das Wort „und“ zu ersetzen.

Begründung:

Die neue Vorgabe in § 163 Absatz 4 TKG-E adressiert „Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Telekommunikationsdienste, die eine direkte Kommunikation zu der örtlich zuständigen Notrufabfragestelle ermöglichen“ (zum Beispiel Anbieter von Notruf-Apps). Sie müssen künftig Daten zur Ermittlung des Standortes unentgeltlich übermitteln.

Diese Formulierung ist zu unbestimmt. Die Lesart des Gesetzestextes lässt befürchten, dass die Notrufabfragestellen der Länder ihre Systeme künftig so ausgestalten müssen, dass eine Vielzahl von nummernunabhängigen interpersonellen Telekommunikationsdiensten die jeweilige Leitstellentechnik ansprechen und (zur Standortübermittlung) auch tatsächlich nutzen können.

Technisch wäre es – ohne weitergehende Vorgaben oder Einschränkungen – nicht beziehungsweise nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich, allen am Markt vertretenen Anbietern solcher Notruf-Apps einen direkten Zugang zu den bundesweit mehr als 450 Notrufabfragestellen zur Verfügung zu stellen. Eine solche Vorgehensweise wäre nur zielführend, wenn der Zugang über eine vorgegebene und definierte Schnittstelle beziehungsweise über eine zentrale Vermittlungsinstanz (hier gleichermaßen über eine definierte Schnittstelle) erfolgen würde. Entsprechende Ausführungen, Verweise oder Vorgaben finden sich im Gesetzestext bislang nicht.

Die aktuelle Formulierung wäre nicht nur aufgrund der oftmals unzureichenden Betriebskonzepte für Notruf-Apps zu kurzgefasst, sie würde zugleich die aktuellen Bestrebungen von Ländern und Bund zur Etablierung einer zentralen, bundeseinheitlichen Notruf-App (mit vorgesehener Standardschnittstelle für Drittanbieter) konterkarieren.
Folglich sollten nur anerkannte Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Telekommunikationsdienste die Möglichkeit erhalten, eine direkte Kommunikation zu örtlich zuständigen Notrufabfragestellen herzustellen. Ferner sollten Datenübertragungen in vorgegebenen Formaten erfolgen müssen.

Diese Punkte können durch die Erweiterung der Aufzählung in § 163 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 TKG-E berücksichtigt werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

67. Zu Artikel 1 (§ 164 Absatz 4 TKG)

In Artikel 1 § 164 ist Absatz 4wie folgt zu fassen:

„Kritische Komponenten im Sinne von § 2 Absatz 13 des BSI-Gesetzes dürfen von einem Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze mit erhöhtem Gefährdungspotenzial nur eingesetzt werden, wenn sie vor dem erstmaligen Einsatz von einer anerkannten Zertifizierungsstelle überprüft und zertifiziert wurden.“

Begründung:

Aus Gründen des Verwaltungsaufwandes und der Beschleunigung von Investitionen sollten die Überprüfung und die Zertifizierung der kritischen Komponenten weder in zwei voneinander getrennten Arbeitsschritten noch von zwei unterschiedlichen Institutionen erfolgen. Ferner sollte dabei aus Gründen des Investitionsschutzes eine Klarstellung erfolgen, dass eine Betriebserlaubnis für die Verwendung von kritischen Komponenten nur für einen in der Zukunft liegenden Zeitpunkt erteilt werden kann. Zudem ist sicherzustellen, dass die Wirtschaft, gerade kleine und mittlere Unternehmen, durch die beabsichtigten Änderungen insbesondere durch Zertifizierungsanforderungen nicht unverhältnismäßig belastet werden. Eine pauschale Verpflichtung von Unternehmen allein auf Grundlage der Nutzung kritischer Komponenten wie im vorliegenden Entwurf absehbar, ist abzulehnen.

Eine pauschale Verpflichtung zur Zertifizierung von Free-and-Open-Source-Software sowie eigenentwickelter Software im Bereich der Telekommunikation würde zu einem nachhaltigen Verlust von Innovationskraft führen, den Wettbewerb zum Nachteil kleinerer Anbieter erheblich beeinflussen und die Innovation stark beeinträchtigen.

Der Änderungsvorschlag beinhaltet insofern eine Klarstellung, dass sich diese Verpflichtung nur auf Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze mit erhöhtem Gefährdungspotenzial beziehen soll und nicht wie im Gesetzentwurf bislang vorgesehen pauschal auf kritische Komponenten im Sinne des § 2 Absatz 13 des BSI-Gesetzes. Die Klarstellung steht in Einklang mit Erwägungsgrund 95 der Richtlinie (EU) 2018/1972, der die Erforderlichkeit der Sicherstellung angemessener Sicherheitsanforderungen entsprechend der spezifischen Art und wirtschaftlichen Bedeutung der Dienste bekräftigt. Der Änderungsvorschlag steht zudem in Einklang mit den Regelungen des § 164 Absatz 9 Satz 2 des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

68. Zu Artikel 1 (§ 169 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c – neu – TKG)

In Artikel 1 § 169 Absatz 1 Nummer 4 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe einzufügen:

„c) in Fällen des Betreibens von Telekommunikationsanlagen, die der Vermittlung öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste ins Ausland dienen, die über diese Telekommunikationsanlage erfassbaren Telekommunikationsbeziehungen anhand eines von der Bundesnetzagentur bereitgestellten Fragenkataloges darzulegen und Änderungen unverzüglich mitzuteilen;“

Folgeänderung:

In Artikel 1 § 169 Absatz 1 Nummer 4 ist in Buchstabe a das Wort „und“ durch ein Semikolon und in Buchstabe b das Semikolon durch das Wort „und“ zu ersetzen.

Begründung:

§ 169 TKG-E enthält diverse Verpflichtungen zur Mitteilung bestimmter, anbieterspezifischer Informationen (zum Beispiel Erreichbarkeiten, Zustellungsangaben, Umsetzungskonzepte et cetera) an die Bundesnetzagentur. Es wird angeregt, die Verpflichtungen für die Betreiber sogenannter „Auslandsköpfe“ (Netzknoten) um eine solche zur Mitteilung ihrer Telekommunikationsbeziehungen zu ergänzen (beispielsweise angeschlossene Carrier, Ursprungs- und Zielländer des Telekommunikationsverkehrs).

Bisher sind solche Verkehrsbeziehungen unbekannt, so dass es im Rahmen entsprechender Ermittlungsmaßnahmen erforderlich ist, die Überwachung der Telekommunikation gegenüber allen Betreibern solcher „Auslandsköpfe“ anzuordnen. Da die Geschäftsmodelle der Betreiber zum Teil nur einen sehr eng begrenzten Anwendungsbereich zum Inhalt haben, erzielen die so angeordneten Maßnahmen in einer nicht unerheblichen Anzahl oft keine verwertbaren Ergebnisse, verursachen aber dennoch erhebliche Bearbeitungsaufwände bei den berechtigten Stellen, verbunden mit hohen Kosten. Insgesamt könnten hier Beträge in zweistelliger Millionenhöhe im Bereich der Strafverfolgungsbehörden der Länder und des Bundes eingespart werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

69. Zu Artikel 1 (§ 170 Satz 3 – neu – TKG)

Dem Artikel 1 § 170 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Benachrichtigung des Endnutzers erfolgt ausschließlich durch die für die Maßnahme zuständige Behörde nach den jeweils geltenden Vorschriften."

Begründung:

Die Änderung ist erforderlich, um zu verhindern, dass dem Endnutzer die Maßnahme frühzeitig bekannt und der Ermittlungserfolg dadurch gefährdet wird.

70. Zu Artikel 1 (§ 171 Absatz 3 TKG)

In Artikel 1 § 171 Absatz 3 ist jeweils die Angabe „Nummer 1 und 3" durch die Angabe „Nummer 1, 3, 4 und 7" zu ersetzen.

Begründung:

§ 171 Absatz 3 TKG-E verpflichtet die Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Telekommunikationsdienste lediglich zur Erhebung von Daten nach Absatz 1 Nummer 1 und 3 (Rufnummern sowie Name und Anschrift des Anschlussinhabers).

Nach hiesiger Auffassung sollte § 171 Absatz 3 TKG-E um die Verpflichtung zur Speicherung von Daten nach Absatz 1 Nummer 4 und 7 ergänzt werden. Bei diesen Informationen handelt es sich um Primärdaten, welche bisher in sämtlichen Normierungen zur Bestandsdatenauskunft widerspruchslos als erforderlich beurteilt wurden. Das Geburtsdatum gemäß § 171 Absatz 1 Nummer 4 TKG-E stellt ein hilfreiches Zusatzkriterium dar, das beispielsweise in Fällen einer abweichenden Schreibweise des Namens wichtig ist. Angaben gemäß § 171 Absatz 1 Nummer 7 TKG-E können im Rahmen der Bewertung von Alibiangaben Relevanz entfalten, als dass diese Rückschlüsse auf eine reelle Nutzbarkeit der Kennung zum fraglichen Zeitpunkt zulassen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

71. Zu Artikel 1 (§ 196 Absatz 6 Satz 3 – neu –, 4 – neu – TKG)

Dem Artikel 1 § 196 Absatz 6 sind folgende Sätze anzufügen:

„Im Falle einer Betroffenheit von Belangen von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien nach § 2 Absatz 7 Satz 1, wird die zuständige Landesmedienanstalt hierüber informiert und an eingeleiteten Verfahren beteiligt. Auf Antrag der zuständigen Landesmedienanstalt prüft die Bundesnetzagentur auf der Grundlage dieses Gesetzes die Einleitung eines Verfahrens und die Anordnung von Maßnahmen nach diesem Gesetz."

Begründung:

TKG und MStV weisen für die Praxis an verschiedenen Stellen inhaltlich wie begrifflich Überschneidungen und Wechselwirkungen auf. Während der TKG-E für die Zusammenarbeit zwischen Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt in § 196 sehr ausdifferenzierte Regelungen trifft, beschränkt sich der TKG-E für die Zusammenarbeit der Bundesnetzagentur mit den Landesmedienanstalten auf sehr allgemein gehaltene Maßgaben. Bislang vorgesehene Verfahrensregeln, wie zum Beispiel in § 27 Absatz 3 TKG wurden gestrichen. Auch im Sinne der Anbieter scheinen aus Sicht des Bundesrates deshalb weitergehende Verfahrensregeln sinnvoll, die eine Abstimmung und zumindest grundlegenden Gleichlauf in der Praxis der Aufsichtsbehörden sicherstellen.

72. Zu Artikel 1 (§ 208 Absatz 1 Satz 2,
§ 216 Überschrift TKG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 208 Absatz 1 Satz 2 sind die Wörter „das zulässige Rechtsmittel" durch die Wörter „den zulässigen Rechtsbehelf" zu ersetzen.

b) In der Überschrift zu § 216 ist das Wort „Rechtsmittel" durch das Wort „Rechtsbehelfe" zu ersetzen.

Als Folge ist

in der Inhaltsübersicht in der Angabe zu § 216 das Wort „Rechtsmittel" durch das Wort „Rechtsbehelfe" zu ersetzen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung:

Die vorgenannten Änderungen sind redaktioneller Natur und haben den Hintergrund, dass „Rechtsbehelfe“ der weitergehende Terminus ist und alle prozessualen Mittel bezeichnet, mit denen generell die Nachprüfung eines Verwaltungshandelns oder einer gerichtlichen Entscheidung erreicht werden kann. Demgegenüber sind „Rechtsmittel“ enger zu verstehen und meinen solche Rechtsbehelfe, die in einem anhängigen gerichtlichen Verfahren eine Entscheidung vor Eintritt der Rechtskraft der Nachprüfung einer höheren Instanz unterbreiten − sogenannter Devolutiveffekt −, wobei die Rechtskraft der Entscheidung für diesen Zeitraum gehemmt wird − sogenannter Suspensiveffekt − (vgl. Hoppe, in: Eyermann, VwGO, 15. Aufl. 2019, § 58 Rn. 2 f.). Da § 208 Absatz 1 Satz 2 und § 216 TKG (ebenso wie bereits derzeit § 131 Absatz 1 Satz 2 und § 137 TKG) nicht beziehungsweise nicht nur die letztgenannten prozessualen Instrumente betreffen, sondern auch das weitere Begriffsverständnis bedienen, sollte der Wortlaut entsprechend angepasst werden.

73. Zu Artikel 1 (§ 216 Absatz 4 TKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die derzeitige Zuständigkeitsregelung des § 216 Absatz 4 TKG, welche das örtlich zuständige Verwaltungsgericht bei Entscheidungen der nationalen Streitbeilegungsstelle nach § 210 Absatz 2 in Verbindung mit § 148 TKG bestimmt, nicht durch eine umfassende örtliche Zuständigkeitsbestimmung zugunsten des für den Sitz der Bundesnetzagentur zuständigen Verwaltungsgerichts Köln für sämtliche Beschlusskammerentscheidungen der Bundesnetzagentur nach § 210 TKG ersetzt werden sollte.

Begründung:

Die derzeitige Fassung des § 216 Absatz 4 TKG sieht eine örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, in dessen Bezirk die nationale Streitbeilegungsstelle ihren Sitz hat – mit Blick auf die Regelung des § 17 Nummer 5 JustG NRW konkret also des Verwaltungsgerichts Köln –, nur für Entscheidungen der nationalen Streitbeilegungsstelle nach § 210 Absatz 2 in Verbindung mit § 148 TKG vor. Dies erscheint unter zwei Gesichtspunkten überprüfungsbedürftig:

Zum einen werden hierdurch die Entscheidungen der nationalen Streitbeilegungsstelle nach § 210 Absatz 2 in Verbindung mit § 127 Absatz 4 oder § 133 Absatz 5 TKG nicht erfasst, ohne dass für diese Differenzierung in der Entwurfsbegründung eine Erklärung gegeben wird. Dort heißt es vielmehr, dass durch die Neuregelung des § 216 Absatz 4 TKG ein einheitlicher Instanzenzug für sämtliche Beschlusskammerentscheidungen im Regulierungssektor Telekommunikation erfolgen solle (Entwurfsbegründung, Seite 454). Dies ist

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

mit Blick darauf, dass die vorgenannten beiden Entscheidungsarten der nationalen Streitbeilegungsstelle ausgespart bleiben, aber gerade nicht der Fall. Insoweit dürfte sich eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Köln auch nicht über § 52 Nummer 2 VwGO – örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, in dessen Bezirk die Bundesbehörde ihren Sitz hat – ergeben. Denn auch bei Streitigkeiten nach § 127 Absatz 4 oder § 133 Absatz 5 TKG dürfte es entsprechend der Situation bei Entscheidungen nach § 210 Absatz 2 in Verbindung mit § 148 TKG um solche Verfahren gehen, die sich auf ortsgebundene Rechte (Mitnutzung von Einrichtungen, Telekommunikationslinien und Grundstücken) beziehen. Entsprechend dürfte sich hier ohne abweichende spezielle Regelung die örtliche Zuständigkeit ansonsten ebenfalls nach dem vorrangigen § 52 Nummer 1 VwGO – Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts des Belegenheitsorts – bestimmen.

Ergänzend würde es sich bei Aufnahme einer ausdrücklichen örtlichen gerichtlichen Zuständigkeitsregelung in das TKG zudem anbieten, die intendierte Zuständigkeitskonzentration beim Verwaltungsgericht Köln umfassend und damit auch hinsichtlich der ansonsten über § 52 Nummer 2 VwGO folgenden örtlichen Zuständigkeit dieses Gerichts zu normieren. Eine „Aufspaltung“ der örtlichen Zuständigkeit zwischen der nur einen speziellen Fall behandelnden Zuständigkeitsnorm des § 216 Absatz 4 TKG einerseits und des im Übrigen anwendbaren § 52 Nummer 2 VwGO andererseits würde damit im Interesse der Rechtsklarheit und einer nutzerfreundlichen Übersichtlichkeit vermieden. In der erstgenannten Vorschrift würde dann insgesamt eine Sonderregelung hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit für alle regulierungsrechtlichen Streitigkeiten nach dem TKG verortet.

74. Zu Artikel 1 (§ 222 TKG)

Der Bundesrat bittet um Prüfung, wie Artikel 1 § 222 dergestalt umgesetzt werden kann, dass Artikel 42 EECC, nach dem die Zahlung von Entgelten für Frequenznutzungsrechte an die tatsächliche Verfügbarkeit der Frequenzen gekoppelt werden soll, angemessene Berücksichtigung findet.

Begründung:

Um den in die Funkinfrastruktur investierenden Unternehmen nicht deutlich vor der tatsächlichen Nutzbarkeit von Frequenzen Mittel in erheblicher Höhe zu entziehen, sollte § 222 entsprechend angepasst werden. In § 222 Absatz 3 wird durch eine Verordnungsermächtigung die Möglichkeit eingeräumt, die Höhe der Gebühren näher zu bestimmen und eine bestimmte Zahlungsweise der Gebühren anzuordnen, es ist jedoch nicht ersichtlich, ob hiervon zum Beispiel auch die im Rahmen einer Frequenzauktion erzielten Erlöse erfasst sind.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

75. Zu Artikel 1 (§ 229 TKG)

Die neuen Regelungen zum Kundenschutz sind mit technischen und organisatorischen Anpassungen verbunden. Den Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen sollten ausreichende Fristen zur Umsetzung dieser Anpassungen gewährt werden.

Hinsichtlich der Anwendung der Kundenschutzregelungen auf bestehende Verträge sollte Rechtssicherheit geschaffen werden, ob eine „unechte Rückwirkung“ beabsichtig ist.

Der Bundesrat bittet daher im weiteren Verfahren zu prüfen, wie in § 229 geeignete Übergangsfristen für die Regelungen des Artikel 1 Teil 3 (Kundenschutz) aufgenommen werden können.

Der Bundesrat bitte weiterhin um eine Klarstellung, ob die Regelungen des Artikel 1 Teil 3 neben neu abgeschlossenen Vertragsverhältnissen auch auf bereits laufende Vertragsverhältnisse angewendet werden sollen oder auf Vertragsverhältnisse, die nach Inkrafttreten des Gesetzes verlängert werden.

76. Zu Artikel 14 (§ 2 Satz 3 BetrKV)

In Artikel 14 § 2 Satz 3 ist das Wort „zweiten“ durch das Wort „vierten“ zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgesehene Übergangsfrist von nur noch zwei Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes erscheint zu kurz. Denn die Bundesregierung nennt in dem Gesetzentwurf selbst die beträchtliche Zahl von voraussichtlich knapp 11,2 Millionen Verträgen zwischen Kabelnetzbetreibern und privaten Haushalten, die rechtzeitig vor Ablauf der Übergangsfrist neu abzuschließen sein werden. Aufgrund der medienspezifischen Regulierung von Kabelnetzen insbesondere in den §§ 78 ff. MStV kommt diesem Verbreitungsweg für die Vielfaltsicherung zudem erhebliche Bedeutung zu. Um den erheblichen Herausforderungen sowohl für den Gesetzgeber als auch für die betroffenen Marktakteure zu begegnen, erscheint deshalb jedenfalls eine längere Übergangsfrist angemessen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

77. Zu Artikel 14 (§ 2 Satz 2 und Satz 3 BetrKV)

Der Bundesrat bittet im laufenden Gesetzgebungsverfahren zu prüfen und darzulegen, wie sich die Streichung des Nebenkostenprivilegs (hinsichtlich der Kosten und sonstiger Vertragsbedingungen) auf die privaten Haushalte, die die Telekommunikationsdienste weiterhin in Anspruch nehmen wollen, auswirkt.

Begründung:

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird ausgeführt, dass von der Streichung der Umlagefähigkeit der laufenden monatlichen Grundgebühren für den Breitbandanschluss über die Nebenkostenabrechnung 12,4 Millionen Mietverhältnisse betroffen sind. Durch die Streichung des sogenannten Nebenkostenprivilegs sollen circa 1,24 Millionen Haushalte (10 Prozent der betroffenen Mietverhältnisse) jährlich von Sachkosten in Höhe von jeweils 120 Euro entlastet werden, ausgehend von monatlichen Kosten in Höhe von 10 Euro für die Nutzung von Kabel-TV-Diensten.

In der Gesetzesbegründung wird entsprechend einer Annahme des Statistischen Bundesamtes davon ausgegangen, dass 11,16 Millionen Haushalte (90 Prozent der Mietverhältnisse) weiterhin den TV-Kabel-Dienst beziehen möchten. Hierzu werden aufgrund der Streichung des Nebenkostenprivilegs künftig individuelle Verträge mit Telekommunikations- beziehungsweise TV-Dienste-Anbietern erforderlich. Zu welchen Kosten und zu welchen sonstigen Vertragsbedingungen diese Verträge, insbesondere vor dem Hintergrund sich ändernder Marktstrukturen und des Bedarfs guter und schneller Netze, voraussichtlich abgeschlossen werden können, wird nicht erörtert, scheint jedoch für eine Bewertung des Vorhabens unerlässlich.

78. Zu Artikel 14 (§ 2 Nummer 15 BetrKV)

a) Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Zielsetzung der Bundesregierung, Hindernisse eines vielfältigen, offenen und diskriminierungsfreien Wettbewerbs für Telekommunikationsdienste abzubauen.

b) § 2 Nummer 15 BetrKV ist in der jetzigen Fassung nicht uneingeschränkt mit diesem Ziel vereinbar.

c) Gleichwohl entfällt mit der ersatzlosen Streichung von § 2 Nummer 15 BetrKV ein etabliertes Finanzierungsinstrument zur Schaffung von Netzinfrastrukturen mit sehr hoher Kapazität, insbesondere FTTH-Glasfaseranschlüsse für Privathaushalte. Dies gilt besonders für KMU, die bislang einen wesentlichen Anteil an der Glasfaseranschlussversorgung in der Bundesrepublik Deutschland erbringen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

d) Der Bundesrat bittet deshalb, die vorgesehene Streichung von § 2 Nummer 15 BetrKV nicht ersatzlos vorzunehmen.

e) Der Bundesrat bittet stattdessen im weiteren Gesetzgebungsverfahren um Prüfung, wie durch eine Änderung der bislang geltenden Regelung größtmögliche Investitionsanreize in Netze mit sehr hoher Kapazität, insbesondere in Gebäuden, geschaffen und gleichzeitig Wettbewerbs-hindernisse beseitigt werden können.

f) Zudem müssen bereits getätigte Investitionen in gigabitfähige Telekommunikationsnetze vor einer Entwertung durch die Streichung von § 2 Nummer 15 BetrKV geschützt und künftige Investitionen abge-sichert werden.

g) Mögliche Ansätze wären unter anderem längere Übergangsfristen, ein rückwirkender Bestandsschutz oder eine stärkere Transparenz bei den zugrundeliegenden Vereinbarungen zwischen Eigentümern und Anbietern.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht vor, § 2 Nummer 15 BetrKV vollständig außer Kraft zu setzen. Darin wird unter anderem bislang geregelt, dass Kosten für die Breitbandversorgung durch den Vermieter auf die Wohnnebenkosten aller Mieter umgelegt werden können, unabhängig davon, ob diese die Anbindung tatsächlich nutzen. § 2 Nummer 15 BetrKV soll in einem ersten Schritt nur noch für bereits bestehende Anlagen gelten und nach zwei Jahren Übergangsfrist vollständig entfallen.

Die Bundesregierung begründet das Vorhaben damit, dass durch die aktuell geltende Regelung die Wahlfreiheit der Verbraucher bei der Auswahl des Telekommunikations- beziehungsweise TV-Dienste-Anbieters eingeschränkt sei. Mit der Streichung werde Artikel 105 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 („Europäischer Kodex für die elektronische Kommunikation“) umgesetzt, nach der die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass Bedingungen und Verfahren für die Vertragskündigung nicht davon abschrecken, einen Anbieterwechsel vorzunehmen. Zudem dürfen nach EU-Vorgaben Verträge zwischen Verbrauchern und Anbietern öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste keine Mindestvertragslaufzeit enthalten, die 24 Monate überschreitet.

Es bleibt festzustellen, dass § 2 Nummer 15 BetrKV nicht uneingeschränkt mit dem Ziel eines offenen und diskriminierungsfreien Dienstwettbewerbs vereinbar ist. Verzerrungen erfolgen insbesondere dadurch, dass über langfristige Sammelverträge für alle Mietparteien geringere Möglichkeiten für den Überbau von Inhaus-Netzen bestehen. Zum anderen ist zumindest zu vermuten, dass Endnutzer eher einen Dienst bei einem Netzanbieter buchen, für deren Infrastrukturanschluss sie ohnehin über die Nebenkosten einen monatlichen Betrag

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

zahlen müssen, als bei Wettbewerbern, zumal mit dem Breitbandanschluss in der Regel ein Grundangebot der Rundfunkversorgung verfügbar wird („must carry-Angebot“).

Im Gesetzentwurf findet es jedoch noch keine ausreichende Beachtung, dass mit der Streichung ein wichtiges Finanzierungsinstrument für den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität entfallen würde, insbesondere für KMU, die über die Sammelverträge Kreditsicherheiten gegenüber Banken erhalten, auf die sie angewiesen sind. KMU haben bislang einen großen Teil der ausgebauten und im Bau befindlichen FTTB- und insbesondere auch FTTH-Anschlüsse mit Glasfaserausbau auf Netzebene 4 geschaffen und benötigen, wie alle anderen Unternehmen, die auf den Fortbestand der Umlagefähigkeit vertrauen, Investitionssicherheit. Eine ersatzlose Streichung würde den Ausbau in Gebäuden ausbremsen, verlässlichen Netzpartnern vor allem der Wohnungswirtschaft Investitionssicherheit nehmen und sie möglicherweise sogar in die Gefahr von Kreditrückzahlungsschwierigkeiten bringen.

Die Streichung sollte deshalb nicht ersatzlos erfolgen. Vielmehr wäre es sinnvoll, Regelungen zu finden, die entsprechende Investitionsanreize in Netze mit sehr hoher Kapazität erhalten beziehungsweise ausgleichend neu schaffen und gleichzeitig etwaige Wettbewerbshindernisse beseitigen. Hierfür sind aktuell mehrere Ansätze in der Diskussion.

Zudem sollten bereits laufende Investitionen in Netze, die auf der Umlagefähigkeit nach § 2 Nummer 15 BetrKV aufsetzen, gesondert in den Blick genommen und ihre Sicherung vor Entwertung und Finanzierungsaufällen gewährleistet werden. Im Vertrauen auf den Fortbestand in die Umlagefähigkeit wurde über Jahre hinweg in gigabitfähige Netze investiert, die weiterhin einen wichtigen Beitrag zur Versorgung mit Internetdiensten leisten, insbesondere solange die Durchdringung Deutschlands mit FTTB- und FTTH-Anschlüssen noch nicht abgeschlossen ist. Die gegenüber dem ursprünglichen Entwurf des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes auf zwei Jahre gekürzte Übergangsfrist ist hierfür nicht ausreichend. Zudem werden gerade die KMU, die beim Glasfaserausbau vorangeschritten sind und Netze ausgebaut, aber noch nicht refinanziert haben, nicht berücksichtigt. Ein bestimmter Bestandsschutz wäre auch hier angebracht, auch um Investitionsbereitschaft in zukunftsfähige Netze anzuerkennen.

79. Zu Artikel 16 Nummer 1 Buchstabe a (§ 100g Absatz 1 Satz 1 StPO)

In Artikel 16 Nummer 1 Buchstabe a ist die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§§ 9 und 12“ zu ersetzen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung:

Es handelt sich um eine im Wesentlichen redaktionelle Änderung.

Nach derzeitiger Rechtslage dürfen gem. § 100g Absatz 1 StPO Verkehrsdaten gemäß § 96 Absatz 1 Satz 1 TKG erhoben werden. Die Regelung des § 96 TKG ist künftig nicht mehr Teil des TKG, sondern des Telekommunikations-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (TTDSG). Folgerichtig regelt der Gesetzentwurf, dass die Bezugnahme auf § 96 TKG durch eine Bezugnahme auf das TTDSG ersetzt wird. Allerdings findet sich eine § 96 TKG in weiten Teilen entsprechende Regelung nicht in § 10 TTDSG, sondern in § 9 TTDSG.

Darüber hinaus greift die Bezugnahme auf § 9 TTDSG zu kurz. Während § 96 Absatz 1 Satz 1 TKG lautete: „Der Diensteanbieter darf folgende Verkehrsdaten erheben, soweit dies für die in diesem Abschnitt genannten Zwecke erforderlich ist…“ heißt es in § 9 Absatz 1 Satz 1 TTDSG: „ Anbieter von Telekommunikationsdiensten oder daran Mitwirkende und Betreiber von Telekommunikationsnetzen dürfen folgende Verkehrsdaten nur verarbeiten, soweit dies zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation, zur Entgeltabrechnung oder zum Aufbau weiterer Verbindungen erforderlich ist.“ Durch die bisher geltende Ausdehnung auf sämtliche in Teil 7 Abschnitt 2 des TKG genannten Zwecke in § 96 Absatz 1 TKG ist derzeit Auskunft auch über die zur Erkennung, Eingrenzung und Beseitigung von Störungen gespeicherten Daten (§ 100 TKG) zu erteilen. Dies entfiele künftig, wenn § 100g StPO nur auf § 9 TTDSG Bezug nähme. Eine § 100 TKG entsprechende Norm findet sich in § 12 TTDSG. Auch auf diesen ist daher in § 100g StPO zu verweisen.

80. Zu Artikel 56 Nummer 1 (§ 222 Absatz 1 Satz 6 – neu –, Absatz 2 Satz 4 – neu – TKG)

In Artikel 56 Nummer 1 ist § 222 wie folgt zu ändern:

a) Dem Absatz 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Satz 1 gilt nicht für Gebühren für Entscheidungen über die Zuteilung von Rundfunkfrequenzen.“

b) Dem Absatz 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Soweit die Zuteilung von Frequenzen zur Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder berührt sind, ist das Einvernehmen mit den zuständigen Landesbehörden herzustellen.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung:

Die Ausgestaltung der verfassungsrechtlich verankerten Rundfunkfreiheit, namentlich die medienrechtliche Zuteilung von Rundfunkfrequenzen, liegt bei den Ländern. Das Telekommunikationsrecht hat insofern lediglich dienende Funktion. Von einem über die medienrechtlich bestimmten Anforderungen hinausgehenden Lenkungszweck, nämlich der Festsetzung von Gebühren für Entscheidungen über die Zuteilung von Rundfunkfrequenzen, sollte daher abgesehen werden. Da die Ausgestaltung der Gebührenstruktur und -höhe grundsätzlich Einfluss auf die Nutzung von Frequenzen hat, sind, soweit rundfunkrechtliche Belange betroffen sind, die Länder notwendig einzubeziehen. Für die Erhebung rundfunkbezogener Frequenzgebühren sollte daher eine Bereichsausnahme in § 222 TKG-E aufgenommen werden, mit der eine grundlegende Umgestaltung der Frequenzgebühren für den Rundfunk vermieden wird.

81. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf im Grundsatz und unterstützt das mit dem Gesetzesentwurf verfolgte Ziel, den Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern im Telekommunikationsmarkt zu verbessern und deren Position gegenüber der Anbieterseite zu stärken.

Er vertritt jedoch die Auffassung, dass noch weitere Maßnahmen ergriffen werden müssen, um mehr Schutz und Transparenz für Verbraucherinnen und Verbraucher zu erreichen.

Begründung:

Verbraucherschutz im Telekommunikationsmarkt ist weiterhin eines der relevantesten Themenfelder. Laut Verbraucherreport 2020 sehen 63 Prozent der Befragten ihre Interessen im Bereich „Telefon und Mobilfunk“ nicht ausreichend geschützt. So verwundert es auch nicht, dass von den im ersten Halbjahr 2020 insgesamt 118 369 bei den Verbraucherzentralen registrierten Beschwerden allein 11 Prozent auf den Telekommunikationsbereich fallen. Schaut man noch genauer auf die 28 124 Beschwerden im digitalen Bereich, nimmt das Themenfeld Telekommunikation mit 48 Prozent dort fast die Hälfte der Beschwerden ein

Umso wichtiger ist es, dass die Novellierung des TKG als Chance für mehr Verbraucherschutz im Telekommunikationsmarkt genutzt wird. Der Bundesrat hatte mit Drucksache 440/18 eine Reihe von Instrumenten aufgezeigt, die eine Verbesserung der Situation für eine Mehrzahl der Kundinnen und Kunden von Telekommunikationsanbietern bewirken können. Diese Instrumente wurden in Form einer Prüfbitte vorgelegt, bisher von der Bundesregierung jedoch leider nicht aufgegriffen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

82. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat erinnert daran, dass die Länder mit dem am 7. November 2020 in Kraft getretenen Medienstaatsvertrag (MStV) eine grundlegende Modernisierung der staatsvertraglichen Medienregulierung vorgenommen haben. Die telekommunikationsrechtliche Absicherung der medienrechtlichen Vorgaben im TKG war in der Vergangenheit wichtig und wird es aus Sicht der Länder auch in Zukunft sein. Aus Sicht des Bundesrates ist es deshalb wichtig, die bislang enge Verzahnung und Abstimmung der Regelungswerke konsequent fortzuführen und die Beteiligung der Länder, soweit die Rundfunk- und Mediengesetzgebung betroffen ist, sicherzustellen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Gegenäußerung

der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1. Buchstabe a) Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 2 Nummer 4 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrats nicht zu.

Das Fehlen der Wörter „auch unter Berücksichtigung der Belange des Rundfunks“ nach dem Wort „Funkfrequenzen“ in Artikel 1, § 2 Absatz 2 Nummer 4 TKG-E hat keine Minderung der Rechte und Befugnisse der Länder zur Folge. Die Rechte und Befugnisse der Länder sind umfassend und über die Nutzung der Funkfrequenzen hinaus gemäß § 2 Absatz 7 TKG-E geschützt. Gemäß § 2 Absatz 7 sind die Belange des Rundfunks und vergleichbarer Telemedien unabhängig von der Art der Übertragung zu berücksichtigen und bleiben die medienrechtlichen Bestimmungen der Länder unberührt. Hierdurch wird der Regelungsgehalt des bisherigen § 2 Absatz 6 in die Neuregelung übernommen. Eine Änderung der Sach- und Rechtslage ist hiermit nicht verbunden.

Zu Nummer 1. Buchstabe b) Zu Artikel 1 (§ 21 Absatz 3, 3a – neu –, 3b – neu –, 3c – neu –, 4, 5 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu, weil er mit den unionsrechtlichen Vorgaben nicht vereinbar ist.

§ 21 Absatz 3 TKG-E dient der Umsetzung von Artikel 61 Absatz 2 Buchstabe d in Verbindung mit Anhang II Teil 2 Richtlinie (EU) 2018/1972. Die Bundesnetzagentur kann Betreiber im Sinne von § 3 Nummer 7 TKG-E dazu verpflichten, Zugang zu den in Anhang II Teil 2 Richtlinie (EU) 2018/1972 genannten Anwendungs-Programmierschnittstellen (API) und elektronischen Programmführer (EPG) zu gewähren,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

um sicherzustellen, dass Endnutzer nicht nur Zugang zu digitalen Hörfunk- und Fernsehdiensten, sondern auch zu zugehörigen ergänzenden Diensten haben. Weder in Anhang II Teil 2 noch an anderer Stelle der Richtlinie (EU) 2018/1972 wird dem nationalen Gesetzgeber die Möglichkeit eingeräumt, Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze Vorgaben hinsichtlich der Weiterverbreitung von Fernsehsignalen im 16:9-Bildschirmformat zu machen.

Der vom Bundesrat eingebrachte Vorschlag entspricht inhaltlich dem bisherigen § 49 TKG, dieser hat jedoch keine Entsprechung in der Richtlinie (EU) 2018/1972. § 49 TKG bisheriger Fassung ist insgesamt nicht mehr in der Neufassung des TKG fortzuschreiben.

Zu Doppelbuchstabe aa)

Der Vorschlag zu § 21 Absatz 3 TKG-E entspricht § 49 Absatz 1 TKG bisheriger Fassung. Dieser diente der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 2 Richtlinie 2002/19/EG, der nicht in der Richtlinie (EU) 2018/1972 weitergeführt wird.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Der Vorschlag zu § 21 Absatz 3a bis Absatz 3c TKG-E entspricht § 49 Absatz 2 bis Absatz 4 TKG bisheriger Fassung. § 49 Absatz 2 TKG bisheriger Fassung dient der Umsetzung von Artikel 18 Richtlinie 2002/21/EG, der ebenfalls nicht mehr in der Richtlinie (EU) 2018/1972 fortgeführt wird. Demgemäß fehlt es auch an den materiellen Anknüpfungsnormen für das in § 49 Absatz 3 und 4 TKG bisheriger Fassung aufgeführte Verwaltungsverfahren, das somit ebenfalls zu streichen ist.

Zu Doppelbuchstabe cc)

Aus den vorgenannten Gründen ist auch diese Folgeänderung abzulehnen.

Zu Nummer 1. Buchstabe c) Zu Artikel 1 (§ 75 Absatz 1 – neu –, 4 TKG)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Doppelbuchstabe aa)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu, weil er mit den unionsrechtlichen Vorgaben nicht vereinbar ist.

§ 75 TKG-E setzt Artikel 62 in Verbindung mit Anhang II Teil I Richtlinie (EU) 2018/1972 um, der wiederum teilweise Artikel 6 in Verbindung mit Anhang I Teil I Richtlinie 2002/19/EG fortschreibt.

Im Vergleich zur Vorgängervorschrift des bisherigen § 50 TKG ergibt sich inhaltlicher Anpassungsbedarf, insoweit der bisherige § 50 Absatz 1 TKG zu streichen ist, da dessen Inhalt nicht mehr Bestandteil des Anhang II Richtlinie (EU) 2018/1972 ist. Auf diesen Absatz 1 bezieht sich jedoch der Vorschlag des Bundesrates, der eine Fortführung des § 50 Absatz 1 TKG vorsieht. Dem kann mangels unionsrechtlicher Grundlage nicht gefolgt werden.

Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden als Absätze 1 bis 4 fortgeführt. Der Verweis in Absatz 4 Satz 2 wurde an das neu gefasste Verfahren der Marktregulierung in Teil 2 Abschnitt 1 angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Der Bundesrat schlägt vor, den bisherigen § 50 Absatz 4 Satz 3 TKG auch in § 75 Absatz 4 TKG-E fortzuführen. Demgemäß überprüft die Bundesnetzagentur ihre Entscheidung nach § 50 Absatz 5 Satz 1 TKG bisheriger Fassung alle zwei Jahre. Für diese Überprüfungsklausel besteht allerdings aufgrund des Verweises in § 75 Absatz 4 Satz 2 TKG-E kein Bedarf. Demzufolge gelten die §§ 11 bis 16 TKG-E für das Verfahren nach § 75 Absatz 4 Satz 1 TKG-E entsprechend. § 15 TKG-E sieht vor, dass die Bundesnetzagentur im Falle des Bekanntwerdens neuer Tatsachen während einer geltenden Marktanalyse diese anlassbezogen und darüber hinaus regelmäßig alle fünf Jahre zu überprüfen hat. Demzufolge besteht für die Fortführung einer gesonderte Überprüfungsklausel der Marktanalyse, wie sie im bisherigen § 50 Absatz 4 Satz 3 TKG angelegt ist, kein zwingender Bedarf. Auch

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

die unionsrechtliche Vorgabe in Artikel 62 in Verbindung mit Anhang II Teil I Richtlinie (EU) 2018/1972 sieht nicht vor, dass die nationale Regulierungsbehörde ihre Entscheidung nach § 75 Absatz 4 Satz 1 TKG-E alle zwei Jahre überprüfen muss. Der Verweis auf die §§ 11 bis 16 TKG-E – insbesondere die entsprechende Anwendung des § 15 TKG-E erscheint als der vorzugswürdige Ansatz.

Zu Nummer 1. Buchstabe d) Zu Artikel 1 (§ 101 Absatz 9 – neu – TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Es existieren keine Frequenzzuteilungen für den analogen Hörfunk auf Ultrakurzwelle mehr, die bis zum 31. Dezember 2015 befristet waren und für die eine Verlängerung nach dem vorgeschlagenen Absatz 9 Satz 1 möglich wäre. Die Regelung wäre gegenstandslos. In Bezug auf den Widerruf von Frequenzzuteilungen für die Übertragung von Rundfunk wird auf die Regelungen in § 101 Absatz 7 TKG-E verwiesen, dessen Inhalt dem vorgeschlagenen Absatz 9 Satz 2 bis 4 entspricht. Zudem wird auf § 2 Absatz 7 TKG-E verwiesen.

Zu Nummer 2. Zu Artikel 1 (§ 3 TKG)

Die Bundesregierung hat das Anliegen des Bundesrates geprüft, sieht jedoch keinen Handlungsbedarf.

Einer Definition des in § 26 Absatz 3 Nummer 10 TKG-E genannten Begriffs der „baulichen Anlagen“ in § 3 TKG-E bedarf es nicht. Auch die Richtlinie (EU) 2018/1972 kennt keine Definition (vgl. Artikel 2). Artikel 72 Richtlinie (EU) 2018/1972 führt lediglich eine nicht abschließende Liste mit baulichen Anlagen auf. Bauliche Anlagen umfassen demnach unter anderem Gebäudezugänge, Verkabelungen in Gebäuden, Antennen, Türme und andere Trägerstrukturen, Pfähle, Masten, Leitungsrohre, Leerrohre, Kontrollkammern,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Einstiegsschächte und Verteilerkästen. In der Begründung zu § 26 Absatz 3 Nummer 10 TKG-E wird auf die nicht abschließende Aufzählung eingegangen.

Auch aus Konsistenzgründen ist eine eigene Definition der „baulichen Anlagen“ abzulehnen. Die in der nicht abschließenden Aufzählung des Artikels 72 Richtlinie (EU) 2018/1972 genannten „baulichen Anlagen“ sind bereits Bestandteil weiterer Definitionen. So stellen „bauliche Anlagen“ einen Unterfall der „passiven Netzinfrastrukturen“ dar, die in § 3 Nummer 45 TKG-E definiert werden. Explizit werden dort genannt u. a. Leer- und Leitungsrohre, Kabelkanäle, Kontrollkammern, Einstiegsschächte, Verteilerkästen, Gebäude und Gebäudeeingänge, Antennenanlagen und Trägerstrukturen wie Türme, Masten und Pfähle). Zugleich sind die in Artikel 72 Richtlinie (EU) 2018/1972 genannten „baulichen Anlagen“ Bestandteil der Begriffsbestimmung „zugehörige Einrichtungen“, § 3 Nummer 77 TKG-E, der der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 10 Richtlinie (EU) 2018/1972 dient. Unter die Begriffsbestimmung der „zugehörige Einrichtungen“ fallen ebenfalls unter anderem Gebäude, Gebäudezugänge, Verkabelungen in Gebäuden, Antennen, Türme und andere Trägerstrukturen, Leitungsrohre, Leerrohre, Masten, Einstiegsschächte und Verteilerkästen. Aus der Gesamtschau der nicht abschließenden Aufzählung sowie der genannten Begriffsbestimmungen ergibt sich zweifelsfrei, dass „bauliche Anlagen“ nicht das Medium, also das Kabel (insbesondere auch unbeschaltete Glasfaser), umfassen. Ein Mehrwert für eine gesonderte Definition „baulicher Anlagen“ ist nicht ersichtlich und könnte keinen klarstellenden Beitrag leisten.

Zu Nummer 3. Zu Artikel 1 (§ 3 Nummer 24 TKG)

Die Bundesregierung hat den Vorschlag erneut geprüft und weist darauf hin, dass die neue Definition des Telekommunikationsdienstes in § 3 Nummer 61 TKG-E – wie auch die bisherige Definition in § 3 Nummer 24 TKG – sowie die Definition des interpersonellen Telekommunikationsdienstes in § 3 Nummer 24 TKG-E zwar voraussetzen, dass der Dienst in der Regel gegen Entgelt erbracht wird. Jedoch erfasst diese Vorgabe nicht allein Dienste, die gegen eine Geldzahlung des Nutzers erbracht werden. In der digitalen Wirtschaft stellen Nutzerdaten für die Marktbeteiligten zunehmend einen Geldwert dar. Telekommu-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

nikationsdienste werden den Endnutzern oftmals nicht nur gegen Geldzahlung, sondern zunehmend insbesondere gegen Offenlegung personenbezogener oder sonstiger Daten zur Verfügung gestellt. Das Kriterium der Entgeltlichkeit ist daher auch in den Fällen erfüllt, in denen der Anbieter eines Dienstes personenbezogene oder sonstige Daten anfordert und der Endnutzer diese Daten dem Anbieter wissentlich auf direkte oder indirekte Weise zur Verfügung stellt. Erfasst sind zudem Fälle, in denen der Endnutzer Zugang zu Informationen – einschließlich personenbezogener Daten wie z. B. die IP-Adresse oder sonstige automatisch generierte Informationen wie durch Cookies gesammelte und übermittelte Informationen – gewährt, ohne dass er diese aktiv bereitstellt. Im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu Artikel 57 AEUV liegt ein Entgelt im Sinne des AEUV auch vor, wenn der Anbieter des Dienstes durch Dritte und nicht durch den Diensteempfänger bezahlt wird. Das Entgeltkonzept erfasst aus diesem Grund auch Fälle, in denen der Endnutzer als Bedingung für den Zugang zu dem Dienst Werbung ausgesetzt ist, oder Fälle, in denen der Anbieter des Dienstes die von ihm gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 erhobenen personenbezogenen Daten monetisiert (vgl. hierzu insgesamt Erwägungsgrund 17 Richtlinie (EU) 2018/1972). Ein gleichwertiger Schutz für alle Telekommunikationsdienste ist insofern bereits sichergestellt.

Zu Nummer 4. Zu Artikel 1 (§ 3 Nummer 33a – neu – bis 33c – neu – TKG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Die Aufnahme zusätzlicher Begriffsbestimmungen ist nicht erforderlich:

Der Begriff „Notdienst“ wird im TKG nicht verwendet. Insofern ist eine Aufnahme der Begriffsbestimmung nicht angezeigt.

Anstatt auf den Begriff „Notruf“ stellen die Regelungen in § 163 TKG-E zentral auf den Begriff „Notrufverbindung“ ab. Dieser wird in § 163 Absatz 1 Satz 1 TKG-E definiert.

Der Begriff „Notrufabfragestelle“ wird bereits seit 2004 im TKG ohne Begriffsbestimmung verwendet. Eine Begriffsbestimmung erscheint daher – auch vor dem Hintergrund der Einbeziehung nummernunabhängiger interpersoneller Telekommunikationsdienste in § 163 Absatz 4 TKG-E – nicht erforderlich. Der Begriff ist hinreichend bestimmt.

Zu Nummer 5. Buchstabe a) und b) Zu Artikel 1 (§ 3 Nummer 61, 61a – neu – TKG)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Begriffe „elektronische Kommunikation“ und „Telekommunikation“ deckungsgleich sind. Im EU-Kontext wird bereits seit Längerem der Begriff „elektronische Kommunikation“ verwendet (so z.B. in allen vier Vorgängerrichtlinien, die die Richtlinie (EU) 2018/1972 zusammenfasst), der im nationalen Recht stets mit „Telekommunikation“ unbeanstandet umgesetzt wurde.

Die Begriffsbestimmung des „Telekommunikationsdienstes“ in § 3 Nummer 61 TKG-E dient der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 4 Richtlinie (EU) 2018/1972. Eine zusätzliche, von der Richtlinienvorgabe abweichende Begriffsdefinition ist nicht möglich.

Die Bundesregierung weist ergänzend darauf hin, dass es sich bei der in der Begründung vom Bundesrat beispielhaft genannten Facebook-Fanpage nicht um einen Telekommunikationsdienst handelt, da die Voraussetzungen des § 3 Nummer 24 und 61 TKG-E aufgrund des fehlenden direkten interpersonellen und interaktiven Informationsaustauschs zwischen zwei oder mehreren, letztlich aber einer endlichen und nicht potenziell unbegrenzten Anzahl von Personen, die vom Sender der Kommunikation oder von den daran Beteiligten bestimmt werden, nicht erfüllt sind.

Zu Nummer 5. Buchstabe c) Zu Artikel 1 (§ 3 Nummer 71 TKG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag, die Begriffsbestimmung des Begriffs „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ zu streichen, im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 6. Zu Artikel 1 (§ 3 Nummer 61 TKG)

Die Bundesregierung hat das Anliegen des Bundesrates geprüft. Die Überarbeitung des Begriffs der „Telekommunikationsdienste“ in § 3 Nummer 61 TKG-E hat keine negativen Auswirkungen auf den Anwendungsbereich des Begriffs der Telemedien nach § 2 Absatz 1

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Satz 3 MStV. Eine Verschiebung der Regelungsbereiche zulasten der Länderbestimmungen sieht die Bundesregierung nicht.

Die Begriffsbestimmung des „Telekommunikationsdienstes“ in § 3 Nummer 61 TKG-E wurde in Umsetzung von Artikel 2 Nummer 4 Richtlinie (EU) 2018/1972 grundlegend überarbeitet. Notwendig geworden ist dies aufgrund der Weiterentwicklung von Telekommunikationsdiensten und der hierfür genutzten technischen Mittel in den vergangenen Jahren. Endnutzer bedienen sich zwar nach wie vor herkömmlicher Sprachtelefon-, Textmitteilungs- und E-Mail-Übertragungsdienste zur Telekommunikation, verstärkt jedoch auch gleichwertiger Online-Dienste, wie Internet-Telefonie, Messengerdiensten und webgestützten E-Mail-Diensten (vgl. Erwägungsgrund 15 Richtlinie (EU) 2018/1972). Die Funktionalität stellt sich dabei aus Sicht des Endnutzers als gleichwertig dar. Dementsprechend folgt auch die Definition des „Telekommunikationsdienstes“ nunmehr verstärkt einem funktionalen Ansatz und weniger einer technischen Ausrichtung. Dem trägt die geänderte Definition des „Telekommunikationsdienstes“ Rechnung, indem sie drei Dienstekategorien umfasst: Internetzugangsdienste im Sinne von § 3 Nummer 23 TKG-E, interpersonelle Telekommunikationsdienste im Sinne von § 3 Nummer 24 TKG-E (unter diese Definition können auch Messengerdienste und E-Mail-Übertragungsdienste fallen) und Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen bestehen. Es handelt sich somit um eine begriffliche Präzisierung des Begriffs des „Telekommunikationsdienstes“.

Demzufolge entstehen keine Auswirkungen auf den Anwendungsbereich des Begriffs der Telemedien in § 2 Absatz 1 Satz 3 MStV, der demjenigen in § 1 Absatz 1 Satz 1 TMG entspricht. In diesem Sinne wird auch eine lediglich rechtsförmliche Anpassung in § 1 Absatz 1 Satz 1 des Telemediengesetzes im Rahmen des Regierungsentwurfs vorgenommen (s. Artikel 36 Nummer 1 des Regierungsentwurfs).

Zu Nummer 7. Zu Artikel 1 (§ 17 und § 22 Absatz 2 TKG)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Bundesregierung hält das Anliegen des Bundesrates grundsätzlich für berechtigt und wird im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob und inwieweit gesetzliche Anpassungen erforderlich sind.

Der vorgeschlagene „moderierte Dialog“ der Bundesnetzagentur zur Konkretisierung der Bedingungen, nach denen gemäß § 22 Absatz 2 TKG-E von symmetrischen Verpflichtungen abgesehen werden könnte, könnte eine sinnvolle Ergänzung zu den gesetzlichen Vorgaben betreffend die erweiterte Zugangsregulierung bei lokalen Netzen mit fehlender Replizierbarkeit darstellen. Die Initiierung eines solchen Forums könnte, wie vom Bundesrat angeführt, einen Beitrag zur Planungs- und Investitionssicherheit für die ausbauenden Netzbetreiber und Investoren leisten. Ob es hierfür einer gesetzlichen Regelung bedarf, beispielsweise im Rahmen einer Ergänzung der in § 17 TKG-E aufgeführten Verwaltungsvorschriften oder durch Aufnahme eines zusätzlichen Absatzes in § 22 TKG-E, der eine gesetzliche Grundlage für einen strukturierten Dialog schaffen könnte, wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsprozesses von der Bundesregierung geprüft.

Zu Nummer 8. Zu Artikel 1 (§ 18 TKG)

Die Bundesregierung hat das Anliegen des Bundesrates geprüft, hält die vorgeschlagene Klarstellung jedoch für nicht erforderlich. Die vom Bundesrat erbetene enge Anlehnung an den Wortlaut des Artikels 79 Absatz 1 Richtlinie (EU) 2018/1972 ist bereits vorhanden.

Der Bundesrat schlägt eine Klarstellung in § 18 TKG-E dergestalt vor, dass nicht jegliche kommerzielle Vereinbarungen Regulierungsverpflichtungen ersetzen können, sondern nur kommerzielle Vereinbarungen mit entsprechendem Regelungsinhalt.

Die Bundesregierung hat sich bei der Umsetzung sehr eng am Wortlaut des Artikels 79 Absatz 1 Buchstabe a) Richtlinie (EU) 2018/1972 orientiert, nach dem „Kooperationsvereinbarungen in Bezug auf die Bewertung geeigneter und angemessener Verpflichtungen gemäß Artikel 68“ relevant sind (vgl. dazu auch die engl. Fassung der Richtlinie (EU) 2018/1972, die – insofern etwas klarer – von „cooperative arrangements relevant to the

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

assessment of appropriate and proportionate obligations pursuant to Article 68“ spricht).

§ 18 Absatz 1 Nummer 1 TKG-E setzt Artikels 79 Absatz 1 Buchstabe a) Richtlinie (EU) 2018/1972 nahezu wörtlich um und bezieht sich auf „kommerzielle Vereinbarungen, die in Bezug auf die Bewertung geeigneter und angemessener Verpflichtungen nach § 13 relevant sind“. § 13 TKG-E dient insofern der Umsetzung des in Artikel 79 Artikels 79 Absatz 1 Buchstabe a) in Bezug genommenen Artikels 68 der Richtlinie (EU) 2018/1972. Eine noch engere Anlehnung an den Wortlaut ist nicht möglich. Somit ergibt sich – auch unter Berücksichtigung der allgemeinen formulierten Begründung zu § 18 TKG-E - dass der Regelungsgehalt eine entsprechende Bewertung mit Blick auf Verpflichtungen nach § 13 TKG-E erlauben muss.

Zu Nummer 9. Zu Artikel 1 (§ 34 Absatz 1 TKG)

Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates zu § 34 Absatz 1 TKG-E im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Für den Fall, dass ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht Teile seines Netzes außer Betrieb nehmen oder durch neue Infrastrukturen ersetzen möchte und infolgedessen das Angebot eines nach § 26 TKG-E auferlegten Zugangsproduktes unmöglich wird, sieht § 41 Absatz 1 TKG-E vor, dass das Unternehmen dies der Bundesnetzagentur rechtzeitig, mindestens jedoch ein Jahr vor Beginn der Außerbetriebnahme oder der Ersetzung anzuzeigen hat. Die Anzeige gegenüber der Bundesnetzagentur hat demnach – abhängig von den je nach Fall individuellen Auswirkungen für den Wettbewerb – jeweils rechtzeitig, mindestens jedoch ein Jahr im Voraus zu erfolgen. Somit kann der Auffassung des Bundesrates, eine Übergangsfrist von einem Jahr sei zu kurz bemessen, nicht gefolgt werden, da es sich vorliegend nicht um eine Jahresfrist, sondern um eine individuelle Frist handelt, die in keinem Fall kürzer sein darf als ein Jahr. Artikel 81 Absatz 1 Richtlinie (EU) 2018/1972, dessen Umsetzung § 34 Absatz 1 TKG-E darstellt, sieht lediglich vor, dass das Unternehmen die Regulierungsbehörde „im Voraus und rechtzeitig“ zu unterrichten hat. Dieser Vorgabe wird mit der nationalen Umsetzung zweifelsfrei Rechnung getragen. Es

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

wird darüber hinaus sichergestellt, dass eine Anzeige, die weniger als ein Jahr vor der geplanten Außerbetriebnahme bzw. Ersetzung erfolgt, keinesfalls als rechtzeitig anzusehen ist. Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wird die Bundesregierung unter anderem prüfen, ob eine Regelung zur Anzeigepflicht, die sich ausschließlich am Wortlaut des Artikels 81 Absatz 1 Richtlinie (EU) 2018/1972 orientiert, sachgerechter ist.

Die Bundesregierung weist abschließend darauf hin, dass die Anzeigefrist keinen Einfluss auf die gesamte Dauer des sich anschließenden Prüfungsverfahren der Bundesnetzagentur unter Einbeziehung des Marktes hat.

Zu Nummer 10. Zu Artikel 1 (§ 34 Absatz 2 TKG)

Die Bundesregierung bittet den Bundesrat, das Anliegen zu präzisieren, damit es im weiteren Gesetzgebungsverfahren abschließend geprüft werden kann.

Aktuell sieht die Bundesregierung keinen Handlungsbedarf und hält die Regelung in § 34 TKG-E für sachgerecht. Die Umsetzung entspricht den unionsrechtlichen Vorgaben. Es ist zudem unklar, wie eine „Härtefallregelung für regionale Förderprojekte“ in § 34 TKG-E integriert werden soll, um dem erklärten „Ziel eines verbesserten Schutzes dieser Projekte“ gerecht zu werden.

Insoweit der Bundesrat darauf eingeht, dass qualitativ höherwertige Ersatzprodukte in der Regel zu höheren Entgelten beziehungsweise Vorleistungspreisen angeboten werden, wird darauf hingewiesen, dass die Bundesnetzagentur auf Grundlage des geltenden und auch künftigen TKG in der Lage ist bzw. sein wird, diesen Umstand zu berücksichtigen. Bereits in den letzten Entgeltentscheidungen wurde ein neues „NGA-Modell“ zugrunde gelegt. Einer Anpassung des § 34 TKG, die im Übrigen nicht von der Richtlinie (EU) 2018/1972 gedeckt wäre, bedarf es hierfür nicht.

Zu Nummer 11. Zu Artikel 1 (§ 34 TKG)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Bundesregierung hat das Anliegen des Bundesrates geprüft. Es wird in ausreichendem Maße sichergestellt, dass bei für die Rundfunkverbreitung genutzten Infrastrukturen die Besonderheiten der Rundfunkmärkte im Rahmen der Marktbetrachtung Berücksichtigung finden können.

Der Konflikt zwischen Sendernetzbetreibern und Antenneneigentümern um den Zugang zu den UKW-Antennen konnte durch gemeinsamen Einsatz von Bund und Ländern Mitte 2018 einvernehmlich gelöst werden. Auch die Bundesnetzagentur konnte anschließend das diesbezüglich anhängige Regulierungsverfahren einstellen. Dennoch gilt es, vergleichbare Szenarien, insbesondere mit Blick auf zur Rundfunkversorgung eingesetzte Infrastrukturen, künftig zu verhindern. Verschiedene Anpassungen des Rechtsrahmens, die im Zuge dieses Gesetzgebungsverfahrens vorgenommen werden, werden die Bundesnetzagentur in die Lage versetzen, in Zukunft auf gleiche oder ähnliche Fälle besser reagieren zu können.

Durch das Einfügen der Begriffsbestimmung des „Betreibers“ in § 3 Nummer 7 TKG-E wird sichergestellt, dass auch Betreiber zugehöriger Einrichtungen (Türme, Masten, Antennen etc.) grundsätzlich regulatorischen Zugangs- oder Entgeltverpflichtungen unterliegen können. Zudem wird mit der in Umsetzung von Artikel 72 Richtlinie (EU) 2018/1972 neu in § 26 Absatz 3 Nummer 10 TKG-E eingefügten Zugangsverpflichtung zu baulichen Anlagen (hierzu zählen ebenfalls u. a. Antennen, Türme, Masten) eine eigenständige Zugangsverpflichtung zu baulichen Anlagen eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht geschaffen. Die baulichen Anlagen müssen hierfür nicht Teil des relevanten Marktes sein.

Eine von den Ländern als wesentlich angesehene Anpassung, die als unmittelbare Konsequenz aus dem Konflikt um die UKW-Antennen folgt, wird in § 42 Absatz 4 TKG-E verfolgt: Der neu eingefügte Absatz 4 hat zum Ziel, dass nach einem Wechsel des Unternehmens (beispielsweise im Fall des Eigentumsübergangs von Infrastrukturen oder bei Wechsel von Dienstleistern) etwaige Mehrkosten im Vergleich zum Betrieb durch das ursprüngliche Unternehmen nicht als Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nach Absatz 1 oder Aufwendungen nach Absatz 2 anerkannt werden. Überhöhte Kaufpreise ggf. abge-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

schriebener und mit öffentlichen Geldern errichteter Infrastrukturen sollen sich bei der Berechnung von Entgelten für Zugangsleistungen nicht niederschlagen.

Abschließend wird auf den bereits vom Bundesrat angeführten § 34 TKG-E eingegangen. § 34 TKG-E betrifft generell den Ablauf der Migration herkömmlicher Infrastrukturen zu neuer Netzinfrastrukturen für das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht. Ziel der Regelung ist es, den Migrationsprozess geordnet unter der Kontrolle der Bundesnetzagentur ablaufen zu lassen. Die Regelung verpflichtet dabei zur Vorankündigung und Sicherstellung alternativer Versorgungsmöglichkeiten. § 34 Absatz 7 TKG-E stellt klar, dass die Vorgaben auch für den Fall Anwendung finden, dass das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht sein Netz oder Teile des Netzes veräußern möchte. Durch eine Verpflichtung, den geplanten Verkauf von „Telekommunikationsnetzen“ oder „zugehörigen Einrichtungen“ mit einer Vorlauffrist (rechtzeitig, mindestens aber ein Jahr) anzuzeigen, wird der Bundesnetzagentur ausreichend zeitlicher Vorlauf für mögliche Maßnahmen eingeräumt und eine Maßnahme geschaffen, die die von den Ländern geforderte „Weiterbetriebspflicht“ beinhaltet.

Zu Nummer 12. Buchstabe a) Zu Artikel 1 (§ 53 TKG)

Die Bundesregierung hat das Anliegen des Bundesrates geprüft, sieht jedoch keinen weitergehenden Regelungsbedarf.

§ 53 TKG-E dient der Umsetzung von Artikel 103 Richtlinie (EU) 2018/1972, der Regelungen zu sogenannten Vergleichsinstrumenten enthält. Mit § 53 Absatz 1 TKG-E wird Artikel 103 Absatz 2 Richtlinie (EU) 2018/1972 umgesetzt. Danach müssen die zuständigen Behörden dafür sorgen, dass Endnutzer kostenlosen Zugang zu mindestens einem unabhängigen Vergleichsinstrument haben, mit dem sie verschiedene Internetzugangsdienste und öffentlich zugängliche nummerngebundene interpersonelle Telekommunikationsdienste in Bezug auf die in den Absatz 1 genannten Merkmale vergleichen und beurteilen können. Das Vergleichsinstrument muss dabei die in Absatz 2 genannten Anforderungen erfüllen. Sollten Verbraucher keinen Zugang zu einem solchen Portal haben, wird die Bundes-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

netzagentur gemäß § 53 Absatz 1 TKG-E einen Zugang sicherstellen. Im Rahmen ihrer Sicherstellungspflicht hat die Bundesnetzagentur gemäß § 53 Absatz 3 Satz 3 TKG-E dann die Leistung auszuschreiben. Es besteht insofern kein Ermessen. Die Prüfung allerdings, ob ein solches unabhängiges Vergleichsinstrument am Markt vorhanden ist, sollte der zuständigen und kompetenten Fachbehörde überlassen bleiben.

Zu Nummer 12. Buchstabe b) Zu Artikel 1 (§ 61 TKG)

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates geprüft, sieht jedoch derzeit keinen Handlungsbedarf.

Die Abrechnung von Drittanbieterleistungen über die Telefonrechnung stellt aus Sicht der Bundesregierung ein grundsätzlich zu begrüßendes, da unkompliziertes Geschäftsmodell des mobilen Bezahlens dar und wird für zahlreiche von Verbraucherinnen und Verbrauchern gewünschte Dienste (u. a. Tickets im ÖPNV) verwendet. Aus diesem Grund hat sich der Gesetzgeber bislang bewusst gegen eine generelle Drittanbietersperre entschieden, die zudem den Nachteil hätte, dass ggf. Dienste von der Sperre umfasst werden, die der Endnutzer nutzen möchte.

Innerhalb der Bundesregierung besteht jedoch Einigkeit dahingehend, dass der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher an erster Stelle stehen muss. Die Bundesnetzagentur hat im Bereich der Abrechnung von Drittanbieterleistungen vor diesem Hintergrund Maßnahmen zum verbesserten Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern ergriffen, welche die Einführung einer verpflichtenden Weiterleitung (Redirect) und eines Kombinationsmodells umfasst:

Nach dem bisherigen § 45d Absatz 3 TKG (künftig: § 61 Absatz 2 TKG-E) können Endnutzer die Einrichtung einer unentgeltlichen, netzseitigen Drittanbietersperre von dem Anbieter seines Anschlusses an das öffentliche Mobilfunknetz verlangen. Diese Sperre wird allerdings erst auf Veranlassung des Endnutzers vorgenommen. Der Gesetzgeber hat sich daher mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes dafür ent-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

schieden, der Bundesnetzagentur mit der Ergänzung des bisherigen § 45d Absatz 4 TKG (künftig: § 62 Absatz 4 TKG-E) eine besondere Befugnis im Bereich des mobilen Bezahlens über die Mobilfunkrechnung zuzuweisen. Nach dem bisherigen § 45d Absatz 4 TKG legt die Bundesnetzagentur nach Anhörung der betroffenen Unternehmen, Fachkreise und Verbraucherverbände Verfahren fest, die die Anbieter öffentlich zugänglicher Mobilfunkdienste und die Anbieter des Anschlusses an das öffentliche Mobilfunknetz anwenden müssen, um die Identifizierung eines Mobilfunkanschlusses zur Inanspruchnahme und Abrechnung einer neben der Verbindung erbrachten Leistung zu nutzen.

Die Bundesnetzagentur hat in der Mitteilung Nr. 108 vom 16.10.2019 eine Allgemeinverfügung auf Grundlage des § 45d Absatz 4 TKG bisheriger Fassung erlassen, die Mobilfunkunternehmen vorschreibt, dass Drittanbieterdienstleistungen nur abgerechnet werden dürfen, wenn eine technische Umleitung erfolgt, bei der ein Kunde im Rahmen des Bezahlvorgangs für eine Drittanbieterleistung von der Internetseite des Drittanbieters auf eine Internetseite eines Mobilfunkanbieters umgeleitet wird (Redirect) oder das Mobilfunkunternehmen verschiedene festgelegte verbraucherschützende Maßnahmen implementiert (Kombinationsmodell). Für Abonnementdienste gilt ein zwingender Einsatz des Redirects. Im Kombinationsmodell wird bei Einzelkäufen sowie bei besonders vertrauenswürdigen Drittanbietern, bei denen sich Kunden durch Login identifizieren darauf verzichtet. Im Gegenzug kann sich ein Kunde in einer Vielzahl von Fällen auf eine Geld-Zurück-Garantie der Mobilfunkanbieter bei ungewollten Drittanbieter-Abrechnungen berufen.

Die eingehenden Beschwerdezahlen bei der Bundesnetzagentur zum Themenkomplex Drittanbieter bewegen sich auf sehr niedrigem Niveau. Mit Blick hierauf und auf die genannten jüngsten Maßnahmen der Bundesnetzagentur wird derzeit kein weitergehender Handlungsbedarf gesehen. Die Bundesregierung wird die Entwicklung jedoch weiterhin beobachten.

Zu Nummer 13. Zu Artikel 1 (§ 56 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 – neu – TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Durch § 56 Absatz 1 TKG-E soll Verbraucherinnen und Verbrauchern beim Abschluss von Verträgen mit fester Laufzeit eine Wahlmöglichkeit eröffnet werden zwischen Telekommunikationsverträgen mit einer Laufzeit über zwölf Monaten bis zu 24 Monaten und Telekommunikationsverträgen mit einer Laufzeit von bis zu zwölf Monaten. Derzeit besteht eine solche Wahlmöglichkeit in vielen Fällen nicht, da für zahlreiche Telekommunikationsleistungen keine Verträge oder nur Verträge zu erheblich schlechteren Konditionen angeboten werden, deren Laufzeit zwölf Monate nicht übersteigt.

Zu Nummer 14. Zu Artikel 1 (§ 57 Absatz 4 Satz 2 TKG)

Die Bundesregierung hat das Anliegen des Bundesrates geprüft, sieht jedoch keinen Handlungsbedarf.

§ 57 Absatz 4 TKG-E sieht für Fälle nicht vertragskonformer Leistung des Anbieters ein proportionales Minderungsrecht des Verbrauchers sowie eine Rechtsfolgenverweisung auf § 314 BGB vor. Für die Höhe des Minderungsanspruchs bestimmt § 57 Absatz 4 Satz 2 TKG-E – ebenso wie entsprechende Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 441 Absatz 3, § 638 Absatz 3) –, dass das vertraglich vereinbarte Entgelt in dem Verhältnis herabzusetzen ist, in welchem die tatsächliche Leistung von der vertraglich vereinbarten Leistung abweicht. Dies ist ein einzelfallbezogener Maßstab, der ausschließlich dazu dient, das gestörte Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen. Die Minderung muss daher anhand der konkreten Vertragsvereinbarung der Parteien und des Verhältnisses, in welchem die tatsächlich erbrachte Leistung zu der versprochenen Leistung steht, bestimmt werden. Eine Pauschalierung wäre damit nicht vereinbar.

Zu Nummer 15. Zu Artikel 1 (§ 72 Absatz 1 Satz 2 TKG)

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates. Die Fortführung der Endgerätewahlfreiheit ist ein zentrales Anliegen der Bundesregierung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die in Deutschland im Jahr 2016 eingeführte Endgerätewahlfreiheit konnte von allen Marktteilnehmern umgesetzt werden und hat sich aus Sicht der Bundesregierung bewährt. Insbesondere Verbraucher profitieren von einem freien und wettbewerblich organisierten Markt für Telekommunikationsendgeräte, der zu einer verbesserten Qualität und niedrigen Preisen geführt hat. Die in § 72 Absatz 1 TKG-E (§ 45d Absatz 1 TKG bisheriger Fassung) festgelegte Verpflichtung, Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen an festen Standorten am sogenannten „passiven Netzabschlusspunkt“ zu gewähren, hindert Netzbetreiber nicht daran, ihre Netze nach eigenen Vorstellungen fortzuentwickeln, ggf. in Zusammenarbeit mit Herstellern von Telekommunikationsendgeräten entsprechende Endgeräte entwickeln und herstellen zu lassen und diese ihren Endnutzern anzubieten.

Die Netzbetreiber werden also weder in ihrem Netzausbau noch in ihren Innovationsmöglichkeiten durch die geltende Regelung behindert, sondern können ihre Netze technisch verändern und ihren Endkunden geeignete Endgeräte auf freiwilliger Basis anbieten. Auch in der Praxis hat sich gezeigt, dass die Nutzung von Drittgeräten im Betrieb zu keinen wesentlichen Beeinträchtigungen und Störungen führt. Der Bundesnetzagentur wird in Umsetzung von Artikel 61 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2018/1972 in § 72 Absatz 2 TKG-E die Möglichkeit eingeräumt, Ausnahmen von der Festlegung in Absatz 1 zuzulassen. Die Bundesregierung legt Wert auf die Feststellung, dass eine solche Festlegung der Bundesnetzagentur – sollte diese zwingend erforderlich sein – , stets unter Wahrung der in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/2120 festgeschriebenen Endgerätewahlfreiheit zu erfolgen hat. Ziel der Bundesregierung ist der Fortbestand der Endgerätewahlfreiheit.

Zu Nummer 16. Zu Artikel 1 (§ 77 Absatz 1 Nummer 5 und 6 – neu – TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Derzeit ist nicht beabsichtigt, die Wegerechtsdatenbank der Bundesnetzagentur (BNetzA) mit den Infrastrukturdaten zu verknüpfen. Inwieweit eine entsprechende Schnittstelle notwendig und effizienzsteigernd ist, um die Digitalisierung der Verwaltungsvorgänge zu erleichtern, ist nicht bekannt und müsste im Zuge des Aufbaus des Datenportals ermittelt

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

werden. Die Möglichkeit einer Verschneidung wird geprüft. Für die Einrichtung einer Schnittstelle ist aus Sicht der Bundesregierung keine gesetzliche Regelung erforderlich.

Zu Nummer 17. Zu Artikel 1 (§ 77 Absatz 2 Satz 2 TKG)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates nicht zu.

Die Aufgaben im Sinne der §§ 77 ff TKG-E sind in der internen Aufgabenverteilung der Bundesregierung dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) zugewiesen. Dem allgemeinen Abstimmungsbedarf wird das BMVI ohnedies Rechnung tragen, ohne dass es der Einfügung einer Benehmensregelung im Gesetz bedürfte.

In der Mobilfunkstrategie der Bundesregierung aus dem November 2019 ist die Wahrnehmung von Aufgaben durch die Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft (MIG) vorgesehen. Es bedarf daher der vorgesehenen Regelung, so dass diese nicht gestrichen werden kann.

Zu Nummer 18. Zu Artikel 1 (§ 77 Absatz 3 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Der Bund kann den Ländern nicht vorgeben, welche Daten sie zu Planungszwecken nutzen. Die Einräumung der entsprechenden Möglichkeit genügt in diesem Zusammenhang.

Zu Nummer 19. Zu Artikel 1 (§ 77 TKG)

Die Bundesregierung hat das Anliegen des Bundesrates geprüft.

Es ist vorgesehen, dass die zentrale Informationsstelle des Bundes auf einer zentralen Plattform eine umfassende Auswertung unterschiedlicher Datenquellen ermöglicht und auch

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

eine webbasierte Schnittstelle für die Datennutzer bereithält. Hierzu werden neben den Versorgungsdaten der Netzbetreiber auch die Liegenschaftsdaten der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) und – soweit bereitgestellt – der Liegenschaftsdatenbanken der Länder sowie der bei der Bundesnetzagentur gesammelten Infrastrukturdaten gehören. Hintergrund ist die Sensibilität der Rohdaten zu den beauskunfteten Infrastrukturen. Ein Zugriff auf Rohdaten wird insofern nicht möglich sein. Es ist beabsichtigt, die bereitgestellten Daten so nutzerfreundlich wie möglich zu gestalten. Einer Regelung in § 77 TKG-E bedarf es aus Sicht der Bundesregierung insoweit nicht.

Zu Nummer 20. Zu Artikel 1 (§ 79 TKG)

Die Bundesregierung hat das Anliegen des Bundesrates geprüft.

Durch die haushaltsscharfe Datenerfassung der zentralen Informationsstelle des Bundes ist eine Verbesserung der Datengrundlage geplant. Datenschutzrechtliche Belange sind einzuhalten . Die hier geschaffene Rechtsgrundlage kann jedoch nur für die Datenerhebung durch den Bund und nicht für parallele Länderinstrumente gelten. Gleichwohl wird das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur den Umfang der Nutzbarkeit dieser Daten durch die Länder prüfen und sich diesbzgl. mit den Ländern abstimmen.

Zu Nummer 21. Zu Artikel 1 (§ 79 Absatz 2 Satz 1 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Der Haushaltsbezug deckt sich mit der statistischen Erfassung der Versorgungslage in Haushalten. Nach dem geographischen Informationssystem entspricht dies der Adressbezogenheit, da keine Gebäudeteile dargestellt werden sollen/können. Allerdings ist es auch zu statistischen Zwecken relevant zu erfassen und darzustellen, wie viele Haushalte an der jeweiligen Adresse versorgt werden. Damit würde eine Adressbezogenheit zu kurz greifen.

Zu Nummer 22. Buchstabe a) Zu Artikel 1 (§ 80 Absatz 1 Satz 2 TKG)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Bundesregierung sieht keinen Bedarf für eine Verkürzung des Vorausschauzeitraums. Es müssen nur vorhandene Planungsdaten geliefert werden. Liegen noch keine gesicherten Erkenntnisse vor, müssen Unternehmen auch keine entsprechenden Daten liefern. Ein auf zwei Jahre angelegter Vorausschauzeitraum ist auch für die Nutzung der Daten im Hinblick auf die Förderung des Netzausbaus von Bedeutung.

Zu Nummer 22. Buchstabe b) Zu Artikel 1 (§ 80 Absatz 2 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Ein exakt halbjähriger Abfragerhythmus wird in der praktischen Umsetzung auf Dauer angestrebt. Insbesondere in der Anlaufphase sollte jedoch für die operative Umsetzung Spielraum belassen werden. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird in der Umsetzung auf angemessene Abfrageintervalle hinwirken.

Zu Nummer 22. Buchstabe c) Zu Artikel 1 (§ 80 Absatz 3 Satz 1 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Bundesregierung betrachtet die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung als sachgerecht und angemessen. Durch die Abfrage der eingesetzten Frequenzbereiche sowie der Mobilfunktechnologien werden hinreichend Daten abgefragt, die auf eine qualitative Versorgung rückschließen lassen.

Zu Nummer 23. Zu Artikel 1 (§ 82 Absatz 1 TKG)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die seitens des Bundesrates vorgeschlagene Formulierung „die für Zwecke des Mobilfunks zur Verfügung stehen“ ist aus Sicht der Bundesregierung zu einschränkend. Die Bundesregierung wird jedoch im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Aufnahme einer Formulierung in § 82 Absatz 1 TKG, die dem Anliegen des Bundesrates entgegenkommt, prüfen.

Zu Nummer 24. Zu Artikel 1 (§ 83 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Streichung von § 83 TKG-E ist mit den unionsrechtlichen Vorgaben nicht vereinbar. Artikel 22 Absatz 2, 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2018/1972 sind in das nationale Recht umzusetzen. Inwieweit vor dem Hintergrund des im Rahmen der Förderung etablierten Instruments regionaler Markterkundungsverfahrens ein konkreter Bedarf an der Durchführung eines Verfahrens nach § 83 TKG-E durch die zentrale Informationsstelle des Bundes entstehen kann, bleibt abzuwarten.

Zu Nummer 25. Zu Artikel 1 (§ 85 Satz 1 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) sieht bereits entsprechende Beteiligungen vor (§ 62 Absatz 2 in Verbindung mit § 47 Absatz 3 GGO). Eine Regelung im TKG ist nicht erforderlich.

Zu Nummer 26. Zu Artikel 1 (§ 95 Absatz 1 Satz 10 – neu – TKG)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates in der vorliegenden Form nicht zu und prüft das Anliegen des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Die Bundesregierung erkennt das Ziel an, zunächst den Inhalteanbietern die Auswahl eines Sendernetzbetreibers für einen gemischt belegten Multiplex zu überlassen. Hieraus ergeben sich jedoch offene Fragen im Hinblick auf den Verfahrensablauf, die nach Auffassung der Bundesregierung zu regeln wären.

Die Bundesnetzagentur leitet das Verfahren zur Auswahl des Sendernetzbetreibers für einen gemischt zu belegenden Multiplex regelmäßig dann ein, wenn die jeweilige zuständige Landesbehörde das Verfahren zur Auswahl der Inhalteanbieter einleitet. Mit der vorgesehenen Regelung müssten die parallel betriebenen Verfahren gegebenenfalls nacheinander eingeleitet werden. Hieraus ergeben sich in jedem Fall zeitliche Verzögerungen bis zum Sendestart des betreffenden Multiplexes.

Es ist kein Zeitraum definiert, in dem sich die Inhalteanbieter auf einen Sendernetzbetreiber zu einigen hätten. Durch zeitlich in die Länge gezogene Verhandlungen könnte das Einvernehmen der Inhalteanbieter sabotiert und der Sendestart durch einen einzelnen Inhalteanbieter auf unbestimmte Zeit hinausgezögert werden. Statt einer zeitlichen Begrenzung wäre auch eine Mehrheitsentscheidung vorstellbar, wobei in diesem Fall aufgrund der angestrebten Normenklarheit ein Schwellwert zu definieren wäre.

Die Bundesregierung schlägt vor, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Regelung zu prüfen, nach der die zuständige Landesbehörde den von den Inhalteanbietern ausgewählten Sendernetzbetreiber gegenüber der Bundesnetzagentur benennt oder um die Einleitung eines Verfahrens zur Auswahl eines Sendernetzbetreibers durch die Bundesnetzagentur bittet.

Zu Nummer 27. Zu Artikel 1 (§ 98 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die mit dieser Norm erfolgte Anpassung des bislang geltenden § 60 Absatz 2 Satz 2 TKG ist zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 erforderlich, weil deren Artikel 18 („Änderung von Rechten und Pflichten“, vgl. auch Erwägungsgründe 55 und 56) eine Zuteilungsänderung in allen „objektiv gerechtfertigten Fällen und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit“ möglich sein muss. Der bisherige § 60 Absatz 2 TKG beschränkt die Änderungsmöglichkeit demgegenüber auf zwei konkrete Fälle (erhebliche Einschränkungen der Frequenznutzung wegen erhöhter Nutzung des Frequenzspektrums; erhebliche Effizienzsteigerungen auf Grund einer Weiterentwicklung der Technologien) und wird damit Artikel 18 Richtlinie (EU) 2018/1972 nicht gerecht. In § 96 Absatz 2 TKG-E werden zudem die in Artikel 18 Richtlinie (EU) 2018/1972 vorgesehenen Beteiligungsrechte exakt abgebildet, so dass auch den formalen Anforderungen vollumfänglich entsprochen wird. Die Vorschrift gibt damit künftig den Rahmen für sog. Frequenzverlagerungen vor, ohne dass hierfür wie bislang ein Widerruf der Frequenzzuteilung notwendig wird. Dies erspart den Zuteilungsinhabern damit zusammenhängende Folgefragen zum Beispiel im Bereich des Gebührenrechts.

Der mit einer Frequenzverlagerung verbundene Eingriff muss damit stets geeignet, erforderlich und angemessen sein. Rundfunkspezifische Besonderheiten wie ein mit der genutzten Frequenz verbundener Programmname sind insofern umfänglich bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Im Übrigen hält die Bundesregierung das Instrument der Frequenzverlagerung gerade im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Rundfunks für nicht verzichtbar, da aufgrund der grenzüberschreitenden Auswirkungen von Frequenznutzungen eine abgestimmte, frequenzeffiziente Ressourcenplanung mit dem Ausland essentiell ist. Da sich insbesondere im Bereich der DAB+-Planung die nationalen sowie die Bedarfsstrukturen der angrenzenden Nachbarverwaltungen über die Jahre fortentwickeln, können in Einzelfällen ggf. Frequenzwechsel im Zusammenspiel erforderlich werden, um weitere nationale Bedarfe überhaupt umsetzen zu können.

Zu Nummer 28. Buchstabe a) Zu Artikel 1 (§ 99 Absatz 1 Satz 1 TKG)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrats nicht zu.

Artikel 55 Absatz 2 Richtlinie (EU) 2018/1972 beschränkt die Verfahren zur zahlenmäßigen Beschränkung der Frequenznutzungsrechte auf ein „wettbewerbsorientiertes“ Verfahren und auf ein „vergleichendes“ Verfahren. Dieser Beschränkung dient die Umsetzung in § 99 Absatz 1 TKG-E. Die Beschränkung auf das Versteigerungsverfahren oder das Vergabeverfahren ist unionsrechtlich geboten. Eine Ausweitung ließe eine Fehlumsetzung befürchten mit möglicherweise für die Bundesrepublik Deutschland nachteiligem Ausgang eines Vertragsverletzungsverfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof. Innerhalb dieser beiden Kategorien sind unterschiedliche Ausgestaltungen bereits nach jetziger Rechtlage möglich, solange ein objektives, transparentes, nichtdiskriminierendes und verhältnismäßiges Verfahren sichergestellt ist.

Im Übrigen wäre eine Öffnung der Vergabeverfahren für „andere geeignete Verfahren“ zu unbestimmt und führte zu Rechtsunsicherheiten für die Bundesnetzagentur wie für die beteiligten Unternehmen. Diese Rechtsunsicherheiten könnten sich auf die Investitionsbereitschaft oder auf die Geschwindigkeit des Netzausbaus mit möglichen negativen Folgen für die Erreichung der Regulierungsziele auswirken.

Sowohl die Auktion als auch die Ausschreibung sind, abhängig von ihrer konkreten Ausgestaltung durch zuvor festgelegte Vergabebedingungen, grundsätzlich geeignet, alle mit der Vergabe von Frequenznutzungsrechten staatlicherseits verfolgten Regulierungsziele zu erreichen, so dass es einer dritten Kategorie nicht Bedarf.

Zu Nummer 28. Buchstabe b) Zu Artikel 1 (§ 99 Absatz 2 Satz 1 und 2 TKG)

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Zu Nummer 28. Buchstabe c) Zu Artikel 1 (§ 99 Absatz 3 Satz 1a – neu – TKG)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Zu Nummer 29. Zu Artikel 1 (§ 99 Absatz 6 Satz 4 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Nach der Systematik des Gesetzentwurfs ist eine Erhebung von Gebühren im Rahmen von Vergabeverfahren nicht vorgesehen (vgl. Artikel 1, § 222 Absatz 4 Satz 3, Begründung zu § 222 sowie Artikel 56, § 222 Absatz 1 Satz 5). Dies zielt darauf, dass die Bundesnetzagentur bei der Durchführung eines Vergabeverfahrens im Einzelfall sicherstellen kann, dass die Abgabe unter Abwägung der übrigen in einem Vergabeverfahren festzulegenden Ausschreibungskriterien festgelegt wird. So erfordert insbesondere die Auferlegung von Frequenznutzungsbedingungen im Bereich des Drahtlosen Netzzugangs – wie z.B. Versorgungsauflagen, Roaming- oder Diensteanbieterregelungen – die Möglichkeit der Festlegung einer Abgabe, die die Äquivalenz der ausgeschriebenen und mit Nebenbestimmungen versehenen Frequenzen einerseits und der Abgabe andererseits gewährleistet. Der Zuschlagspreis dient damit gerade dazu, zugunsten der Teilnehmer eines Ausschreibungsverfahrens eine verhältnismäßige Abgabe zu bestimmen. Die Befugnis der Festlegung eines Zuschlagspreises und von Zahlungsregeln setzt damit die Vorgaben des Artikel 42 Richtlinie (EU) 2018/1972 um, wonach die Entgelte für Frequenznutzungsrechte so festgesetzt werden müssen, dass sie unter anderem „den zusätzlichen Kosten Rechnung tragen, die durch die mit diesen Rechten verbundenen Auflagen entstehen“ und „mit der tatsächlichen Verfügbarkeit für die Nutzung der Funkfrequenzen in Verbindung stehen“.

Im Bereich des Rundfunks ist davon auszugehen, dass sich im Falle eines Ausschreibungsverfahrens der Zuschlagspreis regelmäßig an der nach der Frequenzgebührenverordnung vorgegebenen Höhe orientieren wird, da diese bereits die rundfunkrechtlichen Festlegungen der Länder berücksichtigt.

Zu Nummer 30. Zu Artikel 1 (§ 105 Absatz 1 Einleitungsteil TKG)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrats nicht zu.

Der Vorschlag des Bundesrats, den Kreis der Berechtigten und Verpflichteten auf bundesweit tätige Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze zu begrenzen, begegnet unionsrechtlichen Bedenken. § 105 Absatz 1 TKG-E dient der Umsetzung von Artikel 61 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2018/1972, welcher seinerseits „Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen oder zu deren Bereitstellung berechtigt sind“ adressiert. Eine Einengung des Anwendungsbereichs setzte die Bundesrepublik Deutschland dem Risiko eines Vertragsverletzungsverfahrens wegen fehlerhafter Umsetzung der Richtlinie aus.

Darüber hinaus besteht aus der Sicht der Bundesregierung kein Anlass für eine weitergehende Einschränkung des Tatbestands des § 105 Absatz 1 TKG-E. Die Norm hat bereits aufgrund ihrer weiteren Tatbestandsmerkmale einen begrenzten Anwendungsbereich („in einem räumlich eng umgrenzten Gebiet (…) wenn unüberwindbare wirtschaftliche oder physische Hindernisse für den marktgesteuerten Netzausbau in diesem Gebiet bestehen“). Durch den begrenzten Anwendungsbereich ist bereits gewährleistet, dass die Norm sich nicht wettbewerbshindernd auf den Ausbau der Netze durch bundesweit tätige Mobilfunknetzbetreiber auswirkt. Die Norm verfolgt keine wettbewerblichen Zwecke im Hinblick auf den bundesweiten Gesamtmarkt und kann auch nicht zur bundesweiten Schließung bestehender Versorgungslücken eines Diensteanbieters herangezogen werden. Einer Begrenzung des personellen Anwendungsbereichs auf bundesweit tätige Mobilfunknetzbetreiber bedarf es aus Sicht der Bundesregierung daher nicht.

Zu Nummer 31. Zu Artikel 1 (§ 122 Absatz 7 Satz 3a – neu – TKG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Die Ergänzung des § 122 Absatz 7 TKG-E um eine Vorgabe, die von der Bundesnetzagentur festgelegten Preise zu veröffentlichen, ist nicht erforderlich, da diese bereits an anderer Stelle geregelt ist. Die Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen richtet sich künftig nach § 209 TKG-E. Danach ist eine öffentliche Bekanntgabe vorzunehmen, die dadurch bewirkt wird, dass die vollständige Entscheidung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird und zusätzlich verschiedene Informationen im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden. Die Transparenz im Hinblick auf die von der Bundesnetzagentur getroffenen Preisfestlegungen ist insofern gewahrt.

Zu Nummer 32. Zu Artikel 1 (§ 124 Absatz 2 Satz 1, § 127 Absatz 1, § 136 Absatz 1 Satz 1, § 137 Absatz 1 Satz 1, § 141 Absatz 1 Satz 1, § 142 Absatz 1, 2 Satz 1, § 145 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, § 146 Absatz 1, § 152 Absatz 1 Satz 1, Absatz 6 Nummer 1, § 153 Absatz 1 Satz 1, § 138 Absatz 2, § 142 Absatz 6 Satz 1, § 144 Absatz 1 Satz 1, 3, 4, Absatz 2, § 148 Absatz 5 Satz 2, 3 TKG)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates nicht zu.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass Wegerechte bereits nach geltender Rechtslage den staatlichen und kommunalen Gebietskörperschaften eingeräumt werden. Ausweislich der Gesetzesbegründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG), BT-Drs. 18/8332 zu § 68 Absatz 1 Satz 1 TKG (§ 124 Abs. 1 Satz 1 des vorliegenden Entwurfs) ist die Formulierung „öffentlichen Zwecken dienenden“ nicht mit dem Begriff „öffentliches Telekommunikationsnetz“ gleichzusetzen. „Öffentliche Zwecke“ sind vielmehr weiter zu verstehen und nicht nur auf die öffentliche Bereitstellung von Telekommunikationsnetzen und –diensten bezogen, sondern umfassen insbesondere alle Behördennetze des Bundes, sei es zur Ermöglichung sicherer Behördenkommunikation oder für Telematik- oder Steuerungszwecke. Hiervon umfasst sind auch die Behördennetze der Länder.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die vorgeschlagene Übertragung des Mitnutzungsregimes auf staatliche und kommunale Gebietskörperschaften ist systemfremd und mit den Zielen und Vorgaben der Richtlinie (EU) 2014/61 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation (Kostensenkungsrichtlinie), auf die das Mitnutzungsregime zurückgeht, nicht vereinbar. Die die Richtlinie (EU) 2014/61 umsetzenden Vorschriften des Gesetzes zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG) sehen ein marktliches Handeln von gleichberechtigten Marktakteuren zum Aufbau von öffentlichen Telekommunikationsnetzen vor. Die Inanspruchnahme Privater – sei es auch unter Zahlung eines Mitnutzungsentgelts – zum Ausbau erforderlicher staatlicher Netzinfrastrukturen zu (behörden-)interner Kommunikation (insbesondere der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) stellt einen Eingriff dar, der auch vor dem Hintergrund des von der Bundesregierung vorgeschlagenen Artikels 9, der gleichsam auch die Kommunikationsnetze der Länder umfasst, nicht befürwortet werden kann.

Zu Nummer 33. Zu Artikel 1 (§ 124 Absatz 3 Satz 4 – neu –, Absatz 4 Satz 2 TKG)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates nicht zu.

Zur Erreichung des in der Begründung des Vorschlags angeführten Ziels (Bescheidung des Antragstellers sowie Identifizierung des Haftenden) sind die vorgeschlagenen Ergänzungen und Änderungen nicht erforderlich. Bereits nach geltender Rechtslage und nach der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Regelung in § 124 Absatz 4 Satz 2 TKG-E stellt die Bundesnetzagentur die entsprechenden Informationen den Wegebaulastträgern zur Verfügung.

Zu Nummer 34. Zu Artikel 1(§ 125, § 126 Absatz 1, Absatz 3 – neu –, Absatz 4 – neu –,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Absatz 5 bis 9 TKG)

Zu Nummer 34. Buchstabe a) Zu Artikel 1 (§ 125 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 34. Buchstabe b) Zu Artikel 1 (§ 126 TKG)

Zu Doppelbuchstabe aa) Zu Artikel 1 (§ 126 Absatz 1 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Nach Prüfung hält die Bundesregierung eine weitergehende Klarstellung für nicht erforderlich. Zum einen birgt die vorgeschlagene Änderung die Gefahr der Rechtsunsicherheit, da nach geltender Rechtslage, die durch den Vorschlag der Bundesregierung nicht geändert werden soll, eine Zustimmung des Wegebaulastträgers zwar die Nutzungsberechtigung des Unternehmens, das Telekommunikationslinien verlegen oder ändern (lassen) will, voraussetzt, aber die Zustimmung auch von Unternehmen beantragt werden kann, die selbst keine Nutzungsberechtigung innehaben (Generalunternehmer, Tiefbauunternehmen usw.), aber für ein Unternehmen tätig werden, dem die Nutzungsberechtigung übertragen wurde. Darüber hinaus sieht die Bundesregierung keine Notwendigkeit, klarzustellen, dass Wegebaulastträger sich nicht selbst bescheiden müssen.

Zu Doppelbuchstabe bb) und cc) Zu Artikel 1 (§ 126 Absatz 3 – neu – und Absatz 3 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Eine Klarstellung ist nicht erforderlich und birgt andere Risiken der Rechtsunsicherheit.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Dass ein grundsätzlicher Anspruch auf Zustimmung, also über das „Ob“ der Verlegung oder Änderung, besteht, ist ganz herrschende Meinung und ständige Rechtsprechung (BVerwGE 109, 192). Auch im Hinblick auf die Gesetzessystematik bedarf es keiner Klarstellung; vielmehr wird dort, wo ein Er-messen besteht, dies mit klarer Rechtssprache („kann“, „soll“, „in der Regel“) kodifiziert. Aus diesem Grund sind zwar Nebenbestimmungen zur Zustimmung möglich, aber nur im in Absatz 7 erlaubten Rahmen. Dadurch soll der Behörde einerseits die Möglichkeit gegeben werden, das „Wie“ zu steuern und zu regeln, gleichzeitig soll durch den Numerus Clausus des Absatzes 7 aber auch verhindert werden, dass über Nebenbestimmungen letztlich doch über das „Ob“ entschieden wird. Auch spricht Absatz 7 von der „Zustimmung“, die mit Nebenbestimmungen versehen werden kann.

Zu Doppelbuchstabe dd) Zu Artikel 1 (§ 126 Absatz 4 – neu –TKG)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates teilweise zu.

Der im Regierungsentwurf enthaltene § 125 Absatz 2 TKG-E wird wie vorgeschlagen in den § 126 TKG-E, aber als neuer Absatz 7, überführt. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 – neu. Die Aufnahme der Regelung an dieser Stelle verdeutlicht auch rechtstechnisch, dass die Anwendung mindertiefer Verlegemethoden keines gesonderten Zustimmungsantrags über den des § 126 Absatz 1 TKG-E hinaus bedarf. Gleichzeitig wird der Vorschlag des Bundesrates zur positiven Formulierung des Regelungsgehalts aufgenommen und die Vorschrift gestrafft, ohne allerdings vom Regelungsgehalt des Vorschlags der Bundesregierung abzuweichen. Entsprechend sollte nach Ansicht der Bundesregierung ein neuer Absatz 7 mit folgendem Wortlaut geschaffen werden:

„Dem Träger der Straßenbaulast ist mitzuteilen, ob Glasfaserleitungen oder Leerrohrsysteme, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, in Abweichung der Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB-BeStra) in geringerer Verlegetiefe, wie zum Beispiel im Wege des Micro- oder Minitrenching, verlegt werden. Eine mindertiefe Verlegung nach Satz 1 darf

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

erfolgen, wenn der Antragsteller die durch eine mögliche wesentliche Beeinträchtigung des Schutzniveaus entstehenden Kosten beziehungsweise den etwaig höheren Erhaltungsaufwand übernimmt.

Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die Verlegung von Glasfaserleitungen oder Leerrohrsystemen in Bundesautobahnen und autobahnähnlich ausgebauten Bundesfernstraßen.“

Zu Doppelbuchstaben ee) und ff) Zu Artikel 1 (§ 126 Absatz 5 bis 9 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Zwar ist es richtig, dass ein Ermessen besteht, dies wird jedoch durch den gewählten Wortlaut der Bundesregierung deutlich, andernfalls eine Interessensabwägung nicht vorzusehen wäre. Dagegen besteht kein Ermessen dahin, überhaupt vom eingeräumten Ermessen Gebrauch zu machen. Das Ermessen ist stets auszuüben. Auch die Folgesätze des Absatzes bringen das eingeräumte Ermessen klar durch Anwendung typischer Gesetzessprache zum Ausdruck („soll“, „in der Regel“).

Zu Nummer 35. Zu Artikel 1 (§ 126 Absatz 3a – neu – TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Der Vorschlag ist nach Ansicht der Bundesregierung nicht mit Unionsrecht vereinbar und stößt auch auf verfassungsrechtliche Bedenken. Unionsrechtlich ist eine quasi-pönale Verweigerung der Wegerechte zum Schutz des Überbaus von öffentlich geförderten Telekommunikationsinfrastrukturen nicht vorgesehen. Gleichwohl hat auch der Unionsgesetzgeber die Einwirkungsmöglichkeiten auf Nutzungsberechtigte erweitert. Entsprechend sehen § 127 Absatz 4 und § 133 Absatz 5 des Entwurfs, die Artikel 44 der Richtlinie (EU) 2018/1972 umsetzen, vor, dass die Bundesnetzagentur in bestimmten Fällen (Umwelt-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

schutz, öffentliche Gesundheit und Sicherheit oder Städteplanung und Raumordnung) die Mitnutzung und gemeinsame Unterbringung (Kollokation) der zugehörigen Einrichtungen und der Telekommunikationslinien anordnen kann. Dabei sind verfahrensrechtliche und materiell-rechtliche Vorgaben zu beachten.

Darüber hinaus steht der Vorschlag in einem grundsätzlichen Widerspruch zur verfassungsrechtlichen Entscheidung, den Verfassungsauftrag des Bundes, öffentliche Telekommunikationsnetze auf- und auszubauen, gemäß Artikel 87f Absatz 2 Satz 1 GG als privatwirtschaftliche Tätigkeiten durch die Deutsche Telekom AG und andere private Anbieter erbringen zu lassen. Zusätzlich würde mit dem Vorschlag die Gefahr erhöht, Infrastrukturmonopole zu schaffen und aufrecht zu erhalten. Die Bundesregierung sieht eine Lösung des Anliegens des Bundesrates in erster Linie in einer Vereinfachung und Stärkung des Zusammenwirkens von Kommunen und Telekommunikationsnetzbetreibern. Die Bundesregierung hat hierzu im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Digitale Netze Handlungsempfehlungen erarbeitet. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob und wie die Möglichkeiten der Mitnutzung in unions- und verfassungsrechtlich konformer Weise noch stärker erleichtert und forciert werden können.

Zu Nummer 36. Zu Artikel 1 (§ 126 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 TKG)

Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 37. Zu Artikel 1 (§ 126 Absatz 4 Satz 1a – neu – TKG)

Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 38. Zu Artikel 1 (§ 126 Absatz 5 TKG)

Die Bundesregierung lehnt eine ersatzlose Streichung ab, wird jedoch das Anliegen des Bundesrates im Hinblick auf den Aspekt der Rechtssicherheit im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 39. Zu Artikel 1 (§ 126 Absatz 5 und § 149 Satz 4 (Folgeänderung) TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Bundesregierung lehnt es ab, den Absatz ersatzlos zu streichen. Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, insbesondere ob im Zuge der Digitalisierung der Verwaltung digitale Instrumente als koordinierende Stellen oder zu ihrer Ergänzung eingesetzt werden können, die kostendämpfend wirken.

Zu Nummer 40. Zu Artikel 1 (§ 126 Absatz 7 Satz 2 TKG)

Die Bundesregierung hat Verständnis für das Anliegen des Bundesrates und wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, um welche vorgetragenen Aspekte der möglichen Nebenbestimmungen in § 126 Absatz 7 Satz 2 des Entwurfs ergänzt werden kann.

Zu Nummer 41. Zu Artikel 1 (§ 126 Absatz 9 Satz 1, Satz 2 und 3 TKG)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 42. Zu Artikel 1 (§ 128 Absatz 4 – neu –, § 129 Absatz 4 – neu – TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass durch den Vorschlag die Rechtssicherheit für alle Beteiligten erhöht wird.

Zu Nummer 43. Zu Artikel 1 (§ 130 Absatz 1 TKG)

Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 44. Zu Artikel 1 (§ 133 Absatz 6 – neu – TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, dass es einer weiteren Klarstellung bedarf. Geltendes Recht – zumal einer anderen Regelungsmaterie – wird durch den Vorschlag der Bundesregierung nicht derogiert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 45. Zu Artikel 1 (§ 133 TKG)

Die Bundesregierung hat das Anliegen des Bundesrates geprüft und kommt zum Ergebnis, dass die Schaffung eines Duldungstatbestandes, wie ihn der Bundesrat umrissen hat, einen erheblichen Eingriff insbesondere in das Eigentum der betroffenen Grundstücks- und Immobilieneigentümer darstellt, dem keine entsprechend gewichtigen Gemeinwohlbelange gegenüberstehen. Zwar ist die Inanspruchnahme Privater zum Zwecke des Aufbaus und Betriebs öffentlicher Telekommunikationsnetze nicht grundsätzlich ausgeschlossen; die Bundesregierung verweist in diesem Zusammenhang auf die vorgeschlagene Regelung zur APL (Abschlusspunkt Linientechnik)-Mitversorgung und der möglichen Beeinträchtigung von Grundstücken und Gebäuden, § 133 TKG-E. Allerdings sieht die Bundesregierung im bisherigen § 76 TKG und dem nun vorgeschlagenen § 133 TKG-E eine abschließende und zugleich fein austarierte Regelung zur Beeinträchtigung und Inanspruchnahme privater Immobilien. Der vom Bundesrat umrissene Duldungstatbestand geht jedoch über die bisherigen und nun vorgeschlagenen Belastungen Privater weit hinaus und berücksichtigt nicht hinreichend die eigentums- und besitzrechtlichen Positionen der Duldungsverpflichteten.

Zu Nummer 46. Zu Artikel 1 (§ 134 Satz 2 – neu – TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Bundesregierung kann sich der Auffassung des Bundesrates, wonach für Ansprüche auf Erstattung von Mehraufwand und Mehrkosten aus der Verlegung in geringerer Verlegetiefe der Entwurf keine zeitliche Grenze festlege, weil die Verjährungsregelung in § 134 TKG-E diesen Anspruch nicht erfasse, nicht anschließen. Der von der Bundesregierung vorgeschlagene § 125 Absatz 2 TKG-E, der nach Befassung mit den Vorschlägen des Bundesrates inhaltlich unverändert, aber gestrafft als neuer § 126 Absatz 7 TKG-E von der Bundesregierung vorgeschlagen wird, ist keine Anspruchsgrundlage zur Forderung von Erstattungen von Mehrkosten oder Mehraufwand. § 126 Absatz 7 TKG-E in der nun von der Bundesregierung vorgeschlagenen Fassung erlaubt es dem Wegebaulastträger, die

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

mindertiefe Verlegung abzulehnen, wenn der Antragsteller die durch eine mögliche wesentliche Beeinträchtigung des Schutzniveaus entstehenden Kosten beziehungsweise den etwaig höheren Erhaltungsaufwand nicht übernimmt, er also eine Haftungsfreistellung fordert.

Grundlage für die vom Bundesrat angeführten Erstattungen bilden auch im Fall der mindertiefen Verlegung § 128 Absätze 2 und 3 des Regierungsentwurfs, die unverändert den geltenden § 71 Absätzen 2 und 3 TKG entsprechen. Die Verjährung der Ansprüche aus § 128 des Regierungsentwurfs richtet sich gemäß § 134 des Entwurfs – wie auch bislang in § 77 TKG vorgeschrieben – nach den Regelungen über die regelmäßige Verjährung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und beträgt damit drei Jahre.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 47. Zu Artikel 1 (§ 144 Absatz 1 Satz 3 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Der Vorschlag ist mit den unionsrechtlichen Vorgaben nicht vereinbar. Die Verlegung neuer Netzinfrastruktur an die Verlegung von Netzen mit sehr hoher Kapazität, die einen offenen Netzzugang ermöglichen, zu knüpfen ist nicht mit den unionsrechtlichen Grundlagen für § 144 Absatz 1 Satz 3 TKG-E vereinbar. Nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2014/61 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation (Kostensenkungsrichtlinie) haben die Mitgliedstaaten jedem Telekommunikationsnetzbetreiber das Recht zu gewährleisten, sein Netz bis zum Endkunden auszubauen. Sollten dafür keine entsprechenden gebäudeinternen Infrastrukturen zur Verfügung stehen, die mitgenutzt werden können, darf dieses Recht durch Neuverlegung vorgenommen werden. Einschränkungen dieses Rechts sieht Artikel 9 in Absatz 5 nur dann vor, wenn Eigentumsrechte Dritter entgegenstehen. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Neuformulierung würde die Rechte der Telekommunikationsnetzbetreiber, wie sie in der Richtlinie (EU) 2014/61 festgehalten sind, nicht mehr gewährleisten.

Darüber hinaus wäre nach der vorgeschlagenen Formulierung selbst eine zwischen Telekommunikationsnetzbetreiber und Eigentümer einvernehmliche Neuverlegung von Infrastruktur, die nicht den Anforderungen entspricht, nicht statthaft. Dies stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Eigentumsrecht dar.

Zu Nummer 48. Zu Artikel 1 (§ 144 Absatz 3 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Der Vorschlag ist mit den unionsrechtlichen Vorgaben nicht vereinbar ist. Die Einschrän-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

kung des Rechts der Telekommunikationsnetzbetreiber auf Mitnutzung gebäudeinterner Infrastrukturen basiert auf Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2014/61 sowie auf Artikel 61 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972. Nach der Richtlinie (EU) 2014/61 und nach der Richtlinie (EU) 2018/1972 sind die Einschränkungen des Rechts auf Mitnutzung gebäudeinterner Infrastrukturen abschließend geregelt. Eine darüberhinausgehende Beschränkung dieses Rechts wie vorgeschlagen verstieße somit gegen Unionsrecht. Darüber hinaus passt die vorgeschlagene Regelung nur auf eine Mitnutzung von Leerrohren und nicht auf die Mitnutzung bereits vorhandener gebäudeinterner Verkabelungen. Diese sind jedoch für eine Verbesserung des Anschlusses von Bestandsgebäuden wichtig. Diese Möglichkeit würde durch die vorgeschlagene Regelung verhindert.

Zu Nummer 49. Zu Artikel 1 (§ 144 Absatz 4 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die vorgeschlagene Regelung erleichtert einen Anschluss eines Gebäudes nur auf den ersten Blick. Bei genauerem Hinsehen hat die Regelung viele rechtliche und praktische Folgen, die einem Anschluss sogar entgegenstehen können. So hätte die Regelung beispielsweise ein Auseinanderfallen von Eigentums- und Besitzverhältnissen zur Folge. Das Netz selbst gehört dem Netzbetreiber, der die Kabel verlegt, die Ummantelung jedoch dem Grundstückseigentümer. Soweit die Regelung der Mitnutzung von gebäudeinternen Infrastrukturen nicht gilt, müssten für eine Mitnutzung die Regelungen der §§ 137 ff TKG-E mitsamt der hier geltenden Entgeltvorschriften Anwendung finden. Auch ergeben sich aus dieser Konstellation bislang nicht erörterte Haftungsfragen. Neben diesen rechtlichen Fragen bleiben auch praktische Probleme: Ein Netzbetreiber kann nur dann Infrastrukturen mitnutzen, wenn diese auch für den konkreten Zweck geeignet sind. Alleine die Dimensionierung der jeweiligen Infrastruktur hängt im konkreten Einzelfall stark von dem jeweils anzuschließenden Gebäude und der Anzahl der zu versorgenden Endkunden ab. Weiterhin kann es sein, dass für den einen Netzbetreiber eine bestimmte Seite des Grundstückes geeigneter für einen Zugang ist als eine andere, je nach dem wo für ihn der nächste günstige

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Netzübergabepunkt liegt.

Zu Nummer 50. Zu Artikel 1 (§ 145 Absatz 2 Satz 2 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Dies ergibt sich infolge der Ablehnung des Antrags 56.

Die Bundesregierung sieht aber wohl die Problematik, eine über die Sicherstellungsverpflichtung verlegte Infrastruktur auch an die Grundstücke anzubinden. Diese wird in der AG Digitale Netze des BMVI aufgegriffen werden und in die Überarbeitung der Handreichungen zur Sicherstellungsverpflichtung Berücksichtigung finden.

Zu Nummer 51. Zu Artikel 1 (§ 145 Absatz 2 Satz 3 – neu –, Satz 4 – neu -, Absatz 3 Satz 1 TKG)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates nicht zu.

Ziel der Sicherstellungsverpflichtung ist die Nutzung der Synergien im Hinblick auf die Tiefbauarbeiten im Rahmen der Erschließung eines Neubaugebietes. Konsequenterweise fordert § 145 Absatz 3 TKG-E lediglich die Mitverlegung geeigneter passiver Infrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität und nicht den Anschluss an einen konkreten Dienst. Das Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten sichert jedoch die Verfügbarkeit eines Telekommunikationsdienstes, der angemessene wirtschaftliche und soziale Teilhabe ermöglicht, gegenüber einem Endnutzer. Es gilt grundsätzlich das Prinzip der Technikneutralität, d. h. diese grundlegenden Telekommunikationsdienste, die gemäß § 156 Absatz 2 TKG-E gewährleistet werden, können mit jeder geeigneten Anschlusstechnologie bereitgestellt werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

§ 160 Absatz 3 TKG-E sieht vor, dass als absolute Ausnahme die Bundesnetzagentur eine leitungsgebundene Versorgung anordnen kann, wenn diese aufgrund von bereits bestehenden Telekommunikationslinien zumutbar ist – in der Regel also, wenn geeignete Leerrohre am Grundstück anliegen. Erfolgt aber in Neubaugebieten ausweislich des Vorschlags des Bundesrates kein Ausbau mit geeigneten Leerrohren, so findet diese Ausnahmeregelung keine Anwendung und es bleibt beim Grundprinzip der technikneutralen Erbringung der Dienste. Eine grundsätzliche Erweiterung der Ausnahmeregelung des § 160 Absatz 3 TKG-E über den bestehenden Anwendungsbereich hinaus wäre eine Verletzung der unionsrechtlichen Vorschriften zum Universaldienst, die die Grundlage des Rechts auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach dem TKG bildet. Insbesondere die für den Universaldienst in Artikel 90 der Richtlinie (EU) 2018/1972 vorgesehen Finanzierungsmechanismen können hier keine Anwendung finden.

Zu Nummer 52. Zu Artikel 1 (§ 146 Absatz 3 – neu – TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Der Vorschlag ist mit unionsrechtlichen Vorgaben nicht vereinbar. Er hätte zur Folge, dass alle in § 146 Absatz 1 TKG-E genannten Anträge unter der Bedingung stehen, dass eine Mitnutzung vorhandener Infrastrukturen nicht möglich ist. Bei Anträgen auf Mitnutzung von Infrastrukturen bedeutet dies sogar die Normierung eines Zirkelschlusses. Eine Regelung, die dem Petenten einer Mitnutzung vorschreibt, welche Infrastrukturen er vorrangig mitnutzen oder gar erwerben muss, bevor er die Mitnutzung einer anderen Infrastruktur geltend machen kann, verstößt gegen die in der Richtlinie (EU) 2014/61 verankerten Rechte der Telekommunikationsnetzbetreiber, die eine solche Einschränkung nicht vorsehen.

Aus der Begründung des Antrags geht hervor, dass es im Ergebnis insbesondere auch darum gehen soll, eine Neuverlegung unter die Voraussetzung zu stellen, dass keine Infrastrukturen mitgenutzt oder erworben werden können. Unionsrechtlich gibt es jedoch nur die Rechte, die mit dem Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindig-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

keitsnetze (DigiNetz-Gesetz) im TKG verankert wurden, nicht aber eine Pflicht zur Mitnutzung oder gar zum Erwerb von Infrastrukturen. Schließlich kann auch das ebenfalls aus der Richtlinie (EU) 2018/1972 stammende Wegerecht zur Neuverlegung einer Infrastruktur nicht auf diese Weise eingeschränkt werden. Zur Einschränkung der Wegerechte als Kernbestandteile des Infrastrukturwettbewerbs verweist die Bundesregierung insoweit auf die Ausführungen zu Antrag Nummer 39. Dieser betrifft zwar den Überbau eines geförderten Netzes, jedoch greifen die darin enthaltenen unionsrechtlichen Ausführungen zu den Wegerechten und dem Infrastrukturwettbewerb auch hier.

Zu Nummer 53. Zu Artikel 1 (§ 148 Absatz 6 TKG)

Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 54. Zu Artikel 1 (§ 151 Absatz 1 TKG)

Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 55. Zu Artikel 1 (§ 152 Absatz 1 Satz 1 TKG)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates nicht zu.

Dem Anliegen des Bundesrates würde auch die vorgeschlagene Regelung nicht gerecht werden. Denn der Regelungskatalog der Bundesnetzagentur bei der Vergabe der Wegerechte umfasst nicht die Geeignetheit und Zuverlässigkeit desjenigen, der die Baumaßnahme für die Errichtung drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite durchführen und die von den nutzungsberechtigten Telekommunikationsnetzbetreibern dazu beauftragt

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

werden. Wie aus der Begründung des Antrags hervorgeht, ist dies jedoch der zentrale Punkt des Antrags. Die Bundesregierung nimmt das Anliegen des Bundesrates zur Kenntnis und nimmt dieses zum Anlass, eine Erweiterung des zulässigen Katalogs der Nebenbestimmungen einer Zustimmung des Wegebaulastträgers entsprechend zu prüfen oder dem Anliegen des Bundesrates auf andere Art und Weise gerecht zu werden. Diesbezüglich verweist die Bundesregierung auf die Ausführungen zu Antrag Nummer 46.

Zu Nummer 56. Zu Artikel 1 (§ 153 Absatz 1 Satz 1 TKG)

Siehe Ausführungen zu Antrag Nummer 63.

Zu Nummer 57. Zu Artikel 1 (§ 154 Absatz 5 TKG)

Mit § 154 Absatz 5 TKG-E wurde die Kompetenz des Richtliniengebers im Rahmen von Förderprogrammen für Telekommunikationslinien und –netze geschaffen, nur verbindliche Meldungen im Markterkundungsverfahren als förderschädlich zu berücksichtigen. Die Möglichkeit der vertraglichen Verpflichtung sehen die europäischen Breitband-Beihilfeleitlinien in Ziffer 65 vor. Die Rahmenregelung und der Entwurf der neuen Förderrichtlinie für die Gigabitförderung in „grauen Flecken“ bilden dies für das Breitbandförderprogramm ab.

Zu Nummer 58. Zu Artikel 1 Teil 9 (§§ 155 bis 162 TKG)

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass die flächendeckende Gigabitversorgung primär über den marktgetriebenen Ausbau und nachgelagert durch zielführende Förderinstrumente verwirklicht werden muss.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der im novellierten Universaldienstregime verankerte Anspruch auf schnelles Internet stellt demzufolge den Vorrang von Wettbewerb und Förderung beim Aufbau von gigabitfähiger Infrastruktur nicht in Frage. Stattdessen geht es um die Absicherung eines erschwinglichen Internetzugangs für eine angemessene soziale und wirtschaftliche Teilhabe, der unter anderem die Nutzung bestimmter Online-Dienste für eine übliche Teilhabe am digitalen Leben ermöglicht. Um eine schnelle Abhilfe für besonders schlecht versorgte Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen, kommen grundsätzlich alle kurzfristig verfügbaren Anschlusstechnologien in Frage.

Der Regelungsvorschlag der Bundesregierung berücksichtigt bei der festzulegenden Bandbreite sowohl das in Anhang V der Richtlinie (EU) 2018/1972 zu gewährleistende Mindestangebot an Diensten (Dienstekriterium) als auch die von der Mehrheit der Verbraucher genutzten Mindestbandbreite (Mehrheitskriterium). Bei der Anwendung des Mehrheitskriteriums zur Ermittlung der Bandbreite sind nationale Gegebenheiten, insbesondere die Auswirkungen der festgelegten Qualität auf Anreize zum privatwirtschaftlichen Breitbandausbau und Breitbandfördermaßnahmen zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sind Beeinträchtigungen des privatwirtschaftlichen sowie auch des geförderten Ausbaus von Anschlüssen mit höherer Kapazität in den Blick zu nehmen, da hierüber regelmäßig kosteneffizienter (durch Nachfragebündelung) und weniger wettbewerbsverzerrend der flächendeckende Netzausbau realisiert werden kann (siehe Erwägungsgrund 229 Richtlinie (EU) 2018/1972). Die festzulegende Bandbreite muss als Mindestanforderung neben den in Anhang V der Richtlinie (EU) 2018/1972 aufgeführten Online-Diensten auch Teleheimarbeit und Online-Inhaltedienste, insbesondere Videostreaming, im üblichen Umfang ermöglichen. Diese Festlegung ist aus Sicht der Bundesregierung von der mitgliedstaatlichen Regelungskompetenz umfasst, da die in Anhang V der Richtlinie (EU) 2018/1972 genannten Dienste nach Artikel 84 Absatz 3 Satz 2 der Richtlinie lediglich ein Mindestangebot darstellen und auch geboten, „damit ein geeignetes Maß an sozialer Inklusion und Teilhabe an der digitalen Wirtschaft“ tatsächlich möglich ist (siehe Erwägungsgrund 215 Richtlinie (EU) 2018/1972). Die Corona-Pandemie hat dazu geführt, dass wesentliche Elemente einer wirtschaftlichen und sozialen Teilhabe nur virtuell über Internetkommunikation stattfinden können. Besonders zeigt sich dies im Hinblick auf das Erfordernis soweit wie möglich in Teleheimarbeit zu arbeiten oder den persönlichen Austausch und Kontakt über Videoanru-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

fe oder Chats zu pflegen. Die Bundesregierung lehnt es daher ab, die Bestimmung der für die soziale und wirtschaftliche Teilhabe „unerlässlichen Bandbreite“ auf das Ermöglichen der Dienste nach Anhang V der Richtlinie (EU) 2018/1972 zu beschränken.

Zu Nummer 59. Buchstabe a) bis d) Zu Artikel 1 (§§ 155 bis 162 TKG)

Die Bundesregierung nimmt die Vorschläge zur Ausgestaltung des Anspruchs auf schnelles Internet zur Kenntnis. Die Bundesregierung geht davon aus, dass der Gesetzentwurf – in Ausnutzung der in Artikel 84 Absatz 3 Richtlinie (EU) 2018/1972 vorgesehenen Freiräume – der Bundesnetzagentur ermöglicht, einen Qualitätsstandard oberhalb der Mindestanforderungen eines angemessenen Breitbandinternetzugangsdiensts festzulegen, um auf diese Weise einen rechtlich abgesicherten Anspruch auf schnelles Internet sicherzustellen. Auf die Stellungnahme zu Nummer 66 wird verwiesen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der durch die Bundesnetzagentur festzulegende Qualitätsstandard dynamisch fortzuentwickeln ist. Dies gewährleisten bereits die zu berücksichtigenden Bestimmungskriterien, wie die genutzte Mindestbandbreite sowie die zu unterstützenden Online-Dienste. Hinzu kommt, dass der Gesetzentwurf in § 156 Absatz 4 die Bundesnetzagentur verpflichtet, in ihrer Festlegung bereits die Voraussetzungen für die nächste Überprüfung anzugeben.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit für die Bundesnetzagentur nach § 156 Absatz 3 TKG-E weitere Qualitätsanforderungen an den Internetzugangsdienst zu stellen, sofern dies zur sozialen und wirtschaftlichen Teilhabe der Endnutzer erforderlich ist (siehe Begründung zur § 156 Absatz 3 TKG-E). Weitergehende Vorgaben, die im Vorfeld einer konkreten Folgenanalyse die technischen Mittel beschränken könnten, mit denen der schnelle Internetzugangsdienst bereitgestellt werden kann (z. B. Vorgaben, die eine Erbringung durch drahtlose Technologien ausschließen würden), sind zu vermeiden (siehe auch Erwägungsgrund 230 Richtlinie (EU) 2018/1972). Sollten zur Nutzung der mit dem Universaldienst garantierten Dienste weitere Qualitätsparameter erforderlich sein, ist es

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

nach dem Gesetzentwurf Aufgabe der Bundesnetzagentur, diese festzulegen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass das Festlegen eines über die Grundversorgung hinausgehenden Anforderungsprofils in Bezug auf den bereitzustellenden Internetzugangsdienst, die Finanzierung aus öffentlichen Mitteln erforderlich machen kann (siehe Artikel 92 Richtlinie (EU) 2018/1972).

Zu Nummer 59. Buchstabe e) Zu Artikel 1 (§§ 155 bis 162 TKG)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates teilweise zu.

Im Fall neuer Aufgaben bei der Realisierung des Rechtsanspruchs sind diese mit den Ländern beziehungsweise den Kommunen abzustimmen, gegenwärtig sind solche Aufgaben jedoch nicht erkennbar. Eine wesentliche neue Aufgabe bei der Bundesnetzagentur stellt die Marktbeobachtung, insbesondere die Überprüfung eines Versorgungsdefizits, dar. Hierfür muss die Bundesnetzagentur auch eine Prognoseentscheidung hinsichtlich der Verfügbarkeit angemessener und erschwinglicher Dienste in absehbarer Zeit treffen und benötigt somit Informationen zu einem geplanten oder laufenden Ausbau sowie zu dem voraussichtlichen Erschließungstermin für bestimmte Haushalte. Da diese Informationen bereits vorliegen und nicht neu generiert werden müssen, ist kein Mehraufwand zu erwarten.

Zu Nummer 60. Zu Artikel 1 Teil 9 (§§ 155 bis 162 TKG)

Die Bundesregierung sieht keinen Anlass, die gewählte Verankerung des rechtlich abgesicherten Anspruchs auf Zugang zum schnellen Internet im Rahmen des Universaldienstes erneut zu prüfen. Im Vorfeld der Entscheidung wurden verschiedene Möglichkeiten zur Ausgestaltung geprüft. Die nun gewählte Umsetzung des Anspruchs auf schnelles Internet ist sachgerecht und trägt den Interessen der betroffenen Bürgerinnen und Bürgern bestmöglich Rechnung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Denn im Rahmen des Universaldienstkonzepts lässt sich ein einklagbarer Rechtsanspruch der Bürgerinnen und Bürger für den Internetzugang rechtssicher verankern. Dieser Anspruch auf Zugang zu einem angemessenen und erschwinglichen Internetzugangs- sowie Sprachkommunikationsdienst, einschließlich des notwendigen Anschlusses besteht gegenüber dem von der Bundesnetzagentur infolge eines Versorgungsdefizits verpflichteten Telekommunikationsunternehmen (Diensteverpflichteter). Zum anderen ermöglicht das Universaldienstregime, die Telekommunikationsunternehmen an der Finanzierung der auferlegten Versorgungspflicht zu beteiligen. Die Mitgliedstaaten verfügen über einen Gestaltungsspielraum bei der Festlegung des konkreten Qualitätsstandards, den die Bundesregierung bei der Umsetzung der novellierten Universaldienstregelungen der Richtlinie (EU) 2018/1972 umfassend genutzt hat. Die durch den Bundesrat erwähnte Möglichkeit einer Umsetzung im Rahmen eines Fördermodells erscheint zwar nicht ausgeschlossen, begegnet demgegenüber erheblichen rechtlichen und praktischen Problemen. Das Ergänzen bestehender Förderprogramme um subjektiv-rechtliche Ansprüche der Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Bund oder der Kommune ist mit einer hohen Rechtsunsicherheit behaftet, da diese die verfassungsrechtlich in Artikel 28 Absatz 2 GG geschützte Planungshoheit der Kommunen, welche unter anderem die Entscheidungen über den Ausbau sowie den Fördermittelabruf beinhaltet, erheblich beeinträchtigen würden. Zudem setzt ein zügiger Netzausbau voraus, dass die Planungs- und Baukapazitäten effizient eingesetzt werden. Dies kann in der Regel nur bei der Erschließung größerer Gebiete erreicht werden (wie im Gigabit-Förderprogramm des Bundes), nicht hingegen bei der individuellen Erschließung einzelner Anschlüsse. Eine Einzelanschlussförderung ohne Erschließung eines Gesamtgebietes sollte als Ausnahme auch weiterhin nur dort erfolgen, wo ein besonderes öffentliches Interesse besteht, z. B. bei Schulen, Krankenhäusern oder Gewerbegebieten.

Zu Nummer 61. Zu Artikel 1 (§ 157 Absatz 1 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Eine Konsultationspflicht der Bundesnetzagentur bei der Festlegung von Grundsätzen zur Ermittlung erschwinglicher Telekommunikationsdienste kann zur Rechtssicherheit des gesamten Verfahrens von der Marktbeobachtung über die Feststellung einer Unterversorgung bis zum Abschluss des Verpflichtungsverfahrens beitragen. Gleichwohl macht die Bundesregierung darauf aufmerksam, dass die Bundesnetzagentur regelmäßig auch in den Regulierungsbereichen ohne eine Konsultationspflicht den betroffenen Marktteilnehmern eine Stellungnahmemöglichkeit zu Entscheidungsentwürfen einräumt.

Zu Nummer 62. Zu Artikel 1 (§ 158, § 162 Absatz 1 TKG)

Die Bundesregierung hat das Anliegen des Bundesrates geprüft, lehnt jedoch die vorgeschlagene Einbeziehung der Anbieter nummernunabhängiger Telekommunikationsdienste ab, da dies eine diskriminierungsfreie Ausgestaltung des Umlageverfahrens und damit auch eine schnelle Realisierung des Anspruchs auf schnelles Internet erschweren würde. Die Folge wäre ein erhöhtes Klagerisiko gegen die von der Bundesnetzagentur zu erlassenden Kostenbescheide.

So erfordert bereits die Identifikation der Anbieter nummernunabhängiger Telekommunikationsdienste mangels Meldepflicht den Aufbau eines speziellen Abfragesystems. Zudem besteht die Herausforderung darin, aufgrund teilweise fehlender in Deutschland generierter Umsätze durch die Erbringung von Telekommunikationsdiensten, eine dem umsatzbezogenen Marktanteil vergleichbare Belastung sicherzustellen. Für eine beispielsweise denkbare Berechnung des Anteils anhand eines national generierten Datenvolumens oder der in Deutschland erzielten Werbeeinnahmen müsste erst eine entsprechende Datenerhebung bei den Unternehmen vorgesehen werden. Diese Maßnahmen stehen in keinem Verhältnis zu Sinn und Zweck des Rechtsanspruchs, der nicht dem allgemeinen Netzausbau dient. Daher verfängt das Argument nicht, dass nummernunabhängige Telekommunikationsdienste vom Ausbau der Netze erheblich profitieren.

Die Richtlinie (EU) 2018/1972 hindert die Mitgliedstaaten nicht, innerhalb sämtlicher An-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

bieter von Telekommunikationsnetzen und –diensten bestimmte Gruppen von Anbietern zu unterscheiden, um die unzumutbaren Nettokosten aufzuteilen. Dieses Vorgehen ist aus Sicht der Bundesregierung auch mit Blick auf Artikel 86 Absatz 2 Richtlinie (EU) 2018/1972 geboten, da es dem „effizientesten und am besten geeigneten Ansatz“ zur Sicherstellung der Verfügbarkeit der Dienste entspricht. Das Umlageverfahren muss hierbei den Grundsätzen der Transparenz, der geringstmöglichen Marktverfälschung, der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit genügen (siehe Artikel 92 Absatz 2 Unterabsatz 2 Richtlinie (EU) 2018/1972 i.V.m. Erwägungsgrund 243). Die Eingrenzung des Umlageverfahrens auf diejenigen Anbieter, die selbst auf dem sachlichen Markt der Versorgung mit Telekommunikationsdiensten tätig sind und dementsprechend verpflichtet werden können, Internetzugangsdienste, Sprachkommunikationsdienste und/oder Anschlussdienste zu erbringen, trägt insbesondere zur Vermeidung von Marktverfälschungen und zur diskriminierungsfreien Finanzierungsbeteiligung entsprechend dem Marktanteil bei.

Zu Nummer 63. Zu Artikel 1 Teil 10 allgemein (§§ 163 bis 189 TKG)

Die Bundesregierung begrüßt, dass der Bundesrat das ausdifferenzierte Wirkgefüge im Gesetzentwurf positiv bewertet. Die Entwicklungen im Gesetzgebungsverfahren zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz 2.0) werden auch im Rahmen des Entwurfs für ein Telekommunikationsmodernisierungsgesetz berücksichtigt. Die Bundesregierung stimmt dem Bundesrat zu, dass das Zusammenwirken dieser beiden Gesetzgebungsvorhaben nicht zu Lasten der fachbehördlichen Zuständigkeiten der Bundesnetzagentur gehen darf.

Zudem weist die Bundesregierung darauf hin, dass der Gesetzentwurf des IT-Sicherheitsgesetzes 2.0 eine Evaluierung des Gesetzes nach 24 bzw. nach 48 Monaten vorsieht (Artikel 6). Im Rahmen der Evaluierung soll überprüft werden, ob die mit den Neuregelungen verfolgten Ziele erreicht worden sind. Untersucht werden soll im Rahmen der Evaluierung auch, inwieweit sich die Befugnisse des BSI bewährt haben. Dabei soll die Evaluierung auf Grundlage von Daten erfolgen, die vom Bundesamt selbst, aber auch von

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

der Bundesverwaltung und betroffenen Interessenverbänden erhoben werden, sowie von Daten, die vom Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellt werden können.

Zu Nummer 64. Zu Artikel 1 (§ 163 und § 164 TKG)

Die Bundesregierung hat das Erfordernis einer Regelung zur Notstromversorgung bereits geprüft und sieht aktuell keinen Handlungsbedarf. Derzeit bestehen keine Regelungen, die Betreiber von Telekommunikationsnetzen oder Anbieter von Telekommunikationsdiensten zu Vorkehrungen zur Aufrechterhaltung der notwendigen Stromversorgung (Notstromversorgung) verpflichten. Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen haben zahlreiche Unternehmen gleichwohl auf der Grundlage von Gefährdungsanalysen, die die Wirtschaftlichkeit, die Bedeutung des Dienstes und den jeweiligen Stand der Technik berücksichtigen, Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verfügbarkeit bei Stromausfall implementiert. Es ist davon auszugehen, dass die Maßnahmen den Betrieb einzelner Teilsysteme mit Strom für wenige Minuten (z.B. in der Peripherie) bis zu einigen Stunden (bei zentralen Einrichtungen) aufrechterhalten können.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Stromversorgung in Deutschland ausweislich der von der Bundesnetzagentur ermittelten Kennzahlen der Versorgungsunterbrechungen sehr stabil ist. Für das Jahr 2019 hat die Bundenetzagentur eine durchschnittliche Versorgungsunterbrechung je angeschlossenen Letztverbraucher von 12,2 Minuten ermittelt (sog. SAIDI =System Average Interruption Duration Index). Insofern bestehen Zweifel an der Erforderlichkeit einer entsprechenden Regelung.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Kommunikation auch eine Stromversorgung der Endeinrichtungen erforderlich ist. Für diese ist der jeweilige Nutzer des Telekommunikationsdienstes selbst verantwortlich. Eine Notrufverbindung wäre beispielsweise auch dann nicht möglich, wenn im Falle eines Stromausfalls zwar das Telekommunikationsnetz durch eine Notstromversorgung funkti-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

onsfähig bliebe, das Endgerät des Betroffenen aufgrund der fehlenden Stromversorgung jedoch nicht funktioniert. Gleiches gilt für die Nutzung des Internets, die beispielsweise ohne eine Stromversorgung des Routers des Nutzers nicht möglich ist.

Zu Nummer 65. Buchstabe a) Zu Artikel 1 (§ 163 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 TKG)

Zu Doppelbuchstabe aa)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag zur Streichung des § 163 Absatz 2 TKG-E ab.

Insbesondere für gehörlose und hörbehinderte Menschen stellt die Möglichkeit zur Absetzung eines Notrufs mittels Telefax auch weiterhin einen wichtigen Zugang zu Notdiensten dar. Zwar wird künftig mit der bundesweiten Notruf-App eine weitere Möglichkeit zum Absetzen von Notrufen geschaffen. Jedoch stellt die bestehende, inzwischen etablierte Möglichkeit zur Absetzung eines Notrufs mittels Telefax für viele Nutzer (z.B. ältere Nutzergruppen) auch künftig ein wichtiges Notrufkommunikationsmittel dar. Zudem ist zu beachten, dass es sich nicht um eine neue Verpflichtung handelt, sondern die bestehende Regelung in § 108 Absatz 2 TKG lediglich fortgeführt wird. Insofern resultiert aus dieser Vorgabe kein Aufwand für die Betroffenen.

Zu Doppelbuchstabe bb) und cc)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates, dass die Notruf-App des Bundes und der Länder ein Meilenstein ist, der den Zugang zu Notdiensten für Menschen mit Behinderungen maßgeblich verbessert. Die gesetzlichen Regelungen in § 163 Absatz 3 und 4 TKG-E enthalten jedoch zwei verschiedene Möglichkeiten zur Notrufkommunikation, die inhaltlich voneinander zu trennen sind. Während Absatz 3 Vorgaben für die Nutzung eines Vermittlungsdienstes nach § 54 Absatz 4 TKG-E macht, richtet sich Absatz 4

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

an die Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Telekommunikationsdienste. Aufgrund der entsprechenden Begriffsdefinition in § 3 Nummer 40 TKG-E ist eindeutig, dass die Bezugnahme auf nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste die Notruf-App des Bundes und der Länder erfasst. Eine ausdrückliche Nennung in einem Klammerzusatz ist insofern nicht erforderlich. Auch eine gegenseitige Bezugnahme innerhalb der Regelungen scheidet aus.

Zu Nummer 65. Buchstabe b) Zu Artikel 1(§ 164 Absatz 2 Nummer 1 TKG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Auf die Ausführungen zu Nummer 64 wird verwiesen.

Zu Nummer 66. Zu Artikel 1 (§ 163 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c – neu – TKG)

Die Bundesregierung lehnt die vorgeschlagene Erweiterung der Verordnungsermächtigung in § 163 Absatz 5 TKG-E ab.

Die Befürchtung des Bundesrates, Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Telekommunikationsdienste könnten von den Notrufabfragestellen der Länder einen Anschluss an die bestehende Leitstellentechnik oder eine Umgestaltung der Leistellentechnik verlangen, ist unbegründet. Ein entsprechender Anspruch ergibt sich nicht aus § 163 Absatz 4 TKG-E. Vielmehr erfasst die Vorschrift nur diejenigen Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Telekommunikationsdienste, die tatsächlich eine direkte Kommunikation zu der örtlich zuständigen Notrufabfragestelle ermöglichen. Die Entscheidung darüber, welchen Anbietern die Notrufabfragestellen einen entsprechenden Zugang ermöglichen, liegt in der Zuständigkeit der Länder. Wird ein entsprechender Zugang gewährt, beispielsweise durch Zugriff für Drittanbieter auf die Schnittstelle dieses bundesweit einheitlich

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

verfügbaren Notruf-App-Systems, gewährleistet die Regelung in § 163 Absatz 4 TKG-E, dass diese Anbieter die zur Ermittlung des Standortes erforderlichen Daten übermitteln und Kosten der Notrufverbindung tragen. Vor diesem Hintergrund ist die Regelung eines Anerkennungsverfahrens in der Notrufverordnung nicht erforderlich.

Zu Nummer 67. Zu Artikel 1 (§ 164 Absatz 4 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag teilweise zu.

Die Klarstellung, dass sich die Regelung des § 164 Absatz 4 TKG-E ausschließlich an Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze mit erhöhtem Gefährdungspotenzial richtet, befürwortet die Bundesregierung. Demgegenüber kommt die Streichung der „anerkannten Prüfstelle“ aus dem Gesetzestext nicht in Betracht. Bei der Zertifizierung handelt es sich um einen zusammenhängenden Prozess. Das Konzept der Zertifizierung sieht grundsätzlich eine Prüfung durch eine anerkannte dritte Stelle vor.

Zu Nummer 68. Zu Artikel 1 (§ 169 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c – neu – TKG)

Die Bundesregierung lehnt die vorgeschlagene Regelung zur Offenlegung der Telekommunikationsbeziehungen von Betreibern sogenannter „Auslandsköpfe“ ab.

Die Information über die Auslandspartner der Betreiber lässt keinen Schluss auf den Erfolg einer Telekommunikationsüberwachungsmaßnahme zu. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass über alle Netzknoten, die der Vermittlung eines öffentlich zugänglichen Telefondienstes ins Ausland dienen, Gespräche in die ganze Welt vermittelt werden. Aus diesem Grund erfolgen Anordnungen der berechtigten Stellen zur Telekommunikationsüberwachung gegenüber allen Betreibern, um eine Erfassung der Gespräche der Zielperson sicherzustellen. Darüber hinaus sind die Geschäftsmodelle der Betreiber nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen nicht derart konzipiert, dass sie lediglich einen eng begrenzten oder begrenzbaren Bereich zum Inhalt haben. Vielmehr ist es so, dass sich die

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Telekommunikationsbeziehungen teilweise täglich ändern können, da beispielsweise Teilnehmernetzbetreiber den genutzten Verbindungsnetzbetreiber tagesaktuell anhand der aktuellen Preise auswählen. Ein Nachhalten dieser kontinuierlichen Änderungen würde sowohl auf Seiten der Betreiber als auch auf Seiten der Bundesnetzagentur einen unverhältnismäßigen Aufwand auslösen. Demgegenüber erscheint eine gezielte Auskunftserteilung unmittelbar gegenüber den berechtigten Stellen im Einzelfall eher geeignet, dem seitens des Bundesrats geschilderten Problem zu begegnen.

Zu Nummer 69. Zu Artikel 1 (§ 170 Satz 3 – neu – TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 70. Zu Artikel 1 (§ 171 Absatz 3 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag auf Erweiterung der Speicherpflicht in § 171 Absatz 3 TKG-E zu.

Zu Nummer 71. Zu Artikel 1 (§ 196 Absatz 6 Satz 3 – neu –, 4 – neu – TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag unter der Prämisse zu, dass gleichlautende Verfahrensregeln auch im Medienstaatsvertrag (MStV) geprüft werden, damit das vom Bundesrat erklärte Ziel – ein grundlegender Gleichlauf in der Praxis der Aufsichtsbehörden – sichergestellt werden kann.

Zu Nummer 72. Zu Artikel 1 (§ 208 Absatz 1 Satz 2,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

§ 216 Überschrift TKG)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen zu.

Zu Nummer 73. Zu Artikel 1 (§ 216 Absatz 4 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Bundesrat zu, soweit darauf hingewiesen wird, dass die derzeitige Fassung des § 216 Absatz 4 TKG-E fälschlicherweise nur auf Streitigkeiten nach § 210 Absatz 2 in Verbindung mit § 148 TKG-E, nicht aber auf Streitigkeiten nach § 210 Absatz 2 in Verbindung mit § 127 Absatz 4 oder § 133 Absatz 5 TKG-E Bezug nimmt. In diesen Fällen entscheidet die Bundesnetzagentur ebenfalls als nationale Streitbeilegungsstelle. Die örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, in dessen Bezirk die nationale Streitbeilegungsstelle ihren Sitz hat, bezieht sich auch auf diese Fälle. Eine entsprechende Korrektur dieses redaktionellen Fehlers erfolgt im Rahmen der Formulierungshilfe.

Im Übrigen besteht kein weiterer Handlungsbedarf aus Sicht der Bundesregierung.

Bei Streitigkeiten über regulierungsbehördliche Entscheidungen auf Grundlage des TKG handelt es sich um öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nicht verfassungsrechtlicher Art, für die nach § 40 Absatz 1 Satz 1 VwGO grundsätzlich der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist. Örtlich zuständig für diese Rechtsstreitigkeiten nach TKG (also bei Anfechtungsklagen und Verpflichtungsklagen) ist gemäß § 52 Nr. 2 VwGO das VG Köln, da der Sitz der Bundesbehörde – hier der Bundesnetzagentur – in Bonn und damit im Bezirk des VG Köln liegt. § 52 Nummer 1 VwGO (Streitigkeit, die sich auf ein ortsgebundenes Recht bezieht) ist in den überwiegenden Fällen nicht einschlägig. Diese Vorschrift soll nur Rechte erfassen, die zu einem bestimmten Territorium in besonderer Beziehung stehen. Überschritten ist die Grenze „ortsgebundener Rechte oder Rechtsverhältnisse" dort, wo nicht mehr die besondere Beziehung zu einem Territorium den Wesenskern ausmacht. Nach der Recht-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

sprechung des Bundesverwaltungsgerichts gehören zu ortsgebundenen Rechten im Sinne dieser Regelung vor allem die an ein Grundstück geknüpften Rechte.

Die von den Beschlusskammern der Bundesnetzagentur getroffenen Regulierungsentscheidungen im Bereich der Telekommunikation (es geht ganz überwiegend um marktregulatorische Entscheidungen nach Teil 2 TKG sowie Frequenzvergabe-/Frequenznutzungsverfahren, vgl. § 210 TKG-E) weisen keine Ortsbezogenheit auf und sind unabhängig von der individuellen Lage bzw. der Beschaffenheit von Infrastruktureinrichtungen.

Der neue § 216 Absatz 4 TKG-E dient der Begründung der zentralen örtlichen Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes Köln mit Instanzensprung zum Bundesverwaltungsgericht in den Fällen nach § 210 Absatz 2 in Verbindung mit § 127 Absatz 4, § 133 Absatz 5 und 148 TKG-E. Der neue Absatz 4 verdrängt als Sonderzuweisung § 52 Nummer 1 VwGO. Der Rechtsgedanke der Regelung in § 52 Nummer 1 VwGO, der Ortskenntnis des örtlich ansässigen Gerichts Rechnung zu tragen, tritt in diesen Fällen zurück. Da die Entscheidungen der nationalen Streitbeilegungsstelle die Verlegung und Mitnutzung von Infrastrukturen zum Gegenstand haben, kann sich die Ortskenntnis der Gerichte allein auf die Lage der Infrastrukturen erstrecken. Diese lässt sich aber ohne Weiteres planerisch darstellen. Zudem sind die genutzten physischen Infrastrukturen, insbesondere Funkmasten, Leerrohre und Leerrohrverbünde standardisiert oder typengenehmigt, so dass sich technische Fragestellungen klären lassen, ohne dass es dazu der Kenntnis der örtlichen Umgebung bedarf. Da somit die besondere Ortkenntnis des Gerichts nicht vorrangig ist, bildet die besondere Sachkompetenz und jahrelange Erfahrung des Verwaltungsgerichts Köln die Grundlage dafür, die Sachverhaltsermittlung und Beweiserhebung in Entscheidungen der nationalen Streitbeilegungsstelle besonders qualifiziert, effizient und kostengünstig zu überprüfen.

Darüber hinaus gewährleistet eine örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Köln – da die Entscheidungen der nationalen Streitbeilegungsstelle durch Beschlusskammern erfolgen (§ 210 Absatz 2 TKG-E) – einen einheitlichen Instanzenzug für sämtliche Beschlusskammerentscheidungen im Regulierungssektor Telekommunikation.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 74. Zu Artikel 1 (§ 222 TKG)

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrats geprüft.

Artikel 42 Richtlinie (EU) 2018/1972 wurde hinsichtlich der Gebühren berücksichtigt. In Artikel 1, § 222 Absatz 4 Satz 4 ist geregelt, dass Gebührenentscheidungen für Frequenzzuteilungen nach Satz 1 eine Zahlung in jährlich fällig werdenden Raten vorsehen können. Da Gebührenbescheide auf Antrag ergehen, ist die Verfügbarkeit der Frequenz eng an den Zuteilungsbescheid geknüpft. Hierdurch wird eine Situation vermieden, nach der erst die Gebühr entrichtet werden muss, die Frequenzen aber erst wesentlich später genutzt werden können.

Auch in Artikel 56, § 222 Absatz 1 Satz 3 ist eine solche Regelung enthalten. Es werden keine Gebühren erhoben, wenn Frequenzen im Wege eines Verfahrens nach § 99 Absatz 5 oder 6 TKG-E vergeben werden (vgl. Artikel 1, § 222 Absatz 4 Satz 3). Die Begründung zu § 99 Absatz 5 TKG-E (BR-Drs. 29/21, S. 376) führt aus, dass eine Versteigerung nach Absatz 5 in Abstimmung mit den zuständigen obersten Bundesbehörden auch mit ergänzenden Förderelementen und sonstigen Anreizmechanismen kombiniert werden kann.

Zu Nummer 75. Zu Artikel 1 (§ 229 TKG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates zu den verlängerten Umsetzungsfristen ab.

Der Bundesregierung ist bewusst, dass die im Regierungsentwurf vorgesehenen Vorgaben im Bereich Kundenschutz einen nicht unerheblichen Umsetzungsaufwand für die Unternehmen mit sich bringen und folglich eine Belastung für diese darstellen. Dem wird im Regierungsentwurf durch die Inkrafttretensregelung des Gesetzes (drei Monate nach Verkündung, siehe Artikel 58 des Gesetzentwurfs) so weit wie möglich Rechnung getragen. Es bleibt allerdings festzuhalten, dass die Richtlinie (EU) 2018/1972 generell keine Umsetzungsfristen vorsieht. Der nationale Gesetzgeber hat also nicht die Freiheit, der Branche

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

die geforderten Umsetzungsfristen einzuräumen. Sofern die Vorschriften hingegen nicht unmittelbar der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 dienen, wurden im Regierungsentwurf verlängerte Umsetzungsfristen bei solchen Regelungen vorgesehen, die für einen hohen Umsetzungsaufwand bei den Unternehmen sorgen.

Die Bundesregierung wird prüfen, ob es einer gesetzlichen Klarstellung zu der Frage bedarf, ob die Regelungen des Artikels 1 Teil 3 (Kundenschutz) auf bereits laufende Vertragsverhältnisse oder auf Vertragsverhältnisse, die nach Inkrafttreten des Gesetzes verlängert werden, Anwendung finden sollen.

Zu Nummer 76. Zu Artikel 14 (§ 2 Satz 3 BetrKV)

Die Bundesregierung lehnt den Antrag auf Verlängerung der Übergangsfrist von zwei auf vier Jahre ab Inkrafttreten des Gesetzes ab.

Artikel 105 Absatz 1 Satz 1 Richtlinie (EU) 2018/1972 sieht vor, dass Verträge zwischen Anbietern von Telekommunikationsdiensten und Verbrauchern (somit regelmäßig auch Mietern) keine längere Laufzeit als zwei Jahre haben dürfen. Der Vorschlag des Bundesrates unterläuft diese Vorgabe, die in § 56 Absatz 1 Satz 1 TKG-E umgesetzt wird.

Soweit die Gesamtzahl von 11,2 Mio. Neuverträgen angesprochen wird, ist klarzustellen, dass diese sich auf unterschiedliche Übertragungstechnologien (Kabel-TV, DVB-T2, Web-/IP-TV, Satellit) verteilen werden.

Zu Nummer 77. Zu Artikel 14 (§ 2 Satz 2 und Satz 3 BetrKV)

Durch die in Art. 14 des Gesetzentwurfes vorgesehene Streichung des § 2 Nummer 15 BetrKV in Verbindung mit dem neuen § 71 Absatz 2 TKG-E entfällt die weit verbreitete Praxis, den TV-Dienst im Rahmen des Mietverhältnisses zu erbringen und abzurechnen. Betroffen sind rund 12,4 Mio. Haushalte, die bislang ihren TV-Dienst über ihren Vermieter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

beziehen und über die Mietnebenkosten bezahlen. Damit diese Haushalte in Zukunft weiterhin TV empfangen können, müssen sie individuell einen TV-Dienst buchen.

Die Bundesregierung schätzt, dass rund 10 Prozent der Haushalte zukünftig kein lineares TV mehr beziehen werden. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass 90 Prozent der Haushalte weiterhin lineares TV beziehen werden. Dabei stehen neben dem in der Begründung zum Erfüllungsaufwand genannten Kabel-TV mit DVB-T2, WebTV, IPTV oder Satellit weitere Übertragungstechnologien zur Verfügung. Zu der Frage, über welche Technologie die betroffenen Mieter zukünftig ihren TV-Dienst realisieren werden, liegen der Bundesregierung keine Informationen vor. Offen bleibt damit auch, welche konkreten Kosten für den Bezug von TV auf die Mieter zukommen. Jedenfalls aber sind die Angebote über DVB-T2, Web- oder IP-TV günstiger als Kabel-TV in der Umlage, so dass die Mieter, die auf eine andere Übertragungstechnologie wechseln, finanziell entlastet werden. Ob es mit Blick auf individuelle Kabel-TV-Verträge zu den von der Kabelbranche vorhergesagten Preissteigerungen kommt, ist fraglich. Beispiele von regionalen Wohnungsgesellschaften, die die Umlage abgeschafft haben, bestätigen dies jedenfalls nicht. Dort sind die Preise stabil geblieben. Dies dürfte daran liegen, dass die Kabel-TV-Verträge sich dem Wettbewerb mit anderen Übertragungstechnologien stellen mussten.

Zu Nummer 78. Zu Artikel 14 (§ 2 Nummer 15 BetrKV)

Die Bundesregierung wird im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens prüfen, ob Anpassungen zum Schutz getätigter Investitionen erforderlich sind. Dabei kommt aufgrund der verbraucherschützenden Vorgaben des EU-Rechts eine Verlängerung des Übergangszeitraums von zwei Jahren für die gegenwärtige Regelung nicht in Betracht, da danach eine Bindung des Verbrauchers an einen Telekommunikationsdienst über zwei Jahre hinaus nicht zulässig ist.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass § 2 Nummer 15 BetrKV nicht als Finanzierungsinstrument für den Aufbau bzw. die Modernisierung von Netzinfrastrukturen gedacht ist. Die Betriebskostenverordnung regelt lediglich die Frage der Umlagefähigkeit von Be-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

triebskosten. Investitionskosten sind danach nicht umlagefähig. Das BGB sieht für Investitionen, die den Gebrauchswert der Mietsache nachhaltig erhöhen, gemäß § 559 BGB eine Erhöhung der Miete vor. Bei dem Aufbau einer VHC-Infrastruktur dürfte es sich im Regelfall um eine solche Maßnahme handeln.

Die Neuregelung der Mitnutzungsentgelte in § 148 Absatz 5 TKG-E kann in bestimmten Konstellationen Anreize für Investitionen in eine Inhouse-Infrastruktur setzen. Zukünftig wird der Betreiber einer ab Inkrafttreten des TKG-E errichteten Inhouse-Infrastruktur ein Mitnutzungsentgelt unter Berücksichtigung des Geschäftsplans einschließlich einer angemessenen Verzinsung der Investitionskosten verlangen können. Dies ermöglicht in Fällen, in denen eine Mitnutzung beantragt wird, die Refinanzierung von Investitionen in Infrastrukturen mit sehr hoher Kapazität.

Zu Nummer 79. Zu Artikel 16 Nummer 1 Buchstabe a (§ 100g Absatz 1 Satz 1 StPO)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen zu.

Zu Nummer 80. Zu Artikel 56 Nummer 1 (§ 222 Absatz 1 Satz 6 – neu –, Absatz 2 Satz 4 – neu – TKG)

Zu Buchstabe a)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Eine Bereichsausnahme für den Rundfunk bei der Erhebung von Frequenzgebühren als Lenkungsgebühren lehnt die Bundesregierung ab, da keine Gründe ersichtlich sind, die gegenüber anderen Telekommunikationsdiensten eine gesonderte Behandlung rechtfertigen. Die Gebührentatbestände sind so auszugestalten, dass sie im Einklang mit höherrangigem Recht stehen. Bezogen auf Frequenzgebühren für die Verbreitung von terrestrischem Rundfunk bedeutet dies, dass diese keine Verletzung der Rundfunkfreiheit nach

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG bewirken. Insofern darf durch die Zuteilungsgebühr die beabsichtigte Programmverbreitung – unabhängig von den jeweiligen Inhalten –nicht wesentlich erschwert oder gar unmöglich gemacht werden. Dieser Anforderung wird eine angemessene, den durch die Frequenzzuteilung erlangten Vorteil widerspiegelnde Gebührenhöhe grundsätzlich genügen.

Zu Buchstabe b)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Rechte der Länder sind umfänglich gewahrt. Bereits bei der zugrundeliegenden Entscheidung über die Vergabe der Frequenznutzungsrechte ist das Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden herzustellen, wenn Belange der Länder bei der Übertragung von Rundfunk betroffen sind (§ 90 Absatz 5 Satz 3 TKG-E). Zudem werden auch gemäß Artikel 56, § 222 Absatz 1 Satz 3 des Regierungsentwurfs keine Gebühren erhoben, wenn Frequenzen im Wege eines Verfahrens nach § 99 Absatz 5 TKG-E (Auktion) oder § 99 Absatz 6 TKG-E (Ausschreibung) vergeben werden.

Zu Nummer 81. Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung weist daraufhin, dass mit dem Gesetzentwurf zahlreiche Maßnahmen ergriffen werden, die zu mehr Schutz und Transparenz für Verbraucherinnen und Verbraucher führen werden (siehe dazu auch die Ausführungen zu den Nummer 14 bis 17).

Zu Nummer 82. Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung wird die Beteiligung der Länder bei der telekommunikationsrechtlichen Absicherung der medienrechtlichen Vorgaben im TKG weiterhin konsequent sicherstellen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.